

Die "Archivartikel"

aus:

Adolf Brenneke

## **Gestalten des Archivs**

Nachgelassene Schriften zur  
Archivwissenschaft

Herausgegeben und mit einem  
Nachwort versehen von

Dietmar Schenk

S. 7–142

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky

# Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

## Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI <https://dx.doi.org/10.15460/HUPLASH.113.183>

## Printausgabe

ISBN 978-3-943423-50-1

ISSN 1864-9912

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet. (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)

Covergestaltung: Hamburg University Press nach Entwürfen von Atelier Bokelmann, Schleswig  
Herstellung: Books on Demand, Norderstedt

## Verlag

Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland), 2018

<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

# Inhalt

<i>Rainer Hering</i>	
Vorwort	1
<i>Dietmar Schenk</i>	
Einleitung	3
<b>I Die „Archivartikel“</b>	
Beiträge zu einem Sachwörterbuch für die Deutsche Geschichte, 1943–1946	
1 Archiv	9
2 Archivarische Terminologie	13
3 Archivgestaltungstypen	25
4 Archivische Ordnungsprinzipien	47
5 Archivische Zuständigkeit	61
6 Archivrecht	69
7 Archivtheorien	73
8 Provenienzprinzip	91
9 Dynastische Archive	95
10 Heeresarchive	101
11 Kirchliches Archivwesen	109
12 Reichsarchive	117
13 Sippenarchive	129
14 Stadtarchive	133
15 Wirtschaftsarchive	139
<b>II Archivkunde – Theorien und Geschichte</b>	<b>143</b>
Exposé des Lehrgangs an der Archivschule in Berlin-Dahlem, 1930er-Jahre	

*Dietmar Schenk*

Editorischer Bericht

Textgrundlage	151
Transkriptionsregeln, Textgestaltung, Kommentierung, Anordnung der Artikel	153
Literatur des editierten Textes	155

*Dietmar Schenk*

Archivwissenschaft im Zeichen des Historismus – ein

Nachwort	163
Quellen- und Literaturverzeichnis	245

Anhang

Personenregister	257
Orts- und Archivregister	260
Abbildungsnachweis	265

Danksagung	267
------------	-----

Über den Herausgeber	269
----------------------	-----

## I Die „Archivartikel“

Beiträge zu einem *Sachwörterbuch für die Deutsche Geschichte*, 1943–1946



## 1 Archiv

von ἀρχεῖου, Gebäude einer ἀρχή, Herrschafts-, Regierungsstelle, lateinisch *archivum*, *archivium*, sonst antik und mittelalterlich übertragen nach räumlicher Beziehung, nämlich *armarium* (Schrank, Behältnis), *scrinium* (Kapsel, Schachtel; Kanzlei, Büro), *sacrarium*, *sacrista*, *sanctuarium* (Sakristei), bzw. nach inhaltlicher oder doppeldeutiger,<sup>1</sup> nämlich *chartophylacium*, *chartaceum*, *chartarium*, *tabularium*, *tablinum* (Verwahrungsstelle für *chartae* und *tabulae* = Urkunden, *gazophylacium* (Schatzkammer) benannt, bedeutet Ort und Einrichtung zur Verwahrung von Materialien, die von Geschäften Zeugnis geben und von einer oder mehreren Geschäftsstellen entweder laufend oder nach vorangegangener eigener, dem unmittelbaren Geschäftsgebrauch dienender Lagerung (Registratur), in ihm<sup>2</sup> in geschäftlichem Interesse zur Sicherung niedergelegt sind. Ausgangspunkt darf dabei niemals eine freie Sammlung zerstreuter Überreste aus Geschäften gewesen sein, auch nicht eine Verfügung über derartige Beurkundungen von Geschäften ohne Übereinstimmung mit den Zwecken der Geschäftsstellen, von denen sie übernommen sind. Im übrigen stehen die in den → *Archivtheorien* und zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Definitionen des Begriffs Archiv nicht in Einklang miteinander, und jede sonstige nähere Bestimmung vermag nur jeweilige Phasen in der Entwicklung der Archive als Institutionen und ihrer Funktionen zu bezeichnen, nicht den Gesamtverlauf dieser Entwicklung zu umfassen. Insbesondere bedeutet eine nach dem → *Provenienzprinzip* orientierte Erläuterung nur ein modernes Postulat und kann nicht vormalige Erscheinungen und noch heute in den Archiven unveränderbar vorliegende ältere Schichtungen berücksichtigen, die nicht als Anomalien zu verstehen sind, sondern in einen Entwicklungsverlauf hin-

---

<sup>1</sup> Gemeint: „doppeldeutiger Beziehung“.

<sup>2</sup> Id est dem Archiv.





eingehören und ihre eigene Deutung verlangen. Neben einem dauernd gültigen Begriff → *Archivischer Zuständigkeit* gibt es auch einen Wandel in ihr. Die Spuren der nach und nach hervorgetretenen verschiedensten → *Archivgestaltungstypen* sind auch, soweit sie gegenwärtige Gültigkeit nicht mehr besitzen, noch heute nicht ganz vergangen, und die Entwicklung der → *Archivischen Ordnungsprinzipien* prägt sich von den ältesten Zeiten her noch jetzt in der Überlieferung aus. Schließlich ist eine Setzung neuer Zwecke für die Archive über den ursprünglichen hinaus nur allmählich, vor allem der auf → *Archivalische Forschung* gerichtete, im ganzen nur sekundär und erst später in reichem Wachstum hervorgetreten.

## Literatur

- Johann Gustav Droysen, Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte, herausgegeben von Rudolf Hübner. München 1937, 2. Aufl. 1943, S. 48ff.
- J. S. Ersch und J. G. Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste. 5. Teil, Leipzig 1820, S. 154ff: Archiv (von Delius).
- Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (begr. von Prof. Dr. Karl Freiherr von Stengel), 2. Aufl. (herausgeg. von Prof. Dr. Max Fleischmann). Erster Band, Tübingen 1911, S. 185ff.: Archiv (von Bornhak).
- Staatslexikon. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ... herausgeg. von Hermann Seiler. 5. Aufl., Erster Band, Freiburg i. Br. 1926, Sp. 334: Archivwesen (von O. Riedner).
- Der Große Brockhaus. 15. Aufl., Erster Band, Leipzig 1928, Sp. 640ff: Archiv.



## 2 Archivarische Terminologie

Archivarische Terminologie erläutert die üblichen Bezeichnungen für die Realien des Archivdienstes.

→ *Archiv*, später in umfassendstem Sinn als Dienststelle für die Bearbeitung der Archivalien verstanden, bedeutet ursprünglich lediglich die Örtlichkeit, die bauliche Einrichtung für die Verwahrung dieser im wesentlichen schriftlichen Überreste ehemaliger geschäftlicher Willensakte und ist im Anfang geradezu identisch mit der Registratur bzw. ein in örtlicher Beziehung ihr angegliederter Teil, und Registraturbeamte versehen zunächst zugleich die Funktionen der späteren → *Archivbeamten*.

Die Registratur aber war es, die allein für alle *acta ordinis* im amtlichen Schriftwesen, für die Eintragung in Amtsbücher, in Register (*regerere*) Sorge zu tragen hatte. Zunächst beschränkte sich das, wie in → *Archivische Ordnungsprinzipien* dargelegt, auf die Führung von Registerbüchern über auslaufende, nur zum geringen Teil im Zusammenhang damit auch der eingelaufenen Urkunden und Briefe. Einen primären, originalen Charakter hatten diese Registereintragungen nicht, da aber die Originalkonzepte nicht erhalten oder in sorgsamer, geordneter Verwahrung für die Benutzung blieben, waren jene gleichwohl Registraturbestandteile und sanken erst in dem Grade zu Registraturbehelfen herab, als die Originalkonzepte selbst ihrer geschäftlichen Bedeutung entsprechend an ihre Stelle traten und Register nur noch nebenher und beschränkt als ein Kontrollmittel geführt wurden. Sekundärer Art waren auch die Kopialbücher oder Kopiare über die Empfangsstücke hervorragenden Charakters, ihrem Wesen nach aber, da die originalen Empfangsstücke selbst gesichert und mit der Zeit auch geordnet als früheste archivische Absonderung verwahrt wurden, überwiegend von vornherein Registraturbehelfe. Besonders bezüglich der Einteilung der ersteren Eintragungen war die registrierende Stelle, die Re-

gistratur, abhängig von den Urkundenarten und Urkundenformen, wie sie in der Kanzlei, der amtlichen Schreibstube, dem Glied hiervor, sich ausgebildet hatten. Sie gewannen damit auch Bedeutung für die spätere archivistische Benutzung. Darüber hinaus wurden amtliche Schriftstücke von der Registratur noch lediglich inventarisiert, etwa in einem *registrum generale* oder als *ordo novae registraturae*, in Archivinventaren oder Repertorien, die gleichfalls Amtsbücher, aber auch nur Registraturbehelfe waren. Weiterhin gab es jedoch auch Amtsbücher originalen Wertes, deren laufende Eintragungen nicht abschriftlichen Charakters waren oder die auf einer einmaligen Zusammenstellung rechtlicher Verhältnisse beruhten. Sie waren wie schriftliche Verhandlungen (Akten) und Konzepte Produkte der Kanzlei im Gegensatz zu den Briefen, Empfangsstücken nicht selbständiger und nicht abschließender Art, und diese wurden, falls als Einzelstücke minderen Werts überhaupt, gewöhnlich zusammen mit jenen von der Kanzleiregistratur selbst und getrennt von hervorragendem Empfangsmaterial (Privilegien) verwahrt. Aus Verbindungen dieser an sich schon durch die damalige Form des Schreibwesens bedingten Trennung des Materials der Kanzleiherstellung und des Empfangs mit dem einer Wertung hebt sich besonders die der Amtsbücher und Urkunden heraus. Sie bedeutet überhaupt eine überwiegend zweigleisige Behandlung z. T. dem Gegenstand nach zusammenhängender Stücke in der mittelalterlichen Registratur, in jedem Fall, auch wenn, wie nicht immer, eine bereits gemeinsame archivistische Verwahrung der Privilegien und Amtsbücher stattfand, einen Dualismus, in dem, wie in → *Archivgestaltungstypen* dargelegt, ein späterer Dualismus in der Organisation des Archivwesens wurzelt.

Diese Verhältnisse erfuhren eine völlige Wandlung, als von etwa 1400 an mit dem Anwachsen der Geschäfte und der Änderung der Verwaltungsorganisation der Kanzleien die den Vorverhandlungen dienenden Originalstücke, aber auch die Originalkonzepte erhöhte Beachtung fanden. Eine sachliche Ordnung dieser nunmehr einer engeren Zusammenfügung fähigen, „Akten“ benannten Einzelstücke in der Registratur war schon eine z. T. auf → *Archivtheorien* beruhende, im eigentlichen Sinne archivistische Leistung. Dabei konnte bewusst oder unbewusst das Verfahren der Induktion vorwalten, sofern es sich um Material verschiedener Geschäftsstellen handelte, für die es noch keine Sonderregistraturen gegeben hatte und das



noch eine gewisse Verwandtschaft der Geschäftsformen aufwies. Dagegen musste bei einer späteren Vermischung des aus verschiedenen Registraturen stammenden, z. T. sogar aus verschiedenen verwaltungsgeschichtlichen Epochen oder sogar Staatsanschauungen heraus erwachsenen Aktenmaterials unter sachlichen Gesichtspunkten in den von ihren Geschäftsstellen losgelösten Archiven noch ohne eine Erkenntnis der Bedeutung des → *Provenienzprinzips* notwendig die Deduktion im Vordergrund stehen. Von einer Provenienz konnte aber erst die Rede sein, als nach einer Differenzierung des Behördenwesens und der Herausbildung von Sonderkanzleien die Registratur in einer Vielheit von Erscheinungen ihre Vollendung gewann. Sie war nun eine der Ordnung, Aufbewahrung und Verwaltung der Akten einer einzigen Behörde allgemein dienende abgesonderte Dienststelle, konnte aber auch den Aktenbestand einer Behörde, ferner seinen Aufbewahrungsort selbst bezeichnen. Schließlich bedeutete ihr Name, wie von Anfang an, die Verzeichnung des Auslaufs, die Führung der Auslaufsregister, darüber hinaus aber die der Behördenschriftstücke überhaupt und im besonderen Sinne eine Notiz über Innenlauf. Ein- und Auslauf wurden nunmehr in gleicher Weise festgehalten. Als neue Registraturbehelfe entstanden das Geschäftstagebuch (auch Journal oder Diarium), das gewöhnlich auf der linken Seite mit der Geschäfts- oder Journalnummer (jährlich oder monatlich durchlaufend) zugleich Absender und Inhalt des Einlaufs, auf den sie gleichfalls eingetragen wurde (schon im 16. Jhdt. vorkommend), rechts den dadurch veranlassten Auslauf oder, falls er aus der eigenen Initiative des Amtes (*ex officio*) hervorging, nur diesen, aber auch als Eingänge wichtigere Stücke des schon in der mittelalterlichen Kanzlei vorkommenden (z. B. Beurkundungsbefehle), nur dem Geschäftsverkehr in der Behörde selbst dienenden Innenlaufs verzeichnete, sowie die dazu gehörigen Indices oder Register, Namen- und Sachweiser, die der Auffindung der einzelnen Vorgänge in jenen und der dort vermerkten Geschäftszeichen oder Aktensignaturen (Aktenkennzeichen) dienten. Sie ermöglichten auch ihre schnellste Ermittlung im Registraturzusammenhang und waren damit ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für Registratur wie Archiv (nach den Zielen moderner Büroreform in Karteiform zum Ersatz des weggefallenen Geschäftstagebuches bestimmt). Von Provinzialbehörden sind beide, wenn überhaupt geführt, vielfach nicht überliefert. Weitere wichtige Behel-

fe waren das Registratschema oder der Aktenplan, der den Aufbau der Registratur oder Aktei gewöhnlich in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Behörde vorsah und schließlich das Aktenverzeichnis über den gesamten Bestand nach den Betreffen der einzelnen Aktenbände in der ihm danach mehr oder weniger gegebenen systematischen Ordnung.

Urkunden – als Zeugnisse rechtlicher Willensakte ursprünglich isolierte Erscheinungen – gehörten nunmehr entweder in ihrer Form als Originalkonzepte oder als Originalempfangsstücke in einen festgehaltenen Verhandlungszusammenhang hinein, wurden aber in der letzten Gestalt in Rücksicht auf ihre Form besonders in Archiven wie andere formale Gattungen von Archivalien, wie Karten und Pläne, Siegel, Lichtbilder, Filme, Phonogramme, meist gesondert verwahrt und im einzelnen verzeichnet. Soweit sie lediglich die Beglaubigung älterer Vorgänge oder neue Rechtsakte nicht selbst beurkundender Stellen zum Ausdruck brachten, hatte sich zu den am frühesten im → *Kirchlichen Archivwesen* entwickelten Einrichtungen (Transsumierung oder Vidimierung des Wortlauts älterer Vorlagen, Offizialsurkunde) für beide Zwecke das vom 14. Jh. ab in Deutschland eindringende Notariatswesen gesellt. Die als Unterlagen für die Ausfertigung der Notariatsurkunde bei den Notaren zurückbehaltenen Überreste, die Notariatsarchive, sind hier jedoch nicht aus älterer Zeit in wertvollen Beständen, wie etwa in Italien, erhalten geblieben. Außerdem konnte als rechtliche Willensbekundung zwischen Parteien und an Stelle eigener Beurkundung, soweit auch sonst nicht gleichfalls Einzelurkunden unbeteiligter Stellen in fremden Rechtsgeschäften (z. B. Ratsurkunden in den Städten) ausgestellt wurden, die Bucheintragung treten, für die sich Buchämter zugleich im Interesse der allgemeinen Rechtsachtung besonders im Zusammenhang mit den in den Stadtarchiven überlieferten Stadtbüchern entwickelt haben. Im Übrigen mussten nunmehr auch Amtsbücher (z. B. Erbreregister, Lagerbücher) aus dem Zusammenhang von Vorverhandlungen hervorgehen und wurden mit ihnen überliefert, aber auch wohl ihrer Form wegen gesondert verwahrt. Neuere Formen der Urkunde (Edikte, Urteile, Staatsverträge) wuchsen aus dem Aktenwesen heraus. Häufig fanden aber die Verhandlungen, wenn überhaupt, nur einen formalen Abschluss in Gestalt von Rezessen (Abschieden, übersichtlich auch zu Rezessbüchern ausgestaltet).

Im Gegensatz zu den Urkunden enthalten die Akten als Überreste rein geschäftlicher Willensakte an sich keine Zeugnisse rechtlicher Natur, und ein weiterer Unterschied ist, dass sich ihr Verständnis in vollem Umfange nur aus einer fortlaufenden Folge erschließt, während die Urkunde als eigenständige Individualität aus ihrem Inhalt erschlossen [und] verstanden werden kann, wenn auch dieser ihr „autarkischer“ Charakter vielfach infolge inhaltlicher und formeller Verarmung in späterer Zeit einer Relativierung unterliegt. Dagegen hatten sie<sup>3</sup> im Unterschied von unzeremoniellen Briefen mit den Urkunden die Differenzierung von Arten (Reskripte, Bescheide, Kommunikationen, Berichte mannigfachster Gestaltung) und die Entwicklung verschiedenster aus dem Urkundenwesen abgeleiteter Formen für sie in den Kanzleien gemeinsam. Sobald hier eine Isolierung überwunden war, war der Aktenfaszikel die unterste Einheit, der eine Mehrheit loser Schriftstücke nach irgendwelchen Grundsätzen zusammenfasste, oder auch ein Konvolut, sonst ein Aktenheft oder Aktenband, die das für die Entwicklung der Registratur nicht immer nur formal bedeutungsvolle Hefen der Schriftstücke voraussetzten. Ordnerakten (in mechanischen Stehordnern, von denen gebündelte Weglegeakten von vornherein ausgeschlossen wurden) hat erst die moderne Büroreform geschaffen. Die erste Formung oder Faszikulierung solcher Aktenzusammenfassungen lag dem Registrator ob, der jedoch alle Einzelschriftstücke in sie erst einbeziehen konnte, sofern sie (vom Behördenchef oder Referent) „ad acta“ geschrieben waren, und sie jederzeit dem Geschäftsgang wieder zur Verfügung zu stellen hatte. An seine Vorarbeit bzw. Mitarbeit war die weitere Tätigkeit des Archivars gebunden. Er hatte, sofern es sich um Sachregistraturen handelte, die Verteilung nach Sachgebieten, gegebenenfalls mit geographischer Unterteilung, auch eine Anordnung nach zeitlicher Folge vorzunehmen. Voraussetzung war dann, dass jedes Schriftstück nur einen einzigen Gegenstand behandelte. Andernfalls hatte er gesonderte Extrakte anzulegen. Extrakta bzw. Extraktbücher lagen auch im preußischen Kabinett dem mündlichen Bericht des Kabinettssekretärs über die Eingänge zugrunde, während in Österreich der Staatskanzler und andere Hofstäbe schriftlich fixierte „Vorträge“ an die Kabinettskanzlei des Kaisers gehen ließen. Für die Ermittlung der an anderen Stellen untergebrachten Vorgänge wurde das

---

<sup>3</sup> Id est die Akten.



Remissoriale oder der Verweiszettel angelegt. Eine Sonderung nach Gegenständen hat sich an Stelle einer Sachanhäufung im einzelnen Schriftstück erst allmählich vollzogen. Die den Hauptschreiben des 16. Jahrhunderts zugefügten „Zettel“ enthielten noch entweder vertrauliche Sondermitteilungen oder zufällige Nachträge: Dagegen bedeutete später die Verwendung der Form des Postskripts, die mit gleicher Post an denselben Empfänger mit einem Hauptschreiben abgingen, bereits eine Übergangserscheinung, die eine getrennte Verwendung in der Registratur ermöglichen sollte. In ihr wurden auch schon General- oder allgemeine von Spezial- und Sonderakten geschieden, von denen letztere etwa die Durchführung umfassender Aktionen enthielten, die aber beide, wenn auch typisierbar, immer einmalige Vorgänge bedeuteten, wie denn auch jede Registratur eine einmalige Erscheinung war. Ferner konnten bei zusammenhängenden, aber nebeneinander herlaufenden Verhandlungen zuweilen Hauptakten und Adhibenda oder Beiakten geschieden werden, von denen die letzteren nicht immer geringen Werts zu sein brauchten. Handakten konnten an persönlichen Gebrauch geknüpft sein, Kommissionsakten mussten nach Vollziehung des Sonderauftrags an die Registratur fallen. Personalakten sind in alter Zeit nur als Sammelakten über ganze Beamtenkategorien, erst später speziell geführt. Ungeheftete Akten wurden von unten nach oben oder von innen nach außen gelegt und in Aktenbündeln zusammengefasst. Geheftete Akten sollen mit dem ältesten Schriftstück beginnen (entweder dem Datum oder dem Präsentatum nach). Mehrere in der Registratur benachbarte Bände werden unter Umständen zu Aktenpaketen zusammengeschnürt (zur besseren Lagerung mit gemeinsamer, auf Schürzen die Signatur aufweisender, schützender Umhüllung). Sie waren in der Registratur mit einer Tektur oder einem Umschlag versehen, der neben sonstiger Aufschrift (Herkunft, Betreff, Zeit) die Aktensignatur trug, die auch der schnellen Übersicht wegen auf herausragenden „Aktenschwänzen“ angebracht sein konnte. Als letzter Registraturbehelf wurde wohl als Vorsatzblatt vor jeden Aktenband der sogenannte Rotulus oder Renner, ein Verzeichnis aller in ihm enthaltenen Einzelschriftstücke, angelegt, der allerdings erst durch eine Foliierung ganz brauchbar wurde.

Im Archiv sind mit fortschreitender Organisation eine Vielheit von Registraturen vereinigt, die entweder in ihrem Zustande belassen oder umge-

bildet werden konnten. Sie danach als Archivkörper oder organisch gewachsene Archivabteilungen von künstlich geformten zu unterscheiden, ist nicht wohl angängig, da nach der Erörterung der → *Archivtheorien* nicht alle Registraturen als organisch gewachsen oder als Archivkörper im eigentlichen Sinne bezeichnet werden können, andererseits aber auch künstlich einem Organismus annähernd vergleichbare Erscheinungen gebildet werden, wenn [sie] auch nicht „wachsen“ können. Eher würde zwischen geschäftlich gewachsenen und künstlichen Bildungen, am besten zwischen vorarchivisch und archivisch gebildeten Abteilungen, zu unterscheiden sein. Im ganzen war zwar den Registraturen der Begriff der Provenienz gemeinsam, soweit nicht auch in ihnen schon, was vorgekommen ist, lediglich zur Verwahrung übergebene fremde Bestände mit den eigenen künstlich vermischt waren. Auf beiden Seiten standen sich aber verschiedene Provenienzauffassungen gegenüber (vgl. das französische Fondsprinzip und das preußische Provenienzprinzip, auch die Territorial- und Behördenprovenienz unter → *Archivische Ordnungsprinzipien* und → *Archivtheorien*). Serienregistraturen bedeuteten zwar Provenienz, aber nicht Archivkörper. Jedoch war eine partielle Verwendung von Serien- oder Reihenakten auch in Sachregistraturen nicht immer zu vermeiden (fortlaufende Protokolle ohne Möglichkeit sachlicher Sonderung, periodische Sammelberichte, im diplomatischen Dienst Depeschenakten). Im Gegensatz zu den Serien wurden französisch die Sachregistraturen als Dossiers (jede Veränderung eines ursprünglichen Zustandes aber als *liasse*, in Holland als eine Bildung von Bündeln) bezeichnet. Der Begriff des Archivkörpers setzt eine Gliederung nach kontinuierlichen dynamischen Funktionen im Zusammenhang mit geschäftlichen Reglements, Instruktionen oder überhaupt bestimmten funktionellen Richtungen, aber keine logische Einteilung voraus. Im Übrigen konnten die Archivabteilungen, in die jedes größere Archiv zerfällt, etwas sehr Verschiedenes bedeuten. Archiv hatte auch jetzt noch neben einem allgemeinen einen örtlichen Sinn (Gebäude, Gebäudeteile oder Magazin, Aktenspeicher), und innerhalb eines zusammengesetzten Archivs konnte es an bestimmten örtlichen Zellen vordem selbständige einzelne Archive oder als erste Zellen begründete Archive mit ihren Unterabteilungen oder so benannte bedeutungsvolle Registraturen geben. Es konnten Hauptabteilungen, darunter weiter gegliederte Sonderabteilungen bestehen. Ar-

chivabteilungen konnten ferner ehemalige unveränderte bzw. veränderte Registraturen oder die Ergebnisse ihrer pertinenzmäßigen, eventuell nach bestimmter Planung folgerichtig vollzogenen Auflösung sein. Bestandsveränderungen können durch Abgaben oder Ablieferungen der Registraturen nach Zusammenarbeit mit dem Archivar in der Aktenausscheidung (Skartierung, Kassation) einer Stampfmasse (Cassanda) aus dem Behördenarchiv eintreten (eventuell periodische Ablieferungsaktionen), die darüber Abgabeverzeichnisse (am besten Teilverzeichnisse über die zum Verbleib an beiden Orten vorgesehenen Bestände) einzureichen haben, die ihrerseits wieder nach Nachprüfung im Archiv die zusammengefasste Eintragung in ein Akzessionsjournal oder Zugangsverzeichnis zur Folge haben. Sie können aber auch auf Austausch zwischen Archiven beruhen (in beiden Fällen auch Extraditionen genannt). Archivbehelfe sind Übersichten über die Bestände und ihre Verzeichnisse, entweder für den Dienstgebrauch oder auch für fremde Benutzung und dann gewöhnlich, von einzelnen hervorragenden Archivabteilungen eingehender gefasst, für den Druck bestimmt, jedoch i[n] d[ie]s[em] Fall auch nur die ausgereiften abgeschlossenen Abteilungen enthaltend. Ferner Inventare, gleichfalls mit dem Ziele der Veröffentlichung, für wissenschaftliche Forschung gegenständlich begrenzt, aber ausführlicher als die Verzeichnisse (Analysen) und ihre Indices ausgearbeitet. Weiterhin die Aktenverzeichnisse der einzelnen Bestände, die Bandrepertorien oder Findbücher bzw. Zettelrepertorien oder Findkarteien (zuweilen als Vorbereitungsstadium), auch die Indices zu ihnen. Schließlich etwa ein Generalindex (als Kartothek für verwandte oder für alle Bestände erstrebt). Die Repertorien werden auf Grund der Vorarbeit des Registrators vom Archivar in ihre endgültige Form gebracht, der neben der Prüfung der Herkunft (Registratur-, Akteigrundsätze) die Zeitangabe, insbesondere die scharfe Fassung des Rubrum (Betreffs) (nach der roten Überschrift im Corpus iuris benannt) für den einzelnen Aktenband entsprechend dem Gesamthalt des Nigrum, auch die (Gesamt-)Rubrik ganzer Unterteile zu prüfen, Intus-Vermerke (für Unerwartetes) einzufügen, der Pflege oder Konservierung der Archivalien seine Aufmerksamkeit zu schenken (Werkstätten für Binden und Restaurieren von Papyrus, Pergament, Papier und Siegeln, Siegelabgüsse, Film- und Lichtbildaufnahmen, Wiederherstellung erloschener Schriften oder Durchleuchtung mit Quarzlampe), ferner die Indizierung, ge-

gebenenfalls eine völlige Neuordnung vorzunehmen hat. Ein im Interesse des Eigentümers im Archiv hinterlegter fremder Bestand ist ein Depositum, ein im Interesse des Archivs dauernd oder auf Zeit hergeliehener eine Leihgabe.

Im Gegensatz zu der ältesten Bindung an Urkundenarten und Urkundenformen hatten für die Registrierung der neueren Bestände die Unterschiede zwischen Aktenarten und Aktenformen (Merkmale), als → *Aktenkunde* für den Archivar von hilfswissenschaftlichem Interesse, nach Überwiegen der Anordnung nach Korrespondenten in den Serien und sonstigen Fortschreitens einer Zusammenfügung nach rein sachlicher Kontinuität für den Registrator, der es nicht wie die Kanzlei mit der Bearbeitung der Einzelschriftstücke, sondern mit der Gesamtordnung zu tun hatte, keine Bedeutung mehr. Immerhin kam[en] auch der Archivar u[nd] Archivbenutzer ohne Beachtung der verschiedenen Stadien lediglich der Entwicklung der Schriftstücke nicht aus. Auf den Eingang, der gewöhnlich neben dem Eingangsvermerk mit Zeichnung (Präsentatum) des Behördenchefs oder untergeordneter Stellen ein Rubrum durch Empfänger [oder] den Einsender erhielt, wurde (bei Kollegialsystem nach Vortrag und Beschluss oder Conclusum) das Dekret oder die Angabe durch Herrscher, Behördenchef oder Referenten gesetzt (Marginaldekrete der preußischen Könige, für die Fassung der Kabinettsordres, Dorsualdekrete auf Suppliken). (Nach Vortrag im Plenum eines Kollegiums erfolgte die Anweisung zur Expedition.) Danach wurde der Entwurf oder das Konzept durch die expedierenden Sekretäre, allenfalls auch durch den Referenten, entworfen (dictare). Es unterlag der Korrektion gegebenenfalls durch einen Korreferenten, sonst einer unter Umständen gestuften Superrektion (Herrscher, Behördenchef, Referent, Kollegial- oder auch kenntlich durch Plenarrektion, von allen Beteiligten signiert, Revisionsvermerk darüber). Danach konnte es auch aufeinander folgende Konzepte verschiedener Fassungen geben, deren Abweichungen höchst aufschlussreich sein können. Es folgten Fertigungsbefehl oder Ingrossatur (ingrossare = ins Reine schreiben) sowie Vollziehungsbefehl und Vollziehungsvermerk (Unterschrift bzw. Mit- und gestufte Gegenzeichnung). Auch Vermerke über die Form einer Sekretierung (Überwachung, Chiffren) und die Art der Beschleunigung der Ausführung (cite, citissime). Schließlich die besondere urschriftliche Form (sub brevi manu, sub petito remissionis). Außer den durch Aller-

höchste Vollziehung vorbehaltenen Schriftstücken gab es Behördenverordnungen im Namen des Herrschers, nicht von ihm gezeichnet, oder selbständige Behördenverordnungen. Die Reinschrift, ohne selbständige Bedeutung, machte die Verbesserung des Konzepts übersichtlich. Die Reinschrift oder das Mundum wurde durch die Extradenten kollationiert. Durch Unterschrift, durch Interzept, auch Siegelung, wird es vollzogen und damit zur Ausfertigung, gelangt zur Expedition, konnte aber dann noch unbehändigt bleiben (entweder durch Unglücksfall bei der Bestellung, Verweigerung der Annahme oder durch Interzept, Beschlagnahme seitens eines nicht benannten Empfängers). Die Übersendung durch besonderen Boten oder Abholung durch Empfänger führte zur Insinuation, Einlösung durch Gebühr zur Extradition. Ob ein Schreiben nicht nur behändigt, sondern auch wirklich zu den Akten genommen ist, wird durch das Präsentatum seitens der Empfängerkanzlei erwiesen. Es hat durch Streichungen ungültig gemachte Ausfertigungen gegeben, die nachher gleichwohl mit demselben Inhalt expediert und behändigt wurden.

Nachforschungen im Archiv durch die Archivare im amtlichen Auftrage oder auf private Anträge wurden bislang als Recherchen bezeichnet und können bis zu umfangreichen Denkschriften, besonders rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Art, wie Förderung jeder Art von privaten Untersuchungen durch Auskunfterteilung führen. Eine Dienstregistratur und Fachbibliothek sind Voraussetzung dafür. Das Zurücklegen der gebrauchten Akten wird technisch als Reponieren bezeichnet (Benutzungskarteien erleichtern die Feststellung früherer Benutzung wie die Auffindung etwaiger irrig reponierter Akten). Die Zulassung privater Forscher zur persönlichen Benutzung erfordert in jedem Fall eine besondere Erlaubnis und Bestellung eines Referenten. Sie ist, wie die sonstigen archivarischen Tätigkeiten, durch Dienst-, Benutzungs-, Geschäftsordnungen, in verschiedenen Zeiten in der Ausübung einer Zensur sehr abgestuft verschiedenartig allgemeiner geregelt (Gebührenerhebung für Auskunft und Benutzung in nichtöffentlichem Interesse). Aber die Einmaligkeit der Überreste geschäftlicher Willensakte bedingt auch jeweils wieder eine Vereinzelung im Zulassungsverfahren.

## Literatur

- H. O. Meisner, Archivarische Berufssprache, in: Archival. Zeitschrift 42/43 (1934), S. 260ff.
- H. O. Meisner, Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer unter besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens. Berlin 1935.
- Breslau, 4. Kap., unter Archivische Ordnungsprinzipien.
- Gustav Wolf (unter Archivtheorien)
- L. Bittner, unter Archivgestaltungstypen
- R. Koser, in: Mitt[eilungen] d[er] Kgl. Preuß[ischen] A[rchiv-]V[erwaltung], Heft 10.

### 3 Archivgestaltungstypen

Archive treten im Laufe einer Entwicklung nacheinander, aber auch gleichzeitig nebeneinander in mannigfachen Gestaltungen auf; um ihr Wesen erschöpfend und klar zu beschreiben und zu erfassen, müssen diese Formen nach gewissen, aus ihrer Gesamtentwicklung sich abzeichnenden Richtungen hin miteinander verglichen werden. Daraus ergeben sich als Hilfsmittel Typisierungen, deren Sinn jedoch nicht ist, den individuellen, konkreten Charakter der einzelnen Erscheinungen zu verwischen, und neben denen Unterscheidungen ihre ganze Bedeutung behalten. Die ursprünglichste Richtung wird Archiven durch die Individualität der Geschäftsstellen gegeben, denen ihr Material entstammt. Geschäftliche Willensakte, die in ihm zum Ausdruck kommen, sind entweder Machtake oder soziale Akte. Es liegt ihnen das Verhältnis einer Anti- oder Sympathie, einer Subordination oder Koordination zugrunde. In den Institutionen, aus denen solche Akte hervorgehen, werden im ganzen beide Elemente gemischt mit wechselndem Überwiegen des einen oder anderen erscheinen. Hier liegt der Ursprung aller Geschäftsführung und damit auch der Archive, deren Name schon auf ihre Verbindung mit der Herrschaft hindeutet.

Aber auf dies Gebiet einer solchen mannigfach gemischten und von reichen individuellen Willensrichtungen erfüllten äußeren Organisation sind sie nicht beschränkt. Ihr gegenüber gibt es ein System der Kultur. Wie in jedem Gesamttakt des menschlichen Ich Macht- und soziale Akte stets zugleich gegeben sind, so<sup>4</sup> auch die verschiedensten sinngebenden Akte gegenüber den Objekten des Lebens, wenn auch in wechselnden Mischungen und Accentuierungen. Ihnen entsprechen gleichfalls, ständig fluktuierend und sich gegenseitig mit einander erfüllend, die großen objektiven Lebensmächte, die objektiven Sinngebiete des Lebens. Neben den überragenden

---

<sup>4</sup> Gemeint: „So sind es“.

Gebieten herrschaftlicher, staatlicher, genossenschaftlicher, korporativer Gestaltungen konnte man aus einfachen, isolierten, sinngebenden Akten isoliert die Sinnbereiche einer religiösen, theoretischen, ästhetischen und ökonomischen Sphäre ableiten; nicht als solche, sondern nur in vielfachsten Verbindungen realisieren sie sich. Die unter ihren Wirkungen erwachsenden Richtungen menschlichen Willens und menschlicher Zwecksetzung können Quellen, Denkmale, Überreste hinterlassen, Überreste geschäftlicher Willensakte aber nur, wenn an einer verbindenden<sup>5</sup> Realisierung auch die obige äußere Organisation als Voraussetzung jeder Geschäftsführung beteiligt war, wenn auf religiösem Gebiet Kirche mit der Fülle ihrer Einzelercheinungen, innerhalb der anderen Sphären gleichfalls Institutionen sich gebildet haben, oder geschäftliche Akte von Einzelpersonen Raum gewinnen.

So treten einerseits vorzüglich aus der Machtsphäre heraus politische, militärische, Verwaltungs- und Gerichtsarchive in geschichtlicher Entwicklung als → *Dynastische*, Territorial-, → *Reichsarchive*, Länder-, Staats- und → *Heeresarchive*, aus der sozialen Sphäre Familien-, → *Sippen-*, Verbands-, Vereinsarchive, aus der politisch-sozialen Sphäre aber → *Stadt-*, Gemeindearchive, Landschafts-, Ritterschafts-, *Ständearchive*, jede Art von Genossenschafts- und Korporationsarchiven, Parteiarchive in Erscheinung. Andererseits nach ihnen und neben ihnen aus der religiösen Sphäre → *Kirchliches Archivwesen*, aus der theoretischen Akademie-, Universitätsarchive, Geschäftsmaterial von Schulen und Forschungsanstalten, aus der ästhetischen solches von Kunstakademien, Kunstinstituten, Museen, Künstlergenossenschaften und aus der ökonomischen die vielfältigsten → *Wirtschaftsarchive*. Soweit in den Archiven aus den Bereichen der Macht und Solidarität auch Rechtswesen zum Ausdruck kommt (Verfassung, Verwaltung, Gericht), ist ihren Geschäftsstellen mehr oder weniger noch eine theoretische Grundform, die der Regel und Allgemeingültigkeit, beigemischt, ebenso wie in anderer Weise den in das Gebiet der Technik hineinwachsenden wirtschaftlichen Institutionen. Wiederum konnten Institutionen der anderen Sinngebiete zeitweise zugleich Herrschafts- und Korporationscharakter aufweisen (geistl[iche] Territorialherren, kirchliche Korporationen, Universitäten mit ihren Universitätsgerichten).

---

<sup>5</sup> Wohl gemeint: „verbindlichen“.



Die geschäftlichen Willensakte erstreckten sich überall im wesentlichen zunächst auf Ziele, die mit dem Charakter ihrer Institutionen in allen seinen Abschattierungen übereinstimmten. Dabei ist es jedoch nicht geblieben. Einmal nicht im Bereich der Organisationen der Herrschaft und Genossenschaft: Insbesondere der Staat hat seine Befugnisse zunehmend über die anderen Sinngebiete ausgedehnt, ohne dass sich deshalb der obrigkeitliche Charakter seines Behördenwesens geändert hätte (Kultus-, Wissenschafts-, Handels-, Wirtschaftsministerien), und die Institutionen dieser Gebiete selbst mehr oder weniger in Abhängigkeit von sich gebracht. Bei dem so entstandenen Geschäftsmaterial handelt es sich nicht mehr um die Sinnbereiche der Provenienzen, sondern der Pertinenzen. Eine geschäftliche Betätigung von Familien und Sippen an sich konnte gleichfalls auf mannigfaltige Ziele sich erstrecken. Sonst vor allem ist es aber noch die Kirche gewesen, die in dem Grade, wie sie staatliches Wesen in sich aufnahm, einer Erweiterung auch ihrer geschäftlichen Pertinenzen fähig war.

Zur Aufnahme einer Mehrheit von Archiven verschiedenster Provenienzen- und Pertinenzbereiche ist es durch Organisation auf dem Wege über → *Archivische Zuständigkeit* besonders in die staatlichen und Korporationsarchive, aber teilweise auch im kirchlichen Archivwesen gekommen, und schließlich ist wohl besonders auch in → *Sippenarchive* Material gelangt, das getrennt von den ihrigen erwachsen war. Je nach der Art des Aufgenommenen ist der gesamte Charakter dieser Aufnahmearchive verschiedenartig bestimmt (Kategorie der Provenienz- und Pertinenz-Sinngebiete).

Alle jene zuletzt in größere Archive ganz oder zum Teil übergehenden oder auch in ihrer Selbständigkeit verharrenden Einzelarchive konnten je nach den vorwaltenden Interessen und der Tätigkeit ihrer ursprünglichen toten oder noch lebenden Geschäftsstellen und je nach der Dauer und Zeit des Lebens derselben, die verschiedensten Formen der Zusammenfügung aufweisen. Es konnte sich danach lediglich oder überwiegend um Empfänger-, etwa Urkundenarchive, oder einseitiger um Ausstellerarchive, etwa solche von Registern (in ihrem Ursprung auf die *commentarii* der alten römischen Behörden zurückgehend) oder um sonstige, aus Kanzleiproduktion herrührende, überhaupt alle Amtsbücherarchive, aber auch um gemischte und ferner um neueres Registraturmaterial, um Akten-, Karten- oder aus anderen Gattungen von Archivalien sich zusammensetzende, um

Film-, Lichtbild-, Phonogramm-Archive handeln. Ihre Ordnung konnte nach einem Serien- (auch einem unechten) oder auch einem Dossiersystem gebildet sein, deren Wert → *Archivtheorien* erörtert haben. Im Übergang aus vorarchivischen Formen zu archivischen Formen konnte die ganze Skala der → *Archivischen Ordnungsprinzipien* und damit auch im engeren Sinne ein verschiedener Grad der Wahrung des Herkunftszusammenhangs hervortreten. Die großen Aufnahmearchive konnten so je nach ihrer Zuständigkeit auch in dieser Hinsicht nach der einen oder anderen Richtung hin einseitiger oder bunt gemischt gestaltet und danach charakteristisch geprägt sein (Kategorie der Struktur).

Durch archivische Zuständigkeit, die ihrerseits nach Pertinenz oder Provenienz bestimmt war, konnte auch bereits die oberste Einteilung eines solchen mehrere oder viele Einzelarchive in sich bergenden großen Archivs festgelegt sein. Es konnten aber auch davon abweichend → *Archivische Ordnungsprinzipien* im weiteren Sinne sich entgegengesetzt nach einem einheitlichen Gesamtplan gestalten, durch den die Fortdauer der gegebenen Zuständigkeit an sich nicht berührt wurde. Soweit ein solcher Plan nicht zur Durchführung kam und nur eine irrationale, accessionsmäßige Aneinanderreihung schon bestehender Archivabteilungen oder neu aufgenommenen Einzelarchive bzw. auserwählter Sachgruppen aus ihnen stattfand, konnte von hier aus ihr bisheriger Ordnungszustand, ihre Struktur nicht beeinflusst und ihre Veränderung nur aus anderem Anlass vorgenommen werden. Ein einheitlicher fester Plan, wie er meist erst in neueren Zeiten aufgestellt wurde, mit eigensten Prinzipien der Pertinenz und Provenienz, konnte mit den Prinzipien der vorgefundenen Strukturen älterer Archivabteilungen oder des neu aufgenommenen Materials in Einklang stehen oder nicht mit ihnen übereinstimmen. Im letzteren Falle musste es bei ihrer Einfügung in die vorgesehene Gesamtreihe zu Spannungen kommen und von Seiten des Gesamtgefüges konnten sie dann Umprägungen ausgesetzt sein. Bei Überordnung der sachlichen Pertinenz im Einteilungsplan konnte zwar Übereinstimmung zwischen ihm und den unter Mischung der Herkunftseinheiten nach Sachprinzip gebildeten Strukturen bestehen. Aber ein Widerspruch war dann gegeben gegenüber den nach Provenienz geschaffenen, der ihre Veränderung oder, was auch vorkam, bei der Möglichkeit mehrdeutiger Auslegung des leitenden Grundsatzes, ihre Modifizierung

zur Folge haben musste. War gemäß territorialer Pertinenz eine Anordnung etwa nach geographischer Lage, Gesamt- und Teilterritorium, nach historischem Hervortreten oder nach reichsständischem Rang beabsichtigt, so passten sich nach topographischer Pertinenz oder nach Sachprinzip geordnete Bestände bei extremer Durchführung allerdings unter starker Zersplitterung ihr an. Sie konnte aber die Umbildung der Strukturen der Territorial- oder Behördenprovenienzen bis zu[r] völligen sinnlosen Verderbung ihrer ursprünglichen Überlieferung zur Folge haben. Eine ohne Scheidung des von den territorialen Behörden und Institutionen herrührenden Materials, lediglich nach Territorialprovenienz im ganzen geplante historische, geographische oder im obigen Sinne ständische Anordnung hat in der Regel zu keinen größeren Störungen der überlieferten ursprünglichen Strukturen geführt. Dagegen trieb ein nach Behördenprovenienz ohne Rücksicht auf die vorgefundenen Bestände aufgestelltes Schema die nach älteren Prinzipien gebildeten Strukturen auseinander und zersplitterte sie unter Umständen in eine Vielzahl kleinster Gruppen, an denen die Vorzüge des → *Provenienzprinzips* nach den Erörterungen in den → *Archiotheorien* nicht haften konnten; zu einer solchen Schematisierung ließ sich aber auch wohl verleiten, falls von alten, historischen Geschäftsstellen herrührendes Material nicht vorlag, der Vollständigkeit halber das sie betreffende an seine Stelle zu setzen. Jede Spannung wurde vermieden, wenn eine wechselnd an ältere Strukturen angepasste pertinenz- bzw. provenienzmäßige Aneinanderreihung durchgeführt wurde. Tiefer gehende Einblicke in Übersichten über die Bestände können erweisen, dass auch hinsichtlich der archivischen Ordnungsprinzipien im weiteren Sinne und ihres Verhältnisses zu den nach Anknüpfung an Lagerung und Einteilungsbezeichnung unter wechselnden Namen erscheinenden Archivabteilungen (z. B. Reposituren, Designationen) Entwicklung und Aufbau der Archive sehr unterschiedlich bestimmt worden sind (Kategorie der Tektonik oder des Gefüges).

Tiefer wurde das Wesen der Archive im Verlaufe einer Entwicklung wie in gleichzeitiger Differenzierung durch einen Prozess verändert, der – vergleichbar der individuellen Bestimmung der Archivalien durch Geschäftsstelle und Geschäftsziele – nach zwei in unmittelbarer Verbindung stehenden Seiten hin zum Ausdruck kam. Einmal handelte es sich um die allgemeine Richtung einer weiteren Zwecksetzung für die Archive nach

Trennung von ihren Geschäftsstellen jenseits einer bloßen Wiederaufnahme oder Fortführung der sonst in ihnen erstarrten, einstigen Geschäftsziele im einzelnen und damit um ihre Wertung im ganzen. Sodann aber um die Interessen der Stellen, von denen diese Zwecksetzungen und Wertungen ausgingen und die danach in ihnen nicht nur ein in Bereitschaft zu haltendes Mittel sahen, sondern auch ihren weiteren Ausbau förderten. Von diesen Stellen aus wurde also innerhalb des generellen Begriffs der → *Archivischen Zuständigkeiten* die individuelle, durch den historischen Moment bedingte gesetzt und durch die damit gegebenen Trennungen und Sondereinrichtungen die Organisation der Archive eingeleitet. Vollständiger, wiewohl auch nicht gleichmäßig, ist die Fülle der hieraus erwachsenen Formen nur im Archivwesen der Länder und Staaten hervorgetreten. Insbesondere in den Einzelarchiven der verschiedenen Sinngewebungen konnten sie nur begrenzt in Erscheinung treten (Kategorie der Zwecksetzung, Wertung, Zuständigkeit und Organisation).

Was zunächst die Zwecksetzungen angeht, so konnten sie im allgemeinen nur den mannigfach gemischten Sinnbereichen der Herkunftsstellen bei besonderer Betreuung jener eigentlichen Geschäftssphäre der äußeren Organisation homogen sein. Heterogene Sinngewebungen und Wertungen konnten nun jenseits dieser Sphäre liegen und haben sich im wesentlichen nur nach zwei Richtungen hin geltend gemacht. Die eine kam äußerlich in der Lagerung zum Ausdruck. Indem man in Archiven hinsichtlich der Sicherungsfrage eine Verwandtschaft mit ökonomischen Wertobjekten, etwa auch die Unterlagen nutzbringender Rechte, sah, zog man sie in eine Theaurierung, eine Verbindung mit Kleinodien, Schatzkammern, Schatzgewölben hinein (*archivum* im Mittelalter auch für Schatz vorkommend). Gegenüber dieser in der Frühzeit auftretenden ist die andere, die theoretische Sinngewebung nur nach und nach und erst spät voll zur Entfaltung als → *Archivalische Forschung* gekommen. Daneben fällt eine nur äußere ästhetische Wertung, etwa durch die Verbindung der Lagerung mit Kunstgegenständen und Kunstkammern, ihre Verbindung etwa mit Landesmuseen (Denkmälerbegriff) oder auch die Verwendung von Archivalien besonders ausgeprägter Form als Schaustücke auf neueren Archivausstellungen, die jedoch bald mehr und mehr geschlossen auf Belehrungszwecke gerichtet waren, wenig ins Gewicht.

Das dem ständigen Geschäftsgebrauch nicht mehr dienende Material blieb zunächst in der Kanzlei, darunter besonders das ihrer eigenen Produktion entstammende, während das wichtigste Empfangsmaterial, die Urkunden, zumal nach Einrichtung der Kopiaibücher, meist in gesonderte Verwahrung kam, die jedoch noch nicht eine feste war. Schon in der Verbindung mit Schatz und Kleinodien wanderten diese Teile ebenso wie die Kanzlei etwa mit Dynasten und Landesherren als *archiva viatoria* (*archives ambulantes*) von Burg zu Burg, wurden aber später als *archiva stataria*, als Depots an sicheren (Burgen, Städte) oder befriedeten (Kirchen, Klöster) Stätten niedergelegt, schließlich am festen Sitz der Kanzlei in Sondergewölben und Schatzkammern auch unter dem Namen von Schatzarchiven untergebracht. So ergab sich ein Dualismus von Kanzleiarchiven und Depots, die beide der Aufsicht der mit der Kanzlei verbundenen obersten Geschäftsstelle, insbesondere des Kanzlers unterstanden. Später erwuchs für die Depots eine dauernde nebenamtliche Verwaltung. Gewertet wurden sie als der Wahrung der Rechte der Herrschaft im ganzen dienend. Ein mittelbarer Einfluss auf die weitere Entwicklung ging einerseits aus von der Bildung von Sonderregistraturen bereits neuer Form (Akten) durch Zentralnebengeschäftsstellen, weiter von der Absonderung von der Person des Landesherrn unmittelbar nahestehenden politischen und Verwaltungs-Organen oder Ratskollegien für die geheimen, schweren Angelegenheiten im Gegensatz zu gemeinen Landessachen, wie sie sich unter Herabdrückung des mit der Kanzlei verbundenen Hofrats weithin, aber verschiedenartig in deutschen Ländern über Kammersekretäre, Kammerräte, Geheime Räte bis zum Kabinett hin z. T. unter Bildung von Sonderkanzleien vollzog. Auch sie führte zunächst nur zur Bildung von Sonderregistraturen, aber aus dieser Sphäre sind dann weiter Antriebe zu bedeutungsvollen neuen Organisationsformen hervorgegangen. Jedenfalls blieb fernerhin Archivbildung stärker oder geringer von dem sich mehr und mehr differenzierenden Behördenwesen abhängig, und wie es Behördenarchive im engeren Sinne gab, die unmittelbar auch die Registraturen ihrer Amtsstellen übernahmen, so auch solche in weiterem,<sup>6</sup> die diesen Stellen<sup>7</sup> nur als Mittel für sonstige Zwecke Bedeutung hatten und deren Zuständigkeit ausschließlich danach bestimmt wurde.

---

<sup>6</sup> Gemeint: „in weiterem Sinne“.

<sup>7</sup> Wohl gemeint: „für diese Stellen“.

Nur jene in der Region eines persönlichen Regiments des Fürsten erwachsenen, wenn auch in wechselndem Verhältnis zu ihm stehenden Organe konnten, im wesentlichen über Registraturteile außerhalb des eigenen Bereichs und über die bisherigen Aufsichtsstellen hinausgehend, auch über das alte hervorragende Empfangsmaterial verfügen. Die mittelalterliche Urkunde, lange in entfernten Bereitschaftsstellungen ruhend, gewann aber nunmehr nicht nur für die *bella diplomatica* der kleinen Reichsstände, sondern auch für das zur absoluten Gewalt emporstrebende Territorialfürstentum neues Leben. Nutzbar konnte sie insbesondere in Verbindung mit späterem Material nicht gleicher Form, aber gleicher Art gemacht werden, mit neueren Urkunden, Haus- und Staatsverträgen, neue Rechtsverhältnisse erzeugenden Akten, und zwar sowohl durch Ausweitung alter Rechtstitel für innere Machtsteigerung wie in Auslegung alter Erbinungen und sonstiger Dokumente dynastischer Politik für Gebietserweiterung (Zeitalter der Erbfolgekriege). Eine weitere Ausgestaltung solchen die Rechte des Hauses und Staates im ganzen angehenden Materials musste danach vorerst pertinenzmäßig auf hervorragende Sachen gerichtet sein und konnte nicht in einer Fachrichtung moderner Staatsverwaltung liegen. Sobald aber die so zusammenwachsenden, wegen ihrer politischen Bedeutung hoch über alle anderen emporgehobenen neuen Archivgebilde, mit deren erster Organisation sich überall der letzte Übergang von der Verwahrung zur ständigen Verwaltung und Bearbeitung vollzog, über diese Grenzen zur Provenienz hinstrebten, musste ihr Ziel, der totalen Bedeutung des alten Empfangsmaterials entsprechend, vor allem die Erwerbung von Spitzenregistraturen der allgemeinen, der obersten Staatsführung und der auswärtigen Politik sein. Andererseits konnte in der Entwicklung ihre Zuständigkeit zumal bei einem Wandel der Wertung ihrer vorgeordneten Amtsstellen leicht etwas Schwankendes und – nach Zerreißen von Zusammenhängen und Kontinuitäten in ihrem Aufbau – desorganisatorische Züge bekommen. Je nach dem Ende ihrer politischen Zwecksetzungen, spätestens nach Abschluss der napoleonischen Epoche, konnte auf sie am frühesten die Bedeutung wissenschaftlicher Anstalten übertragen werden.

Zur Zeit einer einmaligen territorialfürstlichen zentralistischen Machterweiterung in Württemberg (1556) wurde die im Schloss zu Stuttgart der Kammer des Herzogs örtlich nahe verbundene Hofregistratur angewiesen,

auch die bisher in der Kanzleiregistratur verbliebenen „schlechten und papiernen Sachen“ zu übernehmen, soweit auch sie des Fürsten Gerechsamte betrafen. Damit war als Ansatz für die Verbindung mit dem Empfängerarchiv eine dem Charakter des letzteren angepasste Betreffsauslese gegeben. Die Gesichtspunkte für sie sind zwar später ohne näher festgelegten Plan beträchtlich erweitert worden, aber die Hofregistratur empfing auch weiterhin aus allen Zentralbehörden des Landes, besonders aus dem Geheimen Rat, dem sie später unterstand, und dem Kabinett nur auserlesene Verhandlungen, erst im 19. Jh. die geschlossenen Registraturen dieser beiden Stellen, ferner des Staatsministeriums und des Ministeriums des Auswärtigen, dem das nunmehrige Staatsarchiv in Stuttgart zuletzt untergeordnet war.

In München war das alte, im inneren Gewölbe beim Hofrat lagernde Empfängerarchiv als das Geheime 1586 unter den alleinigen Verschluss des Oberstkanzlers des seit 1572 zur Entwicklung gelangten Geheimen Rates gekommen, während für ein von 1585 ab für Bände (Register, Kopialbücher, Archivinventare) und Akten eingerichtetes äußeres Archiv dem Hofkanzler und seinen Mitarbeitern der Mitverschluss eingeräumt werden musste. Zum Anschluss an das alte hervorragende Empfängermaterial (bei Einmischung auch neuerer Reskripte und Generalien) wurde die sofortige Hinterlegung aller neu empfangenen urkundlichen Originalausfertigungen beansprucht. Aber auch für die Verwahrung gewisser staatlicher Akten, vor allem aber des Aktenmaterials der Hausverwaltung und der Nachlässe der Herzöge selbst schien das Geheime Archiv (das innere oder Urkundenarchiv) als die allein geeignete Stelle angesehen zu werden. In ihm sind in weiter Voraussicht schon im 17., ferner im 18. Jh. Deduktionen über die Rechte des Hauses besonders hinsichtlich der österreichischen und pfälzischen Erbfolgefragen ausgearbeitet worden, und auch zu einer „Reformatiionskommission“, einer Art Landesreunionskammer, scheinen hier Verbindungen bestanden zu haben. Zweifellos war es dem Geheimen Rat ein für die Gelegenheit äußerer und innerer Machterweiterung bereit gehaltenes Instrument. Die Zuständigkeit des äußeren Archivs, in dem der Ansatz zu einem allgemeinen Aktenarchiv danach und infolge Ausschließung von vornherein nur für die Registratur bestimmten Materials nur begrenzt liegen konnte, erstreckte sich zwar wie die des Geheimen<sup>8</sup> auch über den

---

<sup>8</sup> Gemeint: „die Zuständigkeit des Geheimen Archivs“.

Kreis der Zentralbehörden hinaus, ist aber durch die Archivordnung von 1640 scharf umrissen nach Rechtstiteln betreffend die Reichs-, Landschafts- und Grenzverhältnisse bestimmt worden. Dazu sind dann später noch mit dem Gebiet der auswärtigen Politik, gleichfalls nicht ohne Referatzsammenhänge und Verhandlungskontinuität, Bündnis- und Friedensverträge und das Buchmaterial über die Eigentums- und Rechtsverhältnisse im Lande gekommen. Aber aus dem Aufbau dieser herausgehobenen Betreffe ergab sich z. T. ein eigentümlicher Parallelismus zum Geheimen Archiv. Jedoch konnte dieses Aktenarchiv als ein zweites, ergänzendes Rechtsarsenal, zu dem es wie geschaffen schien, dem Geheimen Rat nicht dienen, da er sich die oberste Verfügung hatte entgleiten lassen. Beim Hofrat in einer Sackgasse, ist es in seiner Entwicklung ins Stocken geraten. Als ein neueres Anhängsel hat die 1769 organisierte Geheime Ratsregistratur, das spätere Geheime Staatsarchiv, z. T. gleichartiges Material aufgenommen. Das alte Geheime Archiv aber wurde nach 1778 zum Hauptarchiv aller kurpfalz-bayerischen Lande erklärt und mit Beständen aus Mannheim vereinigt, kurz bevor sich die Erkenntnis durchsetzte, dass die von den Vorverhandlungen gesonderte Verwahrung der gegenüber den mittelalterlichen an Form und Inhalt verarmten neueren Urkunden unzweckmäßig war. Das führte zur Auflösung des äußeren oder Aktenarchivs, aber zu einer neuen Dreiteilung. Erbe des Geheimen oder Urkundenarchivs wurde, nunmehr mit Akten sich füllend, das Geheime Landesarchiv, neben dem das Geheime Staatsarchiv bestehen blieb und ein Geheimes Hausarchiv hier schon früh, längst ehe die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben waren (Aussonderung des Hausguts), neu geschaffen wurde. Das Staatsarchiv sah man als für die staatsrechtlichen Verhältnisse – alle auswärtigen Beziehungen und die zum Reich umfassend – und das Landesarchiv als für Landessachen (Entstehung des Landesverbandes, Landschaft, Verwaltung der inneren Hoheiten, die aus der Nachbarschaft entsprungenen und vom Lande selbst herrührenden Verhältnisse mit deutschen Staaten) bestimmt an. Alle drei Archive waren der Amtssphäre nach, aus der ihre Zusammenfügung entsprungen war, sowie nach der ursprünglichen Zwecksetzung für ihr Material Geheimearchive, wurden auf einer Ebene als Hauptarchive angesehen. Jedoch galten die Landesverhältnisse als die allgemeine Grundlage aller anderen Funktionen, und so wurde das Landesarchiv in mannigfach schillernder Deutung 1808 zum Allge-



meinen Reichsarchiv erhoben, wobei u. a. der Begriff „Reich“ auch als die Begriffe „Haus“ und „Staat“ überhöhend und zugleich in sich fassend erschien. Die Zuständigkeit aller drei Archive wurde 1799 in Anlehnung an die Archivordnung von 1640 noch schärfer zugespitzt nach Rechtstiteln, jedenfalls nach Materien unhistorisch auf Grund derzeitiger staatsrechtlicher Anschauungen, von außen her so bestimmt, dass geschäftlich zusammengewachsene Betreffe in fast unmöglicher Weise voneinander gelöst werden mussten. Diese unorganische Bildung wurde Dauerzustand, als an die Stelle einer gemeinsamen obersten Behördenleitung eine Verteilung auf verschiedene Ressorts eintrat (1825 Reichsarchiv zum Ministerium des Innern, Haus- und Staatsarchiv unter Ministerium des Hauses und des Äußern). Dass aber nicht alles bedeutungsvolle Aktenmaterial selbst auch nur der zentralen Stellen in die so in ihrer Zuständigkeit pertinenzmäßig bestimmten drei Hauptarchive überging, kündigte sich in einer neben ihrer Organisation herlaufenden Konzentrierung aller Registraturen der alten Landes- und Zentralbehörden als Vorläufer weiterer Archivbildung an.

In Berlin hatte der 1604 gebildete Geheime Rat dem Geheimen Archiv eine innere Registraturverbindung, aber keine Betonung der Urkunden gebracht. Sie waren, gesondert nach Kästlein und Reposituren eingestellt und verzeichnet, als sogenanntes Kästleinarchiv aufgestellt. Ihre Neuverzeichnung 1682 aber leitete ihre politische Neubewertung auch hier ein. Damals und später wieder unter Friedrich Wilhelm I. unter Heranziehung auch der Urkunden aus den Außenterritorien vollzogene Rechtsrevisionen hat man in ihrer Schärfe mit Reunionen und Reduktionen (im schwedischen Lehnswesen) verglichen. Aus der Bildung vom Geheimen Rat losgelöster Conseils für die auswärtigen und die höchsten und geheimsten Staatsangelegenheiten ging eine sogenannte *Registratura in publicis*, das „Kabinet der geheimsten Staatsakten“, von Kammer- oder Kabinettssekretären gesondert verwaltet, hervor. Ihre Überführung in das Geheime Archiv um 1710 und Verbindung mit den mittelalterlichen Urkunden – Stücken, „woran am meisten gelegen“ – brachte eine Ankristallisierung von neuen Urkunden und Akten an sie, eine Verklammerung und Sachverbindung der neuen, die Rechte des Hauses betreffenden Dokumente, der Staatsverträge und der zu ihnen gehörenden geheimen Verhandlungen mit ihnen innerhalb des Kästleinarchivs im Sinne einer Auslese der Rechtsbetreffe des Hauses

und des Staates. Hinzu als besondere Abteilung unter eigenen Fachsignaturen aber kamen später in Registraturzusammenhängen jahrgangsweise Akten des von Friedrich Wilhelm I. für sein persönliches Regiment begründeten königlichen Kabinetts. Auch die Akten des neuen Kabinettsministeriums (Auswärtiges Amt) gelangten unmittelbar, nicht durch die Geheime Kanzlei, in das Geheime Archiv. In ihm aber wurde das eigenartige Gebilde als Archivkabinetts- oder Kabinettsarchiv weiterhin gesondert von Kabinettsarchivaren verwaltet, die noch in besonderem amtlichen Verhältnis zum Kabinettsministerium standen. Damit Geheimarchiv im damaligen besonderen Sinne, wurde das Berliner Archiv durch seine Registraturverbindung mit den Stellen der obersten Staatsführung und auswärtigen Politik – zu der<sup>9</sup> mit dem in seiner Bedeutung nunmehr geminderten Geheimen Rat hinzu – von neuem hoch emporgehoben und gelangte so zu der Stellung eines Hauptarchivs über die pertinenzmäßige hinaus durch Provenienzzuständigkeit auf einem organischen, die Kontinuitäten stärker wahren Wege. Die unmittelbare Verbindung mit dem Außenministerium – am längsten bis zur Bildung auch einer dortigen Sonderregistratur während – gab ihm zuletzt noch eine neue Charakterisierung. Es hieß fortan Geheimes Staats- und Kabinettsarchiv.

In Wien entschloss sich 1748 Maria Theresia, die im österreichischen Erbfolgekriege Dokumente zur Verteidigung ihrer Erbfolgerechtsame vermisst hatte, eine schon länger erwogene neue Archivorganisation ins Werk zu setzen. Nach ihren Gründungsdekreten 1749 bis 1752 erfolgte eine Auslese (nur z. T. Heranziehung ganzer Bestände) aus den Schatzgewölben und Kronarchiven der Kronländer des Erzhauses – im wesentlichen Empfängerarchiven mit Amtsbüchern – nach den Betreffen „Haus“ (Erbteilungen, Testamente usw.) und „Gesamtstaat“ (Ländererwerbungen, Staatsverträge, Bündnisse, Friedensverträge). Akten sind im 18. Jahrhundert im wesentlichen, auch noch im 19. gleichfalls nach Betreffsauslese erworben. Die Abrundung zu einer politischen Rüstkammer der Rechte des Erzhauses gelang jedoch erst 1808 bis 1811 durch die Einverleibung der noch bei den Wiener Hofstellen (Zentralbehörden) lagernden Urkunden. Entscheidend beeinflusst wurde die weitere Entwicklung 1762 durch den Anschluss an die Staatskanzlei, die Hofstelle für die Haussachen und die auswärtige Po-

---

<sup>9</sup> Id est „der Verbindung“.

litik, zu der eine innere Registraturverbindung jedoch erst im 19. Jahrhundert hergestellt wurde. Die Bezeichnung Haus-, Hof- und Staatsarchiv wurde 1810 fest und bezog sich nicht nur auf einzelne Gruppen der Bestände (Hausverwaltung, Hofstäbe), sondern im Sinne einer zentralen Gesamtfunktion auch auf das Ganze. Vorher erschien der Name in wechselnden Zusammensetzungen alsbald in der gewichtigen Verbindung mit „Universalarchiv“. Einen wirklich universellen, glanzvoll die große europäische Politik des Hauses Habsburg spiegelnden Inhalt gewann das Archiv aber erst mit Beihilfe des Staatskanzlers Metternich durch die Erwerbung der Reichshofkanzleibestände des aufgelösten alten Reichs und die Akten der durch die Revolutionskriege verloren gegangenen italienischen und niederländischen habsburgischen Außenbesitzungen und ihrer Wiener Hofstellen – damit von der Betreffsauslese auch zur Aufnahme geschlossener Archivkörper freilich nunmehr toter Amtsstellen übergehend. Seine wissenschaftliche Bedeutung (für die „Nationalgeschichte“), die wechselnd, aber auf die Dauer immer stärker hervortrat, hatte neben der als Rechtsarsenal schon der Staatskanzler Kaunitz betont. Unter Metternich wurde ihm amtlich die keimhaft schon in den alten Empfängerarchiven in ihrer Richtung auf das Allgemeine angelegte Bestimmung eines Zentralinstituts (Zentralarchiv) gegeben. Seine Aufgabe wurde zunächst in einer Zentralisierung aller im Besitz des Staates befindlichen Urkunden gesucht, die mit einer Einziehung solcher der unter Joseph II. säkularisierten Klöster aus den Kronländern begann. Aber die volle Verwirklichung des Zentralgedankens hätte nur die Erwerbung der Zuständigkeit für die Registraturen lebender Zentralbehörden bringen können. Seine zugespitzte Verfolgung auf anderen Wegen löste Widerstand und rückläufige Bewegung aus. Er wurde von dem neuen Außenministerium nach 1848 nicht mehr gestützt, und auch der an anderer Stelle, im Ministerium des Innern, 1857 auftauchende Plan einer Vereinigung der staatlichen Archive zu einem Reichsarchiv scheiterte. So wurde die weitere Entwicklung der Zuständigkeit des Archivs, sich von der Berliner charakteristisch abhebend, unsicher und schwankend. Man fiel zunächst für weiteren Aktenerwerb in den Auslesegedanken der Gründungsdekrete nach den Betreffen „Kaiserhaus und Staat in seiner Gesamtheit“ zurück, wollte dann aber in Vermeidung solcher pertinenzmäßigen Zerreißen entsprechend der (abgesehen von den Hofstäben) einzigen leben-

den Registraturverbindung zum Außenministerium auf das Gebiet der Außenpolitik sich beschränken. Die ursprüngliche Grundlage, so zwiespältig sie war, führte jedoch schließlich über die alten gegebenen Verbindungen hinaus noch zu einer Einverleibung geschlossener Registraturen der obersten Staatsführung, insbesondere der obersten zentralen Beratungskörper der Gesamtmonarchie (Staatskanzlei, Ministerium des Äußeren, Kabinettskanzlei, Hausgüterverwaltung, Hofbehörden, dazu Geheimer Rat, Staatsrat, Reichsrat, gemeinsamer Ministerrat), und die Zuständigkeit ist als auf alle in gemeinsamer österreichisch-ungarischer Verwaltung (nach dem Ausgleich von 1867) befindlichen Archivkörper sich erstreckend formuliert worden, ausschließlich des provenienzgemäßen Anspruchs der alten Archive in gleicher Verwaltung (Hofkammerarchiv und Kriegsarchiv).

Die Richtung auf Auswahl von Sachen wie Registraturen musste weiterhin für andere Archivbildungen Raum [geben], und statt eines durch Verbindung alten Empfangsmaterials mit Akten beseitigten Dualismus von Kanzleiregistraturen und Depots gab es nun eine Vielheit von Behördenarchiven, von denen die Mehrheit jedenfalls gegenüber den Geheim- und Hauptarchiven in ihrer Wachstumsrichtung gemeinsam hatte, dass sie nicht auf der Grundlage von alten Empfängerarchiven und ganz überwiegend nicht aus politischen, Dynastie und Staat in ihrer Gesamtheit angehenden Zwecksetzungen heraus entstanden waren. Sonst konnten sie sehr verschiedenartig gestaltet, z. T. sammelartig zusammengefügt, auch in Besitz ihrem eigenen Wesen fremder Stücke, etwa auch frei gewordenen und zerstreuten alten Empfangs- und Amtsbüchermaterials (z. B. aus Säkularisationen stammend) oder sogar ihnen geschäftsferner ganzer Registraturen, gelangt sein. Eher war jedoch bei späten Organisationen noch Verwandtes zu Verwandtem gelegt worden, und überwiegend stammten sie als Behördenarchive im engeren Sinne aus inneren geschlossenen Registraturverbindungen mit ihren Amtsstellen bzw. mit deren Nachfolgebehörden. Sie konnten durch Wechsel der Behördenzuständigkeit manches von ihren ursprünglichen Beständen verloren und Neues nicht ohne Störung alten Aufbaues sich eingefügt haben. Fast immer waren sie an staatliche zentrale Fachbehörden angelehnt und trotz gelegentlicher Aneignung fremder Bestandteile ihrem Kern und Wesen nach fast ausschließlich Facharchive – wenn auch wohl über den engeren Bereich der eigenen Amtsstelle in deren

ressortmäßigem Sinne sich erweiternd. Soweit auch in ihren Ursprungsregistraturen die Archive der Auslese hineingegriffen hatten, mussten sie – mehr oder weniger in ihren Zusammenhängen gestört – notwendig als deren Komplementäerscheinungen organisiert werden. Im ganzen sind ihre Zuständigkeiten eindeutiger bestimmt, die Kontinuitäten der Verhandlungsziele in ihnen geschlossener geblieben. Ihre Zweckbestimmung war nahezu ausnahmslos die Bereitschaft zum Dienst für verschiedene Zweige staatlicher Verwaltung, und geschichtliche Forschung hat sich meist zuletzt von ihnen angezogen gefühlt. Damit zeichnet sich, an die Stelle des alten tretend, ein neuer Dualismus der über Auslese von Pertinenzen und Provenienzen aufgestiegenen Hauptarchive und der von ihren Herkunftsstellen her im ganzen von Anfang an stärker gebundenen Ressortarchive ab.

Im Zuge moderner Staatsverwaltung musste es liegen, zu einer gleichmäßigeren Zugänglichkeit für alle Ressorts, besserer Übersicht [und] Einheitlichkeit der Aufsicht eine Beseitigung auch dieses Dualismus und eine weitere Zentralisierung herbeizuführen, die naturgemäß an die an sich in den Hauptarchiven angelegte zentrale Richtung anknüpfen musste. Im ganzen ist sie in der zentralen Sphäre nur spät und z. T. unvollkommen erreicht worden. Sie war aber auch nach anderer Seite hin vorgezeichnet durch die auch politisch gebotene Fürsorge für die Fülle der nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und dem Ende der napoleonischen Herrschaft überall in größeren Ländern herrenlos daliegenden, überwiegend geistlichen Archive. Auch die Zusammenlegung und Einfügung dieser Außenarchivdepots hat sich z. T. über längere Zeiträume erstreckt. Für die größeren Staaten kam dabei auch noch das nach allen Staatsumwälzungen ihnen nahe gelegte Interesse an einem Ausgleich zwischen Zentralisation und Dezentralisation hinzu. Abgesehen von der Bereitstellung für die provinzielle und lokale Verwaltung, war eine gemeinsame Traditionspflege zur<sup>10</sup> durchdringenden Wandlung der aus neu erworbenen Landesteilen zusammengesetzten Verwaltungsbezirke zu lebendigen Einheiten, die sie zugleich dem Staatsganzen verpflichtete, und die Abwägung des ihnen dafür zu belassenden Traditionsgutes eine sich aufdrängende Aufgabe. Sie ist an zentraler Stelle nicht überall gleichmäßig erfasst worden, und an provinzieller diente ihr außer Verwaltungsfürsorge eine aus Romantik und

---

<sup>10</sup> Gemeint: „mit dem Ziele einer“.

neuem Nationalgefühl erblühende, durch die überall erwachsenden Geschichtsvereine getragene heimatgeschichtliche Forschung. Für die Abgrenzung einer zentralen und provinziellen Archivsphäre brachte aber wiederum eine besondere Erschwerung das Haften an einer pertinenzmäßigen Zuständigkeitsbestimmung. Die neu erworbenen Archivdepots waren auch mit solchen längst zugehöriger Territorien oder mit schon bestehenden Provinzialbehördenarchiven zu vereinigen. Dafür bestanden verschiedene Möglichkeiten. Zog man eine Auslese aus provinziellen Fonds in die Zentralarchive, so entstanden Zerreißen alter Zusammenhänge. Ebenso, wenn eine für die neuen Provinzialarchive sich als noch nötig erweisende geographische Abgrenzung ihrer Zuständigkeit Archivsprengel schuf, die mit unhistorisch gebildeten, alte Territorialgrenzen durchschneidenden Verwaltungsbezirken sich deckten. Dagegen konnten alte archivische Zusammenhänge von der Seite der Zuständigkeit her ungestört in die neuen Archive kommen, wenn sie von zentraler Stelle aus unangetastet blieben, die Sprengel dieser Archive mit historisch gebildeten Verwaltungsbezirken übereinstimmten oder als über moderne Verwaltungsgrenzen hinausgehend angesehen wurden und jedenfalls grundsätzlich ohne Rücksicht auf sie Territorial- oder Behördenprovenienzen erhalten blieben (eine in → *Archiotheorien* berührte Alternative). Freilich blieben dann Zerreißen immer noch innerhalb der einzelnen Archive nach den → *[Archivischen] Ordnungsprinzipien* im engeren und weiteren Sinne möglich. Jedenfalls aber treten mit einer solchen auf das Staatsganze gerichteten Archivorganisation durch nähere Verbindung der zentralen Archive oder ihre Zusammenlegung zu modernen Zentralarchiven und durch Schaffung von Provinzialarchiven mehr und mehr die staatlichen Archive aus ihrer engen Bindung an Behörden und ihrer Isolierung heraus und in gegenseitige Berührung zu gemeinsamer Wirksamkeit. Zu deren Vollendung gehörte aber, dass ihnen über die erloschene alte hinaus überall eine neue Zuständigkeit für die Registraturen des inzwischen weiterhin umgestalteten staatlichen Behördenkörpers gesetzt wurde, was freilich auch z. T. erst nach langen Streckungen<sup>11</sup> durchgeführt ist.

In Württemberg sind die von der Auslese des Staatsarchivs in Stuttgart mitberührten, aber nicht ausgeschöpften Registraturen der alten Fachbehörden von den zuständigen Ministerien 1818 und 1822 zu einem Archiv

---

<sup>11</sup> Wohl gemeint: „Verzögerungen“.

des Innern einstmaliger oberster Regierungs- und Gerichtsbehörden (der zum Ressort verengte Hofrat, später Oberrat oder Regierungsrat) und einem Finanzarchiv (der Rentkammer, der Kirchengutsverwaltung, des Kirchenrats, des Oberfinanzdepartements) organisiert und zuletzt von ihren Ministerien gelöst, mit den zentralisierten Archivdepots aus den neu erworbenen Landesteilen zusammen als Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg mit dem Staatsarchiv Stuttgart in Verwaltungsverbindung gebracht.<sup>12</sup>

In dem aus dem Wiener Kongress nur mit Gebietsverlust hervorgegangenen Königreich Sachsen kam eine Zentralisierung nur in der oberen Sphäre in Frage. Hier war nach Scheitern anderer Projekte ein Geheimes Archiv von 1702 ab beim Geheimen Rat (Geheimen Konsilium) unter Einschluss der Urkunden nach deduktivem Plan (ABC-Folge), gesondert von ihm aber als politisches Archiv das Kabinettsarchiv geschaffen.<sup>13</sup> Aus der Zusammenlegung beider und der Hinzuziehung der Facharchive (Archive der Kriegskanzlei, der Landesregierung – des früheren Hofrats – und zuletzt noch des Kammerarchivs) entstand von 1834 an als modernes Zentralarchiv das Hauptstaatsarchiv in Dresden.

In Baden haben zuerst Provinzial-(Kreis-)Archive die Archivdepots der neu erworbenen Gebiete und regionales Material verwaltet. Sie sind aber nach und nach im Generallandesarchiv zu Karlsruhe zentralisiert und nicht überall provenienzmäßig mit dem Landesarchiv der beiden badischen Markgrafschaften vereinigt worden, über das hier aber noch gesondert ein Großherzogliches Familienarchiv und ein Haus- und Staatsarchiv (Zeitserien nach Personen mit sachlichen Untergliederungen nach herausgezogenen landesgeschichtlichen Betreffen: Haus-, Hof-, Reichs- und auswärtige Sachen) z. T. unorganisch pertinenzmäßig geschichtet waren.

Wo in anderen Ländern nicht von vornherein nur ein einziges Landeshauptarchiv sich bildete, sind wohl alte Haus- oder Geheimarchive (Empfängerarchive) mit Akten- und Fachregistraturen etwa zu einem Geheim- und Hauptarchiv zusammengewachsen, zuweilen neuere Hausarchive aber wieder ausgeschieden. Länderteilarchive sind nicht immer nach Aussterben der betreffenden fürstlichen Linien sogleich vereinigt, vor allem aber die aus der Zeit vor den Teilungen stammenden und das Gesamthaus

---

<sup>12</sup> Gemeint: „gebracht worden“.

<sup>13</sup> Gemeint: „geschaffen worden“.

angehenden Samtarchive lange gesondert als Gemeingut verwaltet worden. In größerem Umfange sind differenziertere Organisationstypen, abgesehen von den großen und einzelnen bedeutenderen mittleren Staaten, nur ausnahmsweise (Kurahessen) zur Erscheinung gekommen.

In Bayern bestand gegenüber der Dezentralisation der drei Hauptarchive eine zentralistische Tendenz bezüglich des Außenmaterials. Freilich nur Urkunden und „archivalische Akten“ – solche, die zur Ergänzung und Erläuterung der Urkunden unentbehrlich waren – wollte man in Fortführung einer Rechtstitelausele und konnte man auch räumlich nur mit dem Allgemeinen Reichsarchiv vereinigen; die „nichtarchivalischen“<sup>14</sup> wurden Registraturdepots überlassen, von denen das in München auch das übriggebliebene Material aus den alten zentralen Amtsstellen, besonders das zuletzt in der Hofkammer angesammelte, in sich fasste. Nach Auflösung der in Schwaben und der Oberpfalz angefallenen Außenarchive und Umwandlung der Restbestände in Registraturdepots wurden die in Franken und der Rheinpfalz als Filialarchiv dem Reichsarchiv untergeordnet (1812), ebenso – nach Aufgabe dieser verwirrenden Zerreißen und Vermischungen der zentralen und lokalen Provenienzen von der Zuständigkeitsbestimmung her unter teilweiser Fortführung nur der Zentralisierung der Urkunden (bis 1400) – die Registraturdepots als Archivkonservatorien. Eine aus den Bedürfnissen der Verwaltung sich ergebende Nebenunterstellung unter die Kreisregierungen brachte schließlich eine neue Zuständigkeit nach Archivsprengeln und unter der dem Reichsarchiv nur die Oberleitung lassenden Beseitigung der Filialstellung die Umwandlung zu Kreisarchiven. Sie erhielten 1921 den Namen Staatsarchive mit Ausnahme des Kreisarchivs München, das als zur zentralen Sphäre wegen ihrer einstigen „nichtarchivalischen Akten“ gehörende besondere Abteilung ebenso wie das Geheime Haus- und das Geheime Staatsarchiv dem in Hauptstaatsarchiv umbenannten Reichsarchiv verwaltungsmäßig angegliedert wurde.

In Preußen wehrte zwar der zu offensichtliche einheitliche Grundaufbau des Hauptarchivs die „Anatomie des lebendigen organischen Körpers“ und die Zerlegung in historische und staatsrechtliche Abteilungen, in die weitere Organisation hinüberwirkend, auch von den nichtzentralen Archiven ab. Aber der Staatskanzler Hardenberg wollte doch das Material von

---

<sup>14</sup> Gemeint: „die ‚nichtarchivalischen‘ Akten“.



„nichtfortwährendem Interesse“ (nebst dem von „fortwährendem“, soweit seine Betreffe über die Ursprungsprovinz hinaus und auf das Staatsganze gingen) im Hauptarchiv zentralisieren, wenn auch die neuen Provinzialarchive (die späteren Staatsarchive in den Provinzen) nicht als Registraturdepots organisieren, sondern ihnen den zulässigen höchsten Grad von Gemeinnützigkeit und Publizität geben. Auch solche Zerlegung hätte immer noch die innere Auflösung alter archivischer Überlieferung durch einen Längsschnitt bedeuten können, die allenfalls in Trennung durch einen Querschnitt in bisherigen Zusammenhängen hätte erhalten werden können, ist aber nur beschränkt zur Durchführung gekommen. Infolgedessen konnte später auch eine klare Scheidung nach der zentralen und provinziellen Zuständigkeit wiederhergestellt werden. Das Hauptarchiv, durch die Begründung des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs nach Betreffsauslese 1848 bis 1851 doch noch schweren inneren Zerreißen ausgesetzt, hieß nach Aufteilung und Umordnung der Bestände des Archivkabinetts nur noch Geheimes Staatsarchiv und wurde unter diesem Namen 1874 mit dem Ministerialarchiv – einem im Anschluss an die Registratur des Generaldirektoriums beim Finanzministerium gebildeten Facharchiv, in das aber durch falsche Verbindung auch die Registratur des Staatskanzleramts geraten war – zum staatlichen modernen Zentralarchiv vereinigt.

In Österreich ging (als ein abweichender Organisationstypus) die Initiative zu einer umfassenderen Archivorganisation nicht von der zentralen Sphäre, sondern von unten her, getragen von den Geschichtsvereinen, mit einem allgemeinen Archivschutz auch nichtstaatlichen Archivguts und später mit einer zentralen Kunstdenkmalspflege sich verbindend. Es entstanden auch solches Gut überhaupt in sich schließende Landesmuseen unter hohem Protektorat (Erzherzöge), Sammlungen der Vereine, darauf solche Sammlungen und auch staatliches Ländermaterial in sich aufnehmende oder nur eigene Bestände archivmäßig gestaltende Landesarchive der Landschaften, diese Bewegung auf die Länderzentralstellen überleitend. Schließlich wurde im Ministerium des Innern eine ressortmäßige Archivfürsorge – der Vorschläge eines für archivtechnische Fragen einberufenen ständigen Archivrates (1894) sich bedienend – geschaffen, deren Anordnungen bindend freilich nur für die nunmehr fachmännisch organisierten und aus der engen Behördenverbindung sich lösenden alten Gubernialarchive, jetzt Statthalterarchi-

ve (zuletzt Landesregierungsarchive), oder für neugebildete derartige Länderarchive sein konnten, während sie von den Landesarchiven und den zentralen Stellen der österreichischen Reichshälfte nur freiwillig als Norm angenommen wurden. Sie hatten bisher fast nur Ansätze zu Archivbildungen aufzuweisen, und nur dem Ministerium des Innern war ein altes, aus Registraturen ehemaliger Hofstellen für das Innere aufgebautes Ressortarchiv angeschlossen, das jetzt fachmännisch organisiert und weiter ausgebaut wurde. Zu Spannungen zwischen der regionalen und der zentralen Sphäre ist es vor allem mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv gekommen, die – besonders auch durch die Verbindung der Frage des Eigentums an Archivalien (des Gesamtstaats gegenüber den Kron-, späteren Bundesländern) mit der Bestimmung der Zuständigkeit, Verwahrung und Verwaltung – ungelöst blieben. In eine allgemeine Archivorganisation nur noch Deutsch-Österreichs wurden zuletzt die alten Archive vormaliger gemeinsamer österreichisch-ungarischer Verwaltung, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Hofkammerarchiv – ein in Geschlossenheit in seinen Beständen bis ins 15. Jahrhundert zurückgehendes Facharchiv für Finanzen und Wirtschaft – und das Kriegsarchiv erst nach 1918 hineingezogen. Als weitere Bundeszentralarchive (Facharchive) bestanden zuletzt ein aus der Zusammenfügung weiteren Zentralmaterials mit dem Archiv des Ministeriums des Inneren gebildetes Archiv des Innern und der Justiz, ein Archiv für Kultus und Unterricht, [ein] Finanzarchiv, [ein] Archiv für Verkehrswesen – wie die ersteren z. T. in begrenzten Ressortverbindungen bleibend, sonst dem Bundeskanzleramt unterstehend und von seinen Organen, wechselnd Archivämtern bzw. Archivreferaten mit ihren Archivbeiräten, fachlich betreut. Nach Auflösung dieser Vereinigung sind die Zentralarchive noch in verwaltungsmäßiger Zusammenschließung zum Reichsarchiv Wien und die Archive der Länder als Reichsgauarchive dem Reichsministerium des Innern in Berlin unterstellt worden.

Geschlossener als die Österreichs sind moderne allgemeine staatliche Archivverwaltungen in Preußen und Bayern zur Ausprägung gekommen, von besonderen Fachorganen geleitet und wie die Zentralarchive in den übrigen Staaten an eine einzige Zentralbehörde angeschlossen, nach Zurücktreten der Haus- und Außenministerien je nach stärkerer Betonung älterer oder neuerer Zwecksetzung meist den Innen- oder Kultusministerien;

in Preußen wurde als die zum Ausgleich unter den Ressorts berufenste Stelle in Wiederanknüpfung an die Traditionen des Staatskanzleramtes 1852 der Ministerpräsident ihr Chef. Innerhalb dieser Gesamtorganisationen aber konnte in den staatlichen Archiven, nach Einfügung des Geschäftsmaterials aller Zweige immer weiter ausgreifender Staatsverwaltung und in grundsätzlicher Bereicherung noch durch Archivmaterial nichtstaatlicher Geschäftsstellen auf dem Wege der Rechtsnachfolge, der Schenkung, der Hinterlegung als Depositum, die ganze bunte, üppige Fülle der Sinnbereiche der einstigen geschäftlichen Willensakte in wechselnden Kontinuitäten zur Erscheinung kommen und für öffentliche wie private Geschäfts- und Rechtzwecke und für alle Zweige historischer Wissenschaft von der politischen bis zur Sippen-geschichte einschließlich geisteswissenschaftlicher Gebiete überhaupt und selbst der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik in immer stärkerer Steigerung fruchtbar gemacht werden.

Aus solchem Organisationswerk aber erwuchs allmählich und in den verschiedenen Ländern ungleichmäßig, unter Antrieb und Mitarbeit heimatgeschichtlicher Verbände über die bisherigen Ziele noch hinaus die staatliche Verpflichtung zu Archivschutz und Archivpflege nichtstaatlichen Archivguts.

## Literatur

- Vgl. unter Archivische Ordnungsprinzipien.
- Minerva-Handbuch von Wentzcke und Lüdtké.
- Internat[ionaler] Archivführer v[on] Nabholz u[nd] Kläui.
- Loewe, Das deutsche Archivwesen, 1921.
- K. O. Müller, in: A[rchivalische] Z[eitschrift] 35, S. 61.
- Frankhauser, in: A. Z. 27, S. 1ff., u[nd] Korr[espondenz]bl[att] des Gesamtvereins der deutschen Altertumsvereine] 55, Sp. 426ff.
- Neudegger, Gesch[ichte] d[er] bayrischen Archive I, II, IIIa.
- Baumann, Rückblick auf das erste J[ahr]h[undert] d[es] kgl. Bayr[ischen] Allg[emeinen] Reichsarchivs, Korr.bl. 60 u[nd] A. Z. 33.

- Giannoni, Staatl[iches] Archivwesen in Österreich, D[eu]t[sche] Gesch[ichts]bl[ätter] 5, S. 97ff.
- Redlich, Staatl[iches] Archivwesen in Österreich, Korrr.bl. 59, Sp. 456ff.
- Seidl, in: A. Z. 36, S. 86ff.
- Gross, in: A. Z. 42/43, S. 159. – Bittner, in: A. Z. 25, S. 141.
- Bittner, in: Lippertfestschrift 1931, S. 36.
- Inv[entare] österr[eichischer] staatl[icher] Archive I. u. II.
- Klinkenberg, Gesch[ichte] d[es] Geh[eimen] Staatsarchivs, Abt. 1, 1911.
- Koser, Neuordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg, 1904.
- Kehr, Ein J[ahr]h[undert] preußischer Archivverwaltung, A. Z. 35 3ff.
- Übersicht über die Bestände des Preuß[ischen] Geh[eimen] Hausarchivs.

#### 4 Archivische Ordnungsprinzipien (geschichtliche Folge, Erklärung der archivgeschichtlichen Voraussetzungen)

Sie bestimmen die Gliederung der Archivalien – für die voranzusetzende Begriffe → *Archivarische Terminologie* erläutert – also der Einzelschriftstücke bei ihrer Zusammenfügung innerhalb eines Archivs mit dem Ziele ihrer Auffindbarkeit und Benutzbarkeit. Dabei handelt es sich in weiterem Sinne um die Einteilung in große, unter Umständen mehrfach abgestufte Archivabteilungen. Ihr kann gemäß dem → *Provenienzprinzip* die Sonderung nach Herkunft aus gleichen Geschäftsstellen zugrunde liegen. Es kann aber auch eine Aufspaltung von Beständen gemischter Herkunft in große Gruppen nach lokalem (topographischem) oder sachlichem Betreff (Pertinenz) vorliegen.

Im engeren Sinne regeln sie die Gliederung und Untergliederung letzter geschlossener Einheiten gleicher oder gemischter Herkunft. Eine solche kann sich als Beibehaltung oder Fortführung einer schon vorarchivischen Ordnung darstellen oder eine archivische Umgestaltung bzw. Neuschöpfung bedeuten. Der erstere Fall ermöglicht eine Bewahrung der Zusammenhänge vorarchivischer Abteilungen, auch eine Erhaltung von Herkunftsgemeinschaften. Maßgeblich für die Gliederung sind hier die praktischen Bedürfnisse der Geschäftsstelle gewesen, bei denen die Archivalien entstanden sind oder sich angesammelt haben, und sie werden wieder von den gesamten jeweiligen geschäftlichen Zwecken und Organisationsformen und dem jeweiligen Stande des Schriftwesens bedingt. Im zweiten Falle waren die anders gearteten, gleichfalls historisch bedingten praktischen Bedürfnisse des Archivs je nach den ihm gesetzten Zwecken oder die darüber bestehenden Auffassungen richtunggebend. Normen der Ordnung auf Grund von Wertungen, die über begrenzt geschäftliche und technische Erwägungen hinausgehen, waren bevorzugter Gegenstand der → *Archivtheorien*.

Eine vorarchivische Ordnungsform war mit der Registratur im ältesten und frühesten engeren Sinne, d. h. mit einer systematischen und regelmäßigen Führung von Registern über die von einer Geschäftsstelle ausgehenden Urkunden und Briefe gegeben. Sie erfolgte durch Eintragung von Abschriften der ausgestellten Stücke nach dem Konzept, der Reinschrift bzw. dem ausgefertigten Original vor seiner Aushändigung oder von Auszügen, seltener von bloßen Listen der Ausgänge in Rollen, Lagen oder Bände, nicht auf Einzelblätter. Die Reihenfolge der Eintragung wurde bestimmt nicht streng durch das Datum der Ausgänge, sondern durch den nicht wesentlich abweichenden Zeitpunkt des Registraturvollzuges. Damit erwuchs aus einem geschäftlich bedingten, in erster Linie rein chronologischen Prinzip die Form der Serie oder Reihe. Einläufe sind in den gleichen Reihen im ganzen nur ausnahmsweise und meist nur in Anfangsstadien in derselben Weise mitregistriert worden. Vorherrschend war das Interesse der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Aussteller, einen Überblick über die von ihr vollzogenen Geschäfte etwa in politischer Hinsicht oder zu Zwecken der Verwaltungs- und Finanz-Kontrolle, aber auch zu einer solchen der Rechtsansprüche fremder Empfänger und ihrer Rechtsnachfolger festzuhalten. Letztere konnten jedoch auch ihrerseits zu deren Sicherung und zur Erhaltung der Möglichkeit einer Neuausstellung in Verlust geratener Dokumente an einer Vervollständigung der Registrierung interessiert sein. Diese ganze Einrichtung war zuerst durch die päpstliche Kanzlei von den Behörden des alten römischen Reichs übernommen, aber später in Wechselwirkung zwischen ihr und den Kanzleien west- und südwesteuropäischer weltlicher Fürsten zu einem komplizierteren System ausgebaut worden.

Eine Differenzierung dieser Reihen ging vor sich, indem für verschiedene Arten von Dokumenten, etwa den ein dauerndes Rechtsverhältnis schaffenden und den vorübergehende Maßnahmen anordnenden, auch durch verschiedene expedierende und registrierende Stellen (Kanzlei, Kammer etc.), ferner in regionaler Hinsicht oder für verschiedene Geschäftskreise (politische, Finanzsachen, Akte zu Gunsten Dritter) Sonderregister geführt wurden. Noch feiner war die Spezialisierung, die innerhalb der Register durch Einteilung der Lagen vorgenommen wurde unter immer schärferer Sonderung von Urkundenarten und Geschäftskreisen, nach empfangenden untergeordneten Amtsträgern verschiedener Art unter Scheidung ihrer Amts-

sprenkel, nach auswärtigen politischen Empfängern. Solche vom 13. Jhd. ab durchgebildeten Muster wurden erst am Anfang des 14. von der deutschen Reichskanzlei, von da an aber auch schon von den Kanzleien deutscher geistlicher und weltlicher Fürsten zwar noch nicht in dem gleichen Umfange der Registrierung und der gleichen Feinheit der Gliederung, aber alsbald mit der Tendenz zur Differenzierung aufgenommen. Zweifellos wurden so gleiche Geschäftsarten oder der gleichen einmaligen Aktion entsprungene Vorgänge in der Überlieferung einander nähergerückt, blieben jedoch gleichwohl in zeitlicher Reihe sachlich gemischt. Ausgangspunkt waren immer die Technik und die Formen der Urkundenausstellung, die freilich nicht ohne sachliche Bezüge waren, und die Sonderung nach Urkundenarten und Geschäftskreisen brachte keine speziellere sachliche Untergliederung; auch die Anordnung nach örtlichen Sitzen der Korrespondenten und Empfänger blieb Reihe. Zu einer unmittelbaren Erfassung eines auch nur der Reihe untergeordneten Sachprinzips ist es im allgemeinen also hier nicht gekommen, und soweit für politische Verhandlungen von besonderer Bedeutung Sonderregister angelegt [wurden] oder für ihre zu erwartende Fortführung innerhalb der Register Raum ausgespart wurde, konnte doch die Darbietung einer letzten möglichen Kontinuität nicht erreicht werden, da in diesen Reihen die eingegangenen Berichte und Korrespondenzen fehlten. Diese Serien bedeuteten zwar Herkunftsgemeinschaften, jedoch kamen in ihnen die Sachverbundenheit gleichartiger Geschäfte und Betreffe oder die Sachgemeinschaften individueller Zusammenhänge im allgemeinen nicht zu unmittelbarem und vollem Ausdruck. Dagegen gelangten sie später in festen und der Auflösung nicht schlechthin preisgegebenen Formen in die Archive, sofern nicht ungebunden gebliebene Lagen Gelegenheit zu Mischungen und Verwirrungen gegeben haben. Neben den Registern sind von den Kanzleien noch sonstige, in ihren Anfängen gleichfalls auf antike Vorbilder zurückgehende Amtsbücher, Kataster, Verzeichnisse über Rechte und Liegenschaften, Lehnskataloge, Finanzbücher verschiedenster Art, auch Protokollbücher über Verhandlungen geführt worden. Gegenüber der durch diese festen Stücke gebotenen Sicherheit ist aber in deutschen Kanzleien überwiegend die Sorgsamkeit in der Verwahrung der aus der eigenen Tätigkeit der Kanzlei hervorgegangenen losen Stücke, etwa der Originalkonzepte, der Beurkun-

dungsbefehle, der Aufzeichnungen über mündliche Verhandlungen (Akte) zurückgestellt worden.

Auch in ihrem Interesse als Empfänger haben die Geschäftsstellen Stücke fester Form mit Sammelinhalt selbst hergestellt und neben Inventaren über ihre Originalurkunden zum dauernden Kanzleigebrauch an deren Statt Kopialbücher geführt. Da hier aber die Abschriftnahme gewöhnlich von der Erfassung eines Vorrats, nicht von laufender Eintragung von Neueingängen ausging, war die Bindung an die Serie nicht mehr gegeben. Die Reihenfolge konnte ganz unsystematisch durch den Zufall der nächsten Ergreifung, aber auch weithin zeitlich durch die Datierung der Urkunden bestimmt werden. Wenn aber nach Örtlichkeiten gegliedert wurde, an denen verliehene Güter und Rechte hafteten, weiterhin aber nach allgemeiner oder einzeln erfassten Rechtsgegenständen auch ohne die Vermittlung einer bei diesen Verfahren nicht mehr am Wege liegenden kanzleimäßigen Sonderung von Urkundenformen, so sprangen damit die lokale, aber auch schon die sachliche Pertinenz, wenn auch noch nicht systematisch angewendet, unmittelbarer heraus. In gleicher Weise, wie die Abschriften in den Kopialbüchern, pflegten aber auch die Originale geordnet und mit entsprechenden Signaturen versehen zu werden. Erfasst wurden auf diese doppelte Weise gemeinhin nur die abschließenden Urkunden, und<sup>15</sup> in ihren Originalausfertigungen meist gesondert und gesichert aufbewahrt. Vorbereitende und sonstige lose Stücke des Empfangs, insbesondere auch die nicht eine rechtliche Willensmeinung enthaltenden, nur berichtenden Briefe blieben in ihrer originalen Form bei den Kanzleien und bildeten mit den aus ihrer Tätigkeit selbst hervorgegangenen festen und losen Stücken einen Bestandteil der Kanzleiregistratur im weiteren Sinne, sind aber in deutschen Kanzleien nicht in solcher Fülle, wie teilweise bereits im 14. Jhd. in ausländischen, empfangen worden und noch weniger erhalten geblieben.

Ein derartiges in Ansätzen in den Kanzleien angebahntes Ordnungssystem ist in den Archiven mit gleichen Mitteln weiter ausgebaut worden. Am umfassendsten in dem großen Ordnungs- und Verzeichnungswerk des Wilhelm Putsch (Neffen Cuspinians) aus dem Anfang des 16. Jhdts., das auf die damals in den Schatzgewölben in Innsbruck und Wien lagernden Archivalien der Habsburger und ihrer dynastischen Vorgänger aus öster-

---

<sup>15</sup> Gemeint: „und sie wurden“.



reichischen Erbländern sich erstreckte. Sie bestanden überwiegend aus Urkunden und Amtsbüchern, welche letztere hier zu jenen aus den Kanzleien ausgesondert waren, während sie in anderen Fällen erst mit dem in seiner Entwicklung in → *Aktenkunde* sich erschließenden modernen Registraturmaterial in die Archive gelangt sind. Putsch hat sich abzeichnende Herkunftszusammenhänge kleiner dynastischer Archive beachtet, andererseits einer Vermischung der aus verschiedenen Kanzleien stammenden Stücke nicht entgegengewirkt. Die von ihm häufig verwendete lokale Pertinenz hat in topographischer Erweiterung der Hofsekretär Taulow von Rosenthal im 18. Jahrhundert der Obereinteilung der aus diesen und anderen österreichischen und böhmischen Archivdepots nach Betreffsauslese, z. T. auch geschlossen als älteste Bausteine des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs herangezogenen mittelalterlichen Bestände zu Grunde gelegt (Pertinenz Österreich, Böhmen, Ungarn, letzteres provenienzmäßig gar nicht vertreten), wodurch die Vermischungen, trotz vielfacher Übereinstimmungen von Pertinenz und Provenienz, weiter gefördert werden mussten, und sie ist auch sonst ein beliebtes Prinzip geblieben.

Andererseits ist auch nach der Herausbildung moderner Akten, die zu einer Zusammenfügung von Ein- und Ausgangsmaterial nach Sachprinzip geeigneter waren als die Produkte mittelalterlichen amtlichen Schriftwesens, in der sich fortschreitenden Differenzierung von neueren Geschäftsstellen eine Registrierung des Auslaufs in verschiedenem Umfang fortgesetzt und nunmehr, auch in Trennung von ihm, noch systematisch auf den Einlauf übertragen worden. So entstanden in mannigfacher Gliederung Gruppen von Reskripten- und Korrespondenzbüchern, Eingangs- und Auslaufprotokollbänden. Daneben wurden in gleicher Weise die Originale der Ein- und Ausgänge zeitlich oder nach Korrespondenten serienmäßig geordnet. Aber bis in neuere Zeiten hinein ist der Erhaltung jener festen, bequem zu handhabenden Serien ein größeres Gewicht beigemessen worden als der der losen Originalserien, und wie Originaleingänge sind nicht selten Originalkonzepte, die für weitere geschäftliche Benutzungen nicht dieselbe Bedeutung hatten wie für historische kritische → *Archivalische Forschung*, solcher Vernachlässigung zum Opfer gefallen. In den Archiven war man so sehr gewohnt, in solchen nur unabänderlich übernehmbaren Ordnungszusammenhängen Vorbilder zu sehen, dass man auch wohl in Ge-

stalt einer Zusammenfassung von Ein- und Ausgängen nach Sachprinzip übernommene Registraturen unter Trennung des Empfangs- und Ausstellermaterial in Serien auflöste (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien).

Wo, wie weithin in deutschen Territorien, eine Registrierung nur des Ausgangs nach alter Weise und beschränkt fort dauerte oder ganz aufhörte, waren für das lose neuere Aktenmaterial von vornherein geläufige Ordnungsformen nicht gegeben. Aus einer Zusammenfassung kleinster innerer Zusammenhänge nach „Händeln“ gelang ein Aufbau im Großen nicht (Dresden). Die Weglegung durch die Expedienten nach ihren mannigfachen und wechselnden Expeditionsgeschäften, die sich z. T. in differenzierten, aber noch durch eine gemeinsame Kanzlei zusammengehaltenen Geschäftsstellen vollzogen, brachte nicht nur Provenienzmischung, sondern führte nicht selten auf die Dauer zum Chaos. Es ist die schwere Aufgabe der Archive gewesen, sich tastend um neue Ordnungsformen für eine Wiederdurchgliederung zu bemühen. Soweit spätere unregelmäßige Zugänge aus den Registraturen verschiedener Geschäftsstellen unter Bevorzugung neuer Rechtsansprüche erzeugender Verhandlungen in isolierten Referatszusammenhängen einliefen, wurden sie ohne Fixierung ihrer Herkunft nach beliebigen Schlagworten in ABC-Folge aufgestellt, nicht systematisch nach Materien gegliedert und fragmentarisch-zufällig aneinandergereiht. Erst spät kam es lediglich zu einer Gesamtverzeichnung nach grundsätzlichen Gesichtspunkten, mehrdeutig nach Verhandlungs-Partnern und -Sachen, Ständen, kirchlichen Anstalten, Rechtsinstitutionen, Rechtskomplexen, historischen Zusammenhängen, politischen Korrespondentenreihen (ehemaliges äußeres, d. i. Aktenarchiv München). Wo man bei gleicher Ablieferungsart von vornherein grundsätzlich mit weiter Sicht ähnlich gliederte, etwa nach geistlichen und weltlichen Ständen, inner- wie außerterritorialen, ungesondert und daneben die Belange des Landes zusammenfassend, gelang auch erst eine allmähliche Verdichtung zu großen Sachgruppen (Stuttgart).

Einzigartig ist das System des Christoph Schönbeck im Berliner Geheimen Archiv geblieben, das von der es betreuenden Behörde, dem seit 1604 fungierenden Geheimen Rate, alsbald in engster Verbindung aus einer Interimsregistratur regelmäßig jährlich die abgeschlossenen Verhandlungen in loser Form übernahm. Schon der Vorgänger hatte bei der Ordnung der älteren Bestände das Prinzip einer der Verteilung auf die Jahre übergeordne-

ten Klassifikation der Materien aufgestellt. Aber erst Schönbeck ertastete sich gegen die Mitte des 17. Jhdts. seinen neuen „Methodus“, der die sofortige Einordnung der neuen Abgaben an vorgesehener Stelle ermöglichte. Die nach Pertinenz, nach Ländern für die auswärtigen Beziehungen, nach Einzelterritorien Brandenburg-Preußens, auch nach Sachen eingeteilten großen Abteilungen (Reposituren) gliederte er nach Sachbegriffen in ABC-Folge, die aus den Geschäften selbst und dem Studium der Territorialverhältnisse gewonnen waren, teilweise auch nur nach Zeitfolge („Verfolge“ mit auswärtigen Ländern), aber die sachlichen Unterabschnitte (Convolute) auch wieder nach der Zeit der Ablieferung. Z. T. wurden dadurch irgendwelche näheren Sachbeziehungen weit auseinandergezogen. Vielfach handelte es sich auch bei noch geringer Geschäftsdichtigkeit um isolierte Stücke. Andererseits kamen doch in der Reihe 1. die Behandlung desselben Geschäftsobjekts nach verschiedenen Beziehungen hin, 2. auch die Zusammenhänge gleichartiger Geschäftsfunktionen bereits zum Ausdruck. Schließlich wurde 3. aber auch das einem gleichen, einmaligen Verhandlungsziel zustrebende Material in Unterbrechung der Reihe zusammengefasst, als kleine Zellen gleichsam innersten Lebenszusammenhangs. Keime künftiger umfassender Bildungen. Begünstigt wurde diese Entfaltung durch die überwiegend einheitliche Herkunft des Materials aus der Geheimen Kanzlei, wengleich – abgesehen von geschlosseneren älteren Beständen märkischer sowie nichtmärkischer brandenburgischer Territorialkanzleien – Einzelstücke aus anderen zentralen brandenburgischen Amtsstellen eingesprengt waren, während ihre Masse gegen die Absicht Schönbecks nicht einbezogen wurde. Er musste, um eine laufende Einordnung auf weite Sicht hin zu ermöglichen, seine sachliche Gliederung begrifflich weit fassen. Das sich deshalb geltend machende Bedürfnis nach Ergänzung des Repertoriums für die Auffindung im einzelnen ließ nach und nach ein System von Hilfsverzeichnissen, Empfangs- (Registratur- und Publica-) und Abgabebüchern (Indices) entstehen. In diesem ganzen Verfahren wird das stetige Herauswachsen aus der Reihe, in der Richtung einer sachlichen Kontinuität, die in der modernen Sachregistratur ihre relative Vollendung findet, unmittelbar anschaulich.

Soweit für das Ordnungsprinzip Schönbecks die Anwendung rein logischer Denkformen in Betracht kam, handelte es sich um eine Mischung von

induktivem und deduktivem Vorgehen, wobei das erstere in Verbindung mit Geschäftsnähe und praktischen Gesichtspunkten überwog. Eine solche Mischung ist aber für Sachordnungsprinzipien immer zwangsläufig. Nur ist es ein Unterschied, ob eine Deduktion aus den im besonderen gegebenen Geschäfts-Verhältnissen und Plänen oder aus Auffassungen allgemeiner Art, auch über die besonderen Gesichtspunkte der jeweiligen Geschäftsstelle hinausgehend, schließlich etwa gar aus ganz generellen naturrechtlichen Anschauungen stattfindet. Im ganzen hat sich aber in der Folge an anderen Stellen zunächst ein deduktives Verfahren mehr in der letzten Richtung entwickelt. Die schärfste Ausprägung fand sie in der auch die Eingliederung der Bestände neu zu erwerbender Territorien vorbereitenden Neuen Archivordnung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden (Karlsruhe 1801), die generellen und speziellen topographischen Oberrubriken physiographische (die Natur der Geschäftsgegenstände bezeichnende) Unterrubriken in einer Gliederung nach festen Sachstichworten in ABC-Folge unterordnete, deren Abänderung oder Ergänzung zur vermeintlichen Verhinderung subjektiver Willkür der Archivare verboten wurde. Damit war ein ehernes rationales System aufgestellt, das zwar auf eine scharfe begriffliche Zergliederung aller vorkommenden Geschäftskreise in seinem aus der Generalisierung heraus sich eröffnenden Blickfelde ausging, aber zur Festhaltung älterer geschäftlicher wie historischer Zusammenhänge und gar zur Erfassung eines aus neuerem Geschäftsgeiste künftig zu erzeugenden Materials nach seiner individuellen Bedeutung untauglich war.

Wie in den Archiven, näherte man sich in Wechselbeziehung mit ihnen auch in der Anordnung der Registraturen der immer reicher erstehenden neueren Amtsstellen und Behörden dem einen oder anderen Pol in der Mischung von Induktion und Deduktion. Soweit ein einseitiges deduktives Verfahren bevorzugt wurde, hielt man auch mit Vorliebe an einem errungenen Schatz von Sachstichworten in ABC-Folge fest, die aber schon in ihrer rein äußerlichen Anreihung als *disjecta membra* jenen Zusammenhang einer Gesamtgeschäftsübersicht nicht zu geben vermochten. Zweifellos wurde die Erarbeitung tieferer Sachzusammenhänge in den Archiven durch die fortschreitende Vermischung von Beständen verschiedener Herkunft erschwert. Aber der Gedanke der Herkunftseinheit musste für die Archivbildung von vornherein nach der allmählichen Art der Differenzierung der ältesten Ge-

schäftsstellen fernliegen, und unter den neueren sich ausprägenden → *Archivgestaltungstypen* gab ihm gerade der hervorragendste, der beim Aufstieg des Absolutismus geschaffenen politischen Rüstkammern, bei der ihm eigenen Zusammenfügung von älterem und neuerem Material keinen Raum. So sind denn bis in neuere Zeiten hinein nicht nur Serienregistraturen in den Archiven miteinander vermischt worden (unechte Serien), sondern auch geschlossene, zur Ablieferung gelangte Sachregistraturen nach den verschiedensten Gesichtspunkten auseinandergerissen und neuen Zusammensetzungen unterworfen worden (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien). Mit Vorliebe hat man auch nach pertinenzmäßiger oder formaler Auswahl aus verschiedenen geschäftlichen oder archivischen Überlieferungen gelöste Teile zu sogenannten „Selekten“ zusammengefügt (München, Karlsruhe).

Als ein leitender Ordnungsgedanke ist das → *Provenienzprinzip* zuerst von der französischen, später von der preußischen Archivverwaltung amtlich eingeführt worden, aber aus ganz verschiedenen Bedürfnissen und mit verschiedenen Zielen. Das französische Zirkular von 1841 ordnete die „Respektierung der Fonds“, d. h. die Erhaltung der Herkunftseinheiten, nur für die Departementalarchive zum Zwecke ihrer Unterscheidung unter allgemeingültige Oberbegriffe an, wobei es bis zu einem gewissen Grade problematisch werden musste, wieweit sie unter diesen festgelegten Archivabteilungen zum Schluss wirklich ungeteilt bleiben konnten. Für die Untergliederung der Fonds aber wurde die Berücksichtigung jeder älteren geschäftlichen oder archivischen Überlieferung ausgeschlossen und eine Neuordnung nach rein logisch-formalen, die jeweilige Eigenart der Geschäfte nicht berührenden Richtlinien, nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten, in chronologischer, topographischer und alphabetischer Klassifizierung vorgeschrieben. Fonds waren danach Stamm-Massen, deren besonderer Herkunftscharakter als die natürliche Grundlage ihrer Sachgliederung nicht zur vollen Wirkung kommen konnte, sofern es bei ihrer nur rationalen Bestimmung von außen her blieb. Dieses Fondsprinzip ist auch in den elsässischen und lothringischen Archiven zur Anwendung gekommen, auch in innerdeutschen unbewusst aufgetreten.

Das preußische Reglement von 1881 führte aus einem im Geheimen Staatsarchiv in Berlin beschrittenen Irrweg heraus. Man hatte dort die alten Repositoren Schönbecks, zu denen laufende Zugänge nach Auflösung der

Geheimen Kanzlei i. J. 1803 nicht mehr gekommen waren, ihr Wesen missverstehend, als dauernd allgemeingültig angesehen und spätere Ablieferungen der Ministerialregistraturen sachlich zerteilt in sie einzuordnen, also unter der Wirkung verschiedener Staatsanschauungen erwachsenes Material des alten Preußen und des neuen von der Reformzeit an mit einander zu verbinden sich bemüht. Eine zunehmende Verwirrung weckte schließlich aus dieser Art dogmatischen Schlummers. Das Reglement ordnete die Schließung der alten Reposituren für nicht als ihre integrierenden Bestandteile sich erweisende Zugänge, eine weitere Aufstellung nur nach der Provenienz der Bestände unter Zuweisung einer neuen Repositur für jede einzelne Behörde und die Beibehaltung der im Geschäftsgange erwachsenen Ordnung samt ihren Signaturen an. Damit war zwar das Provenienzprinzip auch nur in einem besonderen Sinne, nämlich als Registraturprinzip, proklamiert. Soweit aber in solcher auf dem Geschäftswege erwachsenen Ordnung, wie in den preußischen Ministerialregistraturen, wirklich in lebendiger Föhlung mit den Geschäften sachlich gegliedert war, und über andere Formen hinaus jene in Ansätzen in Schönbecks Reposituren sich abzeichnenden drei Arten von sachlichen Kontinuitäten zu möglichstem Ausdruck kamen, [ferner] die Totalität der durch übergeordnete Willensakte bei allem Wandel immer wieder auf einheitliche Ziele gelenkten, mit den verschiedensten fremden Willensakten sich auseinandersetzen den kollektiven Willensakte derselben Geschäftsstelle, Institution, Behörde in allem ihrem einstigen Zusammenwirken im einzelnen in der Zusammenfüöung der Verhandlungen stärker sich abpräöte [und schließlich] die ehemalige Dynamik von Funktionsgemeinschaften in allen ihren einmaligen Verzweigungen in möglichster Vollendung aufgefangen war, war nun doch an einer solchen Erscheinung evident geworden, dass nur auf dem Boden der Herkunftsgemeinschaft und nicht durch logische Operationen, sondern nur durch Verstehen innerster geschäftlicher Willensverflechtungen und durch Anwendung oder Rekonstruktion solcher Formen für ihre Erfassung nicht nur eine bessere äußere Wiederauffindbarkeit der Vorgänge, sondern die unmittelbarere Ergreifung dereinstiger Lebenszusammenhänge gewährleistet war. Archivkörper konnte man derartige Gebilde in bildlicher Vergleichung mit einem Organismus insofern nennen,

als in ihnen eine lebendige Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und seinen Teilen deutlich wurde.

Das Reglement von 1881 ist 1896 entsprechend auch für die preußischen Staatsarchive in den Provinzen in Kraft gesetzt worden, aber unter dem Eindrucke praktischer Erfahrungen hat man sich an die Unantastbarkeit der Registraturen und gar ihrer Signaturen nicht mehr gebunden. Mit den Hilfsmitteln der Analyse und Synthese hat man an der Vervollkommnung und Verstärkung des Ausdrucks der erstrebten Zusammenhänge gearbeitet, unkenntlich gebliebene Sachbeziehungen hinzugefügt (Intusvermerke), Cäsuren überbrückt, Verschmelzung getrennter Überlieferungen gleicher Herkunft vorgenommen, nicht geschäftlich eingemischte fremde Bestandteile ausgeschieden, Neuordnungen aus dem Geist der Geschäfte heraus, aber nicht ohne kritische Prüfung älterer Registraturordnungen vollzogen. Unter dem Eindrucke theoretischer Erörterungen ist der Provenienzgedanke weiterhin nach und nach fast in allen Archiven des In- und Auslands zur Herrschaft gelangt.

Über die in der preußischen Praxis noch gebliebenen Bindungen ist dann das Bär'sche Prinzip – nach seinem Erfinder benannt – hinweggeschritten. Ausgehend von einem Bedürfnis der höchsten Steigerung des Tempos in der Aufstellung und Verzeichnung, signierte es die einzelnen Aktenbände unter strenger Scheidung nach Provenienz fortlaufend nach der zufälligen Ergreifung, die damit auch für ihre endgültige Lagerung bestimmend wurde, war aber nun genötigt, für die sachliche Gliederung lediglich in der Verzeichnung grundsätzlich jede Rücksicht auf bisherige Registraturordnungen fallen zu lassen – mit der Nebenbegründung allerdings, dass sie im ursprünglichen Anwendungsbereich überwiegend schlecht gewesen seien. Sachstichworte in alphabetischer Folge – der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde entnommen, jedoch bald weithin in gleichartigen Formulierungen sich wiederholend – fassen in den Verzeichnissen die Einzelbände in ein buntes Durcheinander der Signaturen inhaltlich zusammen, während eine Auffindung lediglich nach letzteren, nicht nach dem sachlichen Betreff durch eine Nummernkonkordanz am Schluss gewährleistet wird. Das System ist überwiegend nur auf Bestände niederer Bedeutung zur Anwendung gelangt. Zwischen der französischen und preußischen Spielart des Provenienzprinzips steht es in der Mitte, ja der ersteren näher.

Ein noch neueres Ordnungsprinzip ist in der sogenannten Dezimalklassifikation zur Ausbildung gekommen. Es besteht in der systematisch festgelegten Bezeichnung von Gegenständen durch die Zahlen 0 bis 9, die also die Rückübersetzung in Begriffe voraussetzt. Bibliothekarischen Ursprungs, ist es auf die verschiedensten anderen Gebiete, darunter auch auf das Registraturwesen, übertragen worden. Je nach Bedarf wird hier bis zu einer Vierzifferung fortgeschritten, wobei die Tausender Hauptgebiete, die Hunderter Gruppen, die Zehner Untergruppen und die Einer Einzelakten bedeuten. Es vermag in verschiedenartiger Abstufung, je nach den Geschäftsverhältnissen, den Bedürfnissen der Behördenregistraturen, im ganzen aber doch nur äußeren, zu dienen und wird durch ihre dortige, bisher allerdings nur beschränkte Verwendung den Archiven, ihren Bedürfnissen weniger entsprechend, aufgezwungen. Auch bei weit vorausschauender Aktenplanung bleibt Unvorhergesehenes und Unzulänglichkeit nicht ausgeschlossen. Besonders in den höheren Einheiten können schwer hebbare Verlegenheiten entstehen, während die vorgesehenen Abhilfen in den unteren – [nämlich] der Spielraum für weitere Einschiebungen und Hinzufügung von Hilfszeichen – die Erreichung des Zweckes der Vereinfachung der Signaturen, z. T. auch ihrer unmittelbaren Allgemeinverständlichkeit, fragwürdig machen. Im ganzen handelt es sich doch wiederum um ein starres Schema, diesmal in Gestalt arithmetischer Rationalisierung und mit uniformierender Tendenz über Einzelregistraturen hinaus, in der sich diese, soweit an der Ausprägung eines bestehenden Einzelcharakters festgehalten werden soll, im ganzen auf die Dauer nur notdürftig pressen lassen.

Eine letzte Ordnungsform, die Sammlung, steht in den Archiven seit der Durchdringung des Provenienzgedankens abseits und wird für Archivalien im engeren Sinne nur ausnahmsweise, mehr für gemischte Einzelstücke angewandt, für die herkunftsmäßig die jeweilige → *Archivische Zuständigkeit* nur beschränkt gegeben ist. Der Einteilung kann dann nicht das Verstehen innerer Zusammenhänge, sondern nur das Mittel weiterer und engerer Gattungsbegriffe unter Zuhilfenahme topographischer Gliederung zugrunde gelegt werden. Lassen sich bei einer Fülle „Kleiner Erwerbungen“, die der inhaltlichen Ergänzung der archiveigenen Bestände dienen sollen, solche gemeinsamen Oberbegriffe nur schwer herausstellen, werden sie wohl auch in ein chronologisches Netz, nach Jahrhunderten und Jahrzehnten si-



gniert, aufgefangen, und es entsteht so äußerlich die Form der chronologischen Reihe, von der die Entwicklung der Ordnung ihren ersten Ausgang nahm, aber in ihrer bunten Herkunftsmischung im äußersten Gegensatz zum Wesen der echten Serie.

## Literatur

- Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1912, 4. Kap.
- R. v. Heckel, Das päpstl[iche] u[nd] sizilische Registerwesen, in: Archiv f[ür] Urkundenforschung, Bd. 1 (1908), S. 371.
- H. Fincke, Acta Aragonensia, Bd. 1 (1908) u[nd] Bd. 3 (1922).
- Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter 1896, Kap. VII.
- Bittner, Gesamtinventar, Bd. 1 (1936).
- Neudegger, Geschichte der bayr[ischen] Archive, I. Landesarchiv, 1881, III b.
- Bayrische Archivrepertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv zu München 1314–1812. München 1899/1900.
- Schneider, Zur Geschichte des Württembergischen Staatsarchivs, 1903.
- Wintterlin, Das württembergische Staatsarchiv, in: Korr.bl. 80 Jg. (1932), Sp. 141.
- Müller, Gesamtübersicht über die Bestände der Staatsarchive Württembergs, 1937.
- Lippert, Das Sächsische Hauptstaatsarchiv, 2. Aufl. 1930.
- Inventare des Großherzogl[ichen] Generallandesarchivs in Karlsruhe, 4 Bde. 1901 11.
- L. Erhardt, Die Hauptphasen der Entwicklung des Berliner Geheimen Staatsarchivs, Korr[espondenz]bl[att] des Gesamtvereins der deutschen Altertumsvereine], 1904.
- Bailieu, Das Provenienzprinzip, Korr.bl. 1902.
- Max Bär, Das Staatsarchiv zu Danzig, Kap. 5.
- Brecht, Geschäftsordnung der Reichsministerien 1927.



## 5 Archivische Zuständigkeit

Sie ist weit begrenzter als diejenige aller Sammlungen zu wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken, insbesondere auch [als] die von → *Archiven* in einer ihrem eigentlichen Wesen fremden, vagen Auffassung, nämlich als Ablagerungsstätten für allerhand Rohmaterial für Forschungen, als Sammlungen von Wissensstoff überhaupt (in übertragenem Sinne auch für Zeitschriften angewandt). Wirkliches Archivgut kann nur solches Material sein, das entweder zu einer Registratur wirklich gehört hat oder registraturpflichtig, auch nur registraturfähig war. Erkennbar ist es als ersteres an äußeren Merkmalen (Kanzlei-, Registraturvermerken, Art der Zusammenfassung und Tektierung), allgemein an inneren. Dieses Material, das nicht lediglich aus Schriftstücken zu bestehen braucht, muss stets einen geschäftlichen Endzweck und einen rechtlichen im weitesten Sinne gehabt haben. Dabei können in einzelnen Fällen die Entstehungszwecke noch ein durchaus anderes Gepräge getragen haben und gewisse Teile erst nachträglich (etwa als Beweisstücke) in einen geschäftlichen oder rechtlichen Zusammenhang hineingezogen sein. Ein irgendwie verpflichtender Endzweck ist dabei in Verbindung mit jedem Sinnbereich ausschlaggebend; so sind z. B. *libri confraternitatis* und *animarum* oder Nekrologien als Zeugnisse von Gebetsverbrüderungen und Seelgerätsstiftungen an sich zweifellos Archivgut.

Sein Wesen wird letzthin klar am Verhältnis zum Grenzgebiet Bibliotheksgut. Dieses hat literarischen Endzweck im weitesten Sinne, den Zweck der Unterhaltung, Mitteilung, Belehrung. Dabei kann auch der Entstehungszweck ein abweichender gewesen, nämlich ein geschäftlicher, und die Hineinziehung in einen literarischen, etwa einen belehrenden, erst später erfolgt sein. Voraussetzung der Bibliothekszuständigkeit ist eben dann, dass ein zuständiges Archiv für solches ursprüngliche Archivgut nicht mehr existiert bzw. das Interesse des Lehrzwecks dem der Forderung der

Geschäftskontinuität in einem entlegenen, fremden Kulturkreise übergeordnet erscheinen darf, wie das z. B. einerseits für griechische Papyrusurkunden, andererseits für chinesische Urkunden gilt. Freilich sind vor allem die großen westeuropäischen, aber auch die deutschen Bibliotheken mit geschäftlichen Überresten aus der europäischen Kulturwelt angefüllt, für die in zuständigen Archiven sich ein weit geschlossenerer Zusammenhang als ein rein sammlungsmäßiger herstellen ließe. Die hier zugrundeliegenden Zerstreuungen als Voraussetzungen für eine Wiedersammlung sind weiterhin Folge von Gewaltmaßnahmen, wie etwa von solchen nach den Säkularisationen, gewesen, und sie haben nicht nur den Bibliotheken Archivalien, sondern auch den Archiven Literalien, wenn auch nicht entfernt in einem entsprechenden Umfange, zugeführt. Aber bis in neueste Zeiten hinein ist Sammelwut bis zu amtlichen Registraturen vorgedrungen und hat durch Entnahme an verschiedensten Ursprungsstellen tiefere Zusammenhänge und Erkenntnismöglichkeiten zerstört, für die sie einen bequemerem und umfassenderen gemeinsamen Ersatz zu schaffen wähnte. Gehören also Annalen und Chroniken zum Bibliotheksgut, so die historisch referierenden Staatsschriften und Berichte, auch solche in literarisch geschliffener Form, zum Archivgut. Zweifellos gibt es aber Grenzfälle, in denen die Entscheidung nicht auf den ersten Blick zu treffen ist. Ein Stück eindeutigen Ursprungs kann doch eine spätere Wandlung aufweisen (ein Kalendarium spätere annalistische Aufzeichnungen, eine Bibel oder Gebetbuch die Eintragung wichtigster rechtlicher Behelfe). Noch häufiger besteht schon vom Ursprung her Mischung von geschäftlichem und literarischem Material, dessen Trennung nicht tunlich ist. Vor allem bei schriftlichen Nachlässen. Einer ihrer wesentlichen Bestandteile, der Brief im allgemeinen Sinne, gehört als der reinen Mitteilung dienend grundsätzlich in den Bereich der Bibliotheken. Aber in den Nachlässen von Gelehrten, Dichtern, Musikern, Künstlern findet sich neben ihm, dem Manuskript, dem künstlerischen Entwurf auch die geschäftliche Korrespondenz, der Verlagsvertrag, der oft wichtige Vertrag mit dem Auftraggeber. Überall gilt hier der Grundsatz, dass die Nebensache der Hauptsache folgt, d. h. dass in diesen Fällen der ursprünglich geschäftliche Zweck dem literarischen untergeordnet wird. Daraus ergibt sich, dass das Goethe- und Schiller-, auch das Nietzsche- und ähnliche Archive nicht Archive im eigentlichen Sinne sind, sondern unselb-

ständige Teile von Bibliotheken sein würden. Andererseits kann für Nachlässe von Staatsmännern, hohen Militärs, Politikern, Parteiführern, auch für Fürstenbriefe die Vermutung bestehen, dass in ihnen das Geschäftliche vor den sonst persönlich bedeutungsvollen Bezügen das Übergewicht hat, ja dass in ihnen Aufzeichnungen und Korrespondenzteile sich finden, deren Inhalt nicht selten absichtlich den amtlichen Registraturen entzogen ist und sie in wesentlichen Punkten zu ergänzen vermag. Sie sind daher auch immer als Archivgut in Anspruch genommen.<sup>16</sup> Eine gewisse Grenzüberschreitung, eine aber einer tieferen Begründung nicht entbehrende, seitens der Archive liegt vor, wenn sie auch Nachlässen von Historikern, Rechtshistorikern, Nationalökonomen sich geöffnet haben, deren Werken einerseits die eigenen Bestände zugrunde gelegen haben oder von denen andererseits politische Wirkungen ausgegangen sind bzw. die selbst eine politische Tätigkeit entfaltet haben. Druck oder Schrift können an sich nicht als unterscheidende Merkmale von Archiv- und Bibliotheksgut dienen. Zeitungsarchive, als Sammlung verstanden, sind Spezialbibliotheken. In die Sphäre der reinen Sammlungen gehören auch die Phonogramm-, Lichtbild- und Filmarchive, obwohl es Filme und sonstige Erzeugnisse der Lichtbildkunst gibt, deren Herstellung etwa zu einem politischen Endzweck amtlich veranlasst ist und die daher in einen Registraturzusammenhang hineingehören, auch in Archiven z. T. verwahrt sind, jetzt aber gewöhnlich einer Sicherung zusammen mit nichtamtlichem Material überlassen bleiben.

Jedoch ist archivische Zuständigkeit durch den Begriff „Archivgut“ noch nicht eindeutig bestimmt. Auch in einer weiteren Hinsicht ist der Gegensatz zu den Bibliotheken aufschlussreich. Diese können durch Organisation und Vereinbarung eine Begrenzung erfahren, was aber noch nicht ausschließt, dass mehrere Bibliotheken auch auf einen einmaligen Sammlungsgegenstand mit gleichem Recht Anspruch erheben. An sich ist der Bibliothekszuständigkeit eine Grenze nur durch den literarischen Endzweck gesetzt. Dagegen ist für ein bestimmtes Archivale in einem folgerichtig erfassten Geschäftszusammenhang immer nur ein einziges Archiv zuständig. Das heißt allerdings nicht, dass es in dieser Hinsicht niemals Schwankungen und Spannungen gegeben hätte. Sie haben auch nicht gefehlt, seitdem archivische Zuständigkeit, die ebenso wie → *Archivische Ordnungsprinzipien*

---

<sup>16</sup> Gemeint: „genommen worden“.

Gegenstand der Archivtheorien gewesen ist, durch das → *Provenienzprinzip* bestimmt wird. Früher aber dachte man in Pertinenz, nicht in Provenienzen, und grenzte die Zuständigkeit mehr oder weniger prägnant nach Sachen aus einem bestimmten Kreise von Geschäftsstellen ab. Wenn dabei auch zuweilen ein Wettbewerb der Archive um das Material toter oder lebender Amtsstellen hervorzutreten schien, für die sie sich als zuständig auffassten oder sie auch mehr und mehr anregend und beratend sich geltend machten, im ganzen war doch das geschäftliche, das Verwaltungs- oder politische Interesse der bevormundenden Behörde und ihr Einflussbereich ausschlaggebend, und die Archivalien wuchsen also in irgendeinem überarchivischen geschäftlichen Zusammenhange aus den Amtsregistraturen nach Pertinenz und Provenienz in die Archive hinein, in einem anderen Sinne, als Bibliotheken bereits vorhandene ältere Sammlungen übernehmen. Dieses allmähliche, z. T. periodische Hineinwachsen wird vollends deutlich an dem Verhältnis jetziger lebender Registraturen zu ihrem zuständigen Archiv, deren für den unmittelbaren Geschäftsgebrauch entbehrliche, zeitlich und sachlich unregelmäßig wie nach Zickzackschnitt von einander gelösten Bestände sich zum Teil schon in ihm, zum Teil noch an der Amtsstelle befinden. Gegenstand internationaler Verhandlungen ist archivische Zuständigkeit nach Abtretungen von Ländern und Länderteilen geworden. Auch hier hat es verschiedenste Entscheidungen nach territorialer Pertinenz wie Provenienz gegeben (neben *concernant* und *provenant* auch das unklare Anpassungsmöglichkeiten offen lassende *appartenant*). Aber ein Hineingreifen auch in die Zentralarchive eines Gebiete verlierenden Staates kann ihm Traditionen selbst seines innersten Lebenswachstums entreißen.

Archive sind also ihrem Ursprung und inneren Wesen nach keine Sammlungen. Gleichwohl hat man die Frage aufgeworfen, ob auch sie sammeln sollen, und sie innerhalb gewisser Grenzen bejaht, die im Zusammenhang mit ihrer überarchivisch gewachsenen, d. h. vom Archiv nicht frei gewählten Zuständigkeit stehen. Ein Archiv darf also – etwa neben den Bibliotheken – sammeln, was in einem regionalen Bereich von besonders bemerkenswerten Vorgängen Zeugnis gibt und von dem ein Niederschlag in den Amtsregistraturen nicht vorauszusetzen ist (wie etwa Zeitungsausschnitte, Fachschriften, Jahresberichte, Nachrufe). Man hat diese Forderung so formuliert, dass die Archive Gegenwartsstoff sammeln sollten, d. h. solchen,

der nach seiner Entstehung leicht zu erfassen, später aber zerronnen ist. Neben solchem Bibliotheksgut sollten sie vor allem aber Archivgut sammeln, das entweder den in ihnen vertretenen Geschäftsstellen entfremdet ist oder – vielfach durch Sammeleifer oder Autographenhandel – nach Auflösung seiner Herkunftstellen in Bewegung geraten ist. Voraussetzung ist dabei, dass an Stelle einer unmittelbaren archivischen Zuständigkeit die nächsten, unmittelbar ergänzenden Beziehungen zu den eigenen Beständen bestehen. Schließlich hat man gefordert, dass die Archive zeitgeschichtliche Sammlungen und die Sammlung der oben erwähnten Nachlässe pflegen sollten. Zeitgeschichtlich ist hier nicht im Sinne der Gegenwart zu verstehen, sondern als etwas, das für religiöse, kulturelle, wirtschaftliche, politische, Volks-Bewegungen sowohl irgend einer Vergangenheit wie der Gegenwart als besonders charakteristisch erscheint, von dem aber ein Eingang in amtliche Registraturen nicht mit Sicherheit erwartet werden kann. Auch hier kann es sich sowohl um literarisches und Übergangsgut wie um Überreste geschäftlicher Willensakte handeln, für die Registraturzusammenhänge sich nicht herstellen lassen (Briefe, Reden, Flugschriften, Broschüren, Maueranschläge, Plakate, Aufrufe). Aber auch hier ist für die Zuständigkeit des Archivs die nächste unmittelbare Pertinenzverbundenheit mit den eigenen Beständen entscheidend, wobei es für das von einer Einzelperson herrührende Schriftgut nicht auf ihren Geburtsort oder ihre Anfangs- und Nebentätigkeit, sondern nur auf ihren Hauptwirkungsbe- reich ankommen kann. Soweit Archive auch gesammelt haben, ist es doch schon überwiegend selbständig in einem Eigeninteresse geschehen, nach breiterer Entfaltung → *Archivalischer Forschung* und nach Übernahme auch von Aufgaben einer Forschungsanstalt zu ihren ursprünglichen hinzu.

Haben in diesen Fällen die Archive ihre Zuständigkeit ausgedehnt, so ist sie ihnen nicht ohne ihre eigene Initiative nach einer anderen Seite hin zur Wahrung ihres Charakters als Wertarchive in Vereinbarung mit den Geschäftsstellen eingeschränkt. Für den Prozess der Aktenaussonderung oder der Aktenkassation sind Vorschriften seitens der beteiligten Ressorts wie seitens der Archivverwaltungen ergangen. Zur Vermeidung wechselnder Wirkung von Augenblicksintuitionen hat man die Begründung der Maßnahmen bei diesem wichtigen Geschäft als Erfahrungsmaterial für ähnliche Fälle festgehalten. Schließlich haben auch die Theorien sich dieses Gebiets

bemächtigt. Dabei treten als besondere Gesichtspunkte wiederum einerseits die Herkunft der Akten, andererseits ihr sachlicher Inhalt, dazu noch die Vermutung ihrer künftigen Bestimmung in rechtlicher wie wissenschaftlicher Hinsicht hervor. Man kann sich in dem einen Fall mit der Auswahl typischer Vorgänge begnügen, muss im anderen auf die Erhaltung des Einmaligen bedacht sein. Die Bedeutung der Registraturen der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden kann sich je nach dem Geschäftsbereich verlagern; die der letzteren liegt nicht zum wenigsten darin, dass sich staatlicherseits ungeleitete Vorgänge in ihnen am frühesten widerspiegeln. Dass durch diesen Prozess der Vernichtung pertinenzmäßig unwichtigen und nur als Ballast sich auswirkenden Materials letzte Spuren von Überresten geschäftlicher Willensakte verschwinden, bedeutet an sich noch nicht die Störung der Provenienz, da durch ihre Integrität immer nur eine Zusammenfassung geschäftlicher Überreste in möglichster Kontinuität, nicht die der Geschäfte selbst in ihren letzten lebendigen Zusammenhängen gegeben ist. Immerhin bleibt es von besonderer Bedeutung, dass die Aufweisung aller wesentlichen Funktionen der die Akten erzeugenden Stelle gewährleistet bleibt.

## Literatur

- Ivo Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? (in: Archivalische Zeitschrift, Bd. 36, München 1926, S. 151ff).
- Paul Zimmermann, Was sollen Archive sammeln? (Prot[okoll] d[es] 11. deutschen Archivtags in Graz 1911 u[nd] im Korresp[ondenz]-Bl[att] d[es] Ges[amt]-Ver[eins der deutschen Altertumsvereine], 1911, S. 16ff).
- Armin Tille, Soll das Archiv Gegenwartsstoff sammeln? (Archivstudien z[um] 70. Geburtstag von Woldemar Lippert, herausgeg[eben] von H. Beschorner, Dresden 1931, S. 237ff).
- Helmut Rogge, Zeitgeschichtliche Sammlungen als Aufgaben moderner Archive (Archival. Zeitschr., Bd. 41, München 1932, S. 167ff).
- Hille, Grundsätze bei Aktenkassationen, im Korresp.-Bl. d. Ges.Ver., Bd. 49, S. 26.



- Ernst Müsebeck, Grundsätzliches zur Kassation moderner Aktenbestände (Lippert-Festschrift, Dresden 1931, S. 160).
- L. Bittner, Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch (Archiv für Politik und Geschichte, Bd. 4, 1925, S. 58).



## 6 Archivrecht

Es wurde im aktiven Sinne von den Juristen als Befugnis anerkannt, Archive anzulegen, überhaupt öffentliche Akten unter Verleihung öffentlichen Ansehens und unter Anspruch auf Vermutung der Echtheit zu halten, [und] nur dem Kaiser und den reichsunmittelbaren Ständen, einschließlich der Städte und Ritterschaft, mit Ausschluss aller Landsässigen, beigelegt. Als passives Recht bedeutete es den Vorzug voller Beweiskraft der im Archiv verwahrten Urkunden, nicht nur der öffentlichen, sondern auch der privaten, der allerdings durch einen Gegenbeweis sowie durch Nachweis ihrer nicht absichtlichen, sondern nur zufälligen Aufnahme begrenzt war. Darin kommt ein ursprünglicher Zusammenhang mit der → *Provenienz* bzw. einer nach den Darlegungen in → *Archivgestaltungstypen* durch Organisation näher bestimmten → *Archivischen Zuständigkeit* zum Ausdruck. Man hat diesen Grenzen z. T. in Archiven Rechnung getragen, indem man zeitweise entfremdete Stücke wegen der Möglichkeit inzwischen erfolgter Verunechtung entweder nicht am alten Ort oder nur mit Notiz über vorherigen Verbleib und Rückerwerb wieder einfügte. Wegen seiner Geltung als Ausfluss der Landeshoheit konnte der Landesherr dieses bis ins 19. Jahrhundert hinein an sich in solcher Beschränkung festgehaltene Archivrecht aber auch anderen verleihen. Die gemeinrechtlichen Auffassungen, auf die es sich überhaupt gründet, haben auch in Preußen Aufnahme gefunden. Als nur prozessrechtlichen Charakters sind sie aber durch den Grundsatz der freien Beweisführung in der Zivilprozessordnung beseitigt worden, der zwar seinerseits wieder zu Gunsten der öffentlichen und öffentlich beglaubigten Urkunde durchbrochen wurde, aber ihre vorherige Niederlegung in einem Archiv nicht voraussetzte und damit auch die Privaturkunde der an eine solche geknüpften Vorzugsgeltung beraubte. Fortan war danach der Begriff des Archivs nicht mehr an die öffentliche Sphäre gebunden, son-

dem auch private Personen und Verbände konnten nunmehr als solche auch rechtlich anerkannte Archive halten, deren Urkunden ihre Beweiskraft in sich selbst, unabhängig vom Aufbewahrungsort, tragen. Als letztes Überbleibsel eines Archivrechts hat man wohl den aus geschäftlichem Interesse sich ergebenden Anspruch angesehen, den Einblick in Archivgut als Überreste geschäftlicher Willensakte im Gegensatz zu dem in das allgemeine Wissensgut der Bibliotheken von einer jedesmaligen Prüfung der Persönlichkeit und der Forschungszwecke des Benutzers abhängig zu machen.

Indessen kann man von einem Archivrecht auch noch in einem anderen Sinne sprechen, nämlich vom Recht des Eigentums an Archiven. Soweit es sich dabei um privates Eigentum und um solches öffentlicher Korporationen handelt, haben für seine Sicherung Archivschutz (im letzteren Falle auch als obrigkeitliche Aufsicht), ferner Denkmalschutz Handhaben geboten. In jedem Falle ist das Archiv als Anstalt nicht selbst Träger solchen Eigentums, sondern nur mit seiner Wahrung beauftragt. Auch die Provenienz bzw. die aus besonderen Verhältnissen erwachsene Regelung → *Archivischer Zuständigkeit* durch Organisation konnten dafür nur Ausgangspunkte sein und geschäftsführende Stellen, zum mindesten begrenzter Art, mit denen sie verknüpft waren, es für sich selbst nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Unter Umständen unterlag seine Festlegung besonderen rechtbegründenden Akten, etwa auch internationaler Art durch Staatsverträge, in Bundesstaaten und Staatenbünden der Auseinandersetzung zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten. Als Teile des Staatsvermögens stets im Eigentum des Fiskus stehend, genossen Archive anfangs den Schutz des Ersitzungsprivilegs nach römischem Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat jedoch die *privilegia fisci*, ihren Vorzug vor dem privaten Recht, beseitigt und fordert bei fehlendem Titel in jedem Fall für eine Fahrnisersitzung, worunter die Archive fallen, nur Nachweis zehnjährigen Eigenbesitzes und guten Glaubens. Die Stellung des Preußischen Allgemeinen Landrechts zum Ersitzungsprivileg haben richterliche Entscheidungen nicht eindeutig zu klären vermocht. Auch das Allgemeine Bürgerliche Österreichische Gesetzbuch hat den römisch-rechtlichen Standpunkt gegenüber dem Staatseigentum (Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit) aufgegeben. Zur Verhütung einer überall sich wiederholenden Entfremdung regelte, entsprechend auch an anderen Stellen oft eingeschränkten Anord-

nungen, ein österreichisches Gesetz über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854 die Rückerwerbung von Amtsschriften aus den Nachlässen verstorbener Staatsbeamter, das freilich nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nachlassabwicklung anwendbar war. Über diese Grenzen hinaus ging eine Verordnung der Gesamtregierung vom 16. Dezember 1858, die Behörden ermächtigte, öffentliche Archivalien, die bei einer Amtshandlung als Privaten gehörig oder zum weiteren Verkehr bestimmt erscheinen oder bezeichnet werden, sofern die Rechtmäßigkeit des Übergangs in Privatbesitz nicht sogleich nachgewiesen werden kann, zur Einleitung der gesetzlichen Amtshandlungen in Obhut zu nehmen, um denjenigen öffentlichen Anstalten, zu denen sie gehören, wieder zu ihrem Recht zu verhelfen.

## Literatur

- Vgl. Ahasverus Fritsch über Archivtheorien.
- L. Bittner, *Inventare*, Bd. 1, sowie Lothar Groß (Archivschutz) unter Archivgestaltungstypen.
- Ernst Müller, *Das Recht des Staates an seinen Archivalien*, erläutert an zwei Prozessen des Preußischen Staates. Archival[ische] Zeitschr[ift], Bd. 36, München 1926, S. 164ff.
- Max Stois, *Das Recht des Staates an privaten Archivalien*, Archival. Zeitschr. 41, S. 159ff.
- Ludwig Bittner, *Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien* (in: Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934).
- Artikel „Archive“ von Bornhak, in: Stengels Wörterbuch, unter Archiv.



## 7 Archivtheorien

Mit der napoleonischen Epoche war in größerem Umfange die Vernichtung der Existenz auf das Mittelalter zurückgehender Körperschaften und territorialer politischer Gebilde zum Abschluss gebracht, für deren herrenlos gewordene Archive sich nunmehr stärker den nach dem Wiener Kongress in ihrem Besitzstand erweiterten deutschen Staaten die Fürsorge aufdrängte.<sup>17</sup> Zugleich war die Auslöschung vieler alter Rechtstitel zu einer einschneidenden Vollendung gediehen, die bisher von den Archiven zur Verwendung bereit gehalten waren. Somit konnte man damals sagen, dass sie viel von ihrem „publicistischen“ Charakter eingebüßt hatten. In dieser Lage und in der Auseinandersetzung mit der im Flusse befindlichen Gesamtorganisation des Archivwesens in Preußen unternahmen es drei preußische Archivare, der Geheime Staats- und Kabinettsarchivar L. F. Hoefler in Berlin [und] die Archivare des Provinzialarchivs zu Münster (vorher in Magdeburg) und zu Stettin H. A. Erhard und Fr. L. von Medem, in einer gemeinsam herausgegebenen Zeitschrift, jeder auf seine Weise, sich auf die Bedeutung und Aufgaben der Archive neu zu besinnen.<sup>18</sup>

Erhard hielt erst jetzt eine den Alten fremde wissenschaftliche Begründung des Archivwesens für möglich. Ihm war das Archiv eine „Sammlung“ auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener und als Belege für geschichtliche Verhältnisse dienender schriftlicher Nachrichten, zwischen zwei verwandten Instituten, den gleichen Zwecken dienenden, aber nicht

---

<sup>17</sup> Der Artikel beginnt, inhaltlich gesehen, mitten im Thema. Ein erster Teil, der sich mit den älteren Archivtheorie (16.–18. Jahrhundert) befasst hätte, liegt nicht vor. Literaturhinweise fehlen bei diesem unvollständig hinterlassenen Artikel. Sie wurden, soweit ermittelbar, vom Editor an den entsprechenden Stellen ergänzt.

<sup>18</sup> Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte. Hrsg. v. Ludwig Franz Hoefler, Heinrich August Erhard und Friedrich L. Freiherr von Medem. 2 Bde. Hamburg 1834/1836.

von Geschäften herrührenden Sammlungen der Bibliothek und der zwar geschäftlichen, aber keine abgeschlossenen Verhandlungen enthaltenden Registratur – trotz des Empfangs des Materials aus dieser der ersteren näherstehend. Damit war es ihm trotz aller Verwendung für Staatszwecke, die aber auch bei anderen wissenschaftlichen Sammlungen nicht fehlte, lediglich eine wissenschaftliche Anstalt. Möglich wurde eine solche einseitige Heraushebung des wissenschaftlichen Zwecks durch die mit dem Begriffe der „abgeschlossenen Verhandlungen“ sich verbindende äußerste Einschränkung, dass sogar ihre Gegenstände nicht mehr fortexistieren dürften. Damit schien dann allerdings ihre nochmalige unmittelbare Hineinziehung in Geschäfte im wesentlichen ausgeschlossen und die Aussonderung eines nach dieser Seite hin im ganzen nur interessenloser Erkenntnis dienenden Materials möglich zu sein. Dazu zählte er im weitesten Umfange die Urkunden, auch die aus neuerer Zeit – für die Ausscheidung der bedeutungslosen unter ihnen Regeln mit stark konservierender Tendenz aufstellend. Auch die Akten schätzte er im Gegensatz zu älteren Auffassungen als historische Quellen hoch ein. Da aber die Kenntnis der Wege zu den Verhandlungsabschlüssen, die sie aufwiesen, nicht immer oder doch nicht stets in aller Ausführlichkeit erforderlich sei, waren seine eingehenden Grundsätze zur Kassation für sie weit einschneidender, wenn auch einen Mittelweg möglicher Vollständigkeit des Bedeutungsvollen erstrebend. Der Gesichtspunkt ihrer Erhaltung im Verwaltungsinteresse an sich kam für ihn wegen der auch für die Zwecke der Staatsverwaltung nur noch historischen Bedeutung des in das Archiv aufzunehmenden Materials in Fortfall. Er überließ es den Behörden, ältere, noch einer Fortführung fähige Verhandlungen der Altregistratur zu überweisen, die er aber nicht als ein Mittelglied zwischen Registratur und Archiv, sondern als einen integrierenden Bestandteil der ersteren, „als eine vom letzteren ganz unabhängige und einem anderen Zwecke dienende Anstalt“ ansah (unter Verwerfung auch damaliger Einrichtungen von Filialarchiven oder Archivdepots für nicht der Forschung dienende Bestände).

Bei solchen den Archiven eigentümlichen wissenschaftlichen Zwecken wollte sie Erhard doch nicht nur ausschließlich „gelehrter“ Forschung öffnen, auch die Administration, der ihr Stoff entstammte, sie nicht aus dem Auge verlieren lassen und sie deshalb nicht in Verfolgung seines Grundgedankens einer Universität anschließen, sondern unter voller Wahrung ihres



Charakters als freiständiger wissenschaftlicher Staatsanstalten nur der Aufsicht einer möglichst hohen Verwaltungsbehörde unterordnen.

Die historisch gewachsenen vielen Territorial- und Korporationsarchive wollte er nicht an ihren Orten belassen, sondern in großen Archiven zentralisieren, wobei allerdings in den größeren Staaten Zwischenanstalten, wie in Preußen, je ein Hauptarchiv für die Provinzen, eingeschaltet werden mussten, am Sitz des Oberpräsidenten, besser in Universitätsstädten, zumal diese meist alte Territorien geschlossen umfassten, die immer schon in äußeren Verhältnissen zueinander gestanden hatten. Im übrigen sollten alle Archive nach einem Gesamtplan als ein Ganzes eingerichtet, nach territorialer Pertinenz von einander abgegrenzt werden und entsprechend mit einander in Austausch treten.

Auch für die inneren Archivabteilungen war die territoriale Pertinenz nach historischen Landesteilen maßgebend. Jedoch bildete Erhard innerhalb der Urkunden eine besondere Abteilung nach lokaler Pertinenz für alle einzelnen Orte, kirchliche Anstalten, kleine Herrschaften und Ämter. Sie war alphabetisch und chronologisch gegliedert. Dagegen waren die größeren territorialen Abteilungen bei den Akten noch mehr als bei den Urkunden nach den in ihrem Vorkommen überall zu erwartenden Sachbegriffen unterteilt, unter Vorsehung von Einschubabteilungen für individuelle und örtliche Verschiedenheiten. Überhaupt sah Erhard sein für Magdeburg aufgestelltes Schema, das aber weder dort noch in Münster ganz durchgeführt ist, nicht als allgemein verbindlich, aber als zwar richtunggebend, aber variabel an. Wirklich ist es lange Zeit weithin vorbildlich geblieben.

Eine Ordnung nach der Provenienz lehnte Erhard ausdrücklich ab, da aus den gleichen Geschäftsstellen stammendes Material nur bruchstückartig überliefert sei. Soweit dies wirklich zutraf, war diese Entscheidung richtig: jedoch vergaß er dabei, dass seine Grundtendenz an sich die Registratoren lichten und auflösen musste. Er erwartete jedoch ein Heraustreten ganz neuer historischer Gesichtspunkte durch die Zusammenfügung verschiedenster Herkunftsteile nach wissenschaftlichen Betreffen, die bis zur Neuformung gemischter Aktenbände, nach Auflösung der geschäftlich gebildeten alten gehen sollte. Ein erhofftes „organisches Ganzes“ konnte allerdings so durch keine Art geschäftlicher Überlieferung, sondern nur durch den Kopf des Archivars zustande kommen, für den Erhard dann

auch vielseitigste Ausbildung fordert. Was so zu entstehen begann, war im Endziel kein eigentliches Archiv, sondern mehr eine nach Auslese für wissenschaftliche Editionen präformierte Sammlung. Solche von Urkundenbüchern behielt Erhard dem Archivar selbst vor, während er weitere Publikationen, Forschungen oder geschichtliche Darstellungen von ihm nicht verlangte, wohl aber, dass er für sie und an seinem Teil auch für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung sachkundigster Berater sei.

Auch von Medem wollte die alten Territorial- und Korporationsarchive in Staats-, Reichs-, Landes- und Provinzialarchiven zu neuen Institutionen mit veränderten, aber der Gegenwart zugewandten inneren Einrichtungen zusammenfügen. Sein Schema der Ordnung für das Provinzialarchiv Stettin sah daher die Auflösung der alten Archive und ihre sachlich-systematische Projizierung mit untergeordneter Verwendung der lokalen Pertinenz auf einer Ebene vor, die eine dauernde Aufnahme auch neueren Registraturmaterials nach kritischer Scheidung des Wichtigen vom Wertlosen in diese Zusammenhänge gestattete, wobei gewisse in den alten und neuen staatsrechtlichen Verhältnissen ähnliche Einrichtungen als immerwährend aufgefasst wurden. Er glaubte damit von einer rein theoretischen zu einer praktischen Klassifizierung überzugehen. Immerhin ließ er in den Unterabteilungen individuelle Abweichungen zu, und sein Ordnungsplan, der aber weder ausgeführt noch nachgeahmt ist, war in dieser Gestalt nur auf ein einziges Provinzialarchiv abgestellt. Der Provenienzgedanke trat nicht in seinen Gesichtskreis. Wenn er nun auch eine solche Ordnung als die Seele des Archivs auffasste, so sah er doch nicht die eigentliche und dauernde Tätigkeit des Archivars in ihrer Ausführung, da er von einer fortgesetzten Auflösung bisheriger Zusammenhänge und wiederholter Neuzusammensetzung nichts hielt und in einer Einfügung des neu zuströmenden Materials für sein System einen mehr automatischen Vorgang zu erblicken schien. Vielmehr schien ihm dessen Hauptaufgabe in der Bearbeitung des archivalischen Stoffs zu liegen, und gemäß den ihm hierfür vorschwebenden Zielen verlangte er von ihm neben guten Kenntnissen in der Diplomatie und den verschiedenen Zweigen der Geschichtswissenschaft einen Einblick in die gegenwärtigen allumfassenden Verhältnisse des Staats. Seine wissenschaftliche Forschung dachte er sich aber, abgesehen von diplomatischen Arbeiten, auf verschiedenartigste Monographien oder Vorbereitung für den

Ausbau der Landesgeschichte, besonders aber auf rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur Förderung der Zwecke der Verwaltung zugleich mit denen der Wissenschaft gerichtet. Denn er hielt dafür, dass die Archive mit gleichem Recht der Wissenschaft wie der Verwaltung angehörten und also eine „gedoppelte Natur“ hätten. Die Zwecke der Verwaltung und die materiellen Bedürfnisse der Gegenwart hielt er aber, wenn auch nicht für die wichtigsten, doch für die vordringlichsten. Die Erwägung eines Anschlusses an Universitäten und Akademien lehnte er nicht als grundlos ab, aber der Einreihung in die Verwaltungsbehörden gab er entschieden den Vorzug, zumal mit ihnen das Archiv seit der Differenzierung von der Kanzlei in gemeinsamer Entwicklung fortgeschritten sei. In der künstlichen einseitigen Abstempelung als wissenschaftliche Anstalten und der Einräumung von Befugnissen an Verwaltungsbehörden sah er einen inneren Widerspruch. Die Beschränkung des Archivs auf abgeschlossene Verhandlungen schien es ihm lückenhaft und der Forschung wenig Gewinn und Genuss eintragend zu gestalten.<sup>19</sup> Er erkannte an, dass viele seiner Teile im Gegensatz zu neuen Registraturen nur noch der Wissenschaft angehörten, aber für eine viel größere Menge stellte er dies als immerhin zweifelhaft hin. Trotz dieses Ineinanderfließens der Zugehörigkeitsbereiche unternahm er doch das „Wagnis“ einer Grenzziehung. Die Urkunden sonderte er als eine innere Abteilung, deren Bearbeitung zugleich mit den Amtsbüchern und älteren Briefschaften dem Archivar allein zufiel, von der „Archivregistratur“ ab, in der diesem ebenfalls die theoretische Bearbeitung für wissenschaftliche wie für Staatszwecke, die praktisch-materielle aber Archivregistratoren oblag. Die Einzelabteilungen dieser Archivregistratur standen gemäß dem Gesamtordnungsschema in einem planmäßigen Zusammenhang, und sie war den Einzelregistraturen der Behörden dauernd geöffnet. Beide Abteilungen bildeten aber, der Leitung des Archivars unterstehend, wieder ein unteilbares Ganzes, und v[on] Medem lehnte es ausdrücklich ab, das Archiv zum Anhängsel einer Registratur herabsinken zu lassen. Regierungsarchive, wie sie infolge Mangels rechtzeitiger Organisation in Verbindung mit reponierten oder Altregistraturen ausgebaut worden waren, wollte er als Zwischeninstitute nicht dulden. Vielmehr wollte er die Archive entsprechend ihrem komplizierten und von anderen Ressorts abgeson-

---

<sup>19</sup> Sic!

derten Aufgaben als selbständige Verwaltungsbehörden organisiert wissen. Ihrem Vorstand legte er auch bereits Befugnisse über die Archive der Städte, Kirchen, Pfarreien, aller öffentlichen Institute und Stiftungen sowie im Zusammenhange damit der Bereisung seines Amtsbezirks als königlicher Kommissar bei. Die Zweiteilung der Bestände und Zwecke schien ihm ausgeglichen durch die nach einheitlicher Methode sich vollziehende, aber im Staatsinteresse kulminierende Arbeit des Archivars, und wie ein frisches Nationalgefühl landesgeschichtliche Forschung,<sup>20</sup> schien ihm ein verjüngtes Staatsleben auch ein praktisches Interesse der Verwaltung an den Verhältnissen der Vorzeit und den älteren Archivbeständen an Stelle der bisherigen einseitigen Schätzung und Benutzung der neueren Registraturen erweckt zu haben.

Hoefler, der die frühere enge Registraturverbindung des Geheimen Staatsarchivs in Berlin mit dem Geheimen Rat, dem Königlichen Kabinett und dem Kabinettsministerium (späterem Ministerium des Auswärtigen) und seine darauf zunächst folgende Abgeschlossenheit von den lebenden Registraturen kannte, bedauerte nichts so sehr wie die allgemein frühe Lösung der Sonderregistraturen vom Archiv als der ursprünglichen Einheit überhaupt. Der Missgriff der Trennung des eigentlich Unzertrennlichen habe Übelstände in der Aktenverwaltung, insbesondere Aktenstauung zur Folge gehabt, Abhilfe erwartet er von Anleitungen des Archivars für die Registratur und seiner Kenntnisnahme der später seiner Obsorge anheimfallenden Bestände. Zur sicheren Ermittlung der schon in den Registraturen zu beseitigenden Teile hielt er eine Zusammenarbeit zwischen Archiv und Registratur für nötig, als deren Vorstände er sachkundige Männer ohne Bedürfnis nach weiterer Instanz und Berufung begehrte. Sogar eine Hauptverwaltung des Registraturwesens für das gesamte Staatsgebiet hätte er gewünscht, die die Archivverwaltung in den ungeheueren Schwierigkeiten in der Organisation des Archivwesens besonders in den neu erworbenen Provinzen während der letzten 15 Jahre unterstützt hätte. Gewiss hielt er nunmehr abgesonderte Registraturen für die nicht an die Archive abzuliefernden Akten als Grundlage des Geschäftsganges und wegen Ungewissheit ihrer künftigen Verwendung der in ihnen noch zu erwartenden Bestände nicht für entbehrlich. Aber im übrigen müsse die Registratur als

---

<sup>20</sup> Ergänze zum besseren Verständnis: „erweckte“.

ein primäres, dem Archiv als ein ihm eng verknüpftes Institut nach gleichen Prinzipien in die Hände arbeiten, sich als seine wachsame Vorhut, als Unterabteilung für ihr Ressort im Hauptarchiv darstellen, wie denn auch manche nur vorübergehend in Erscheinung tretenden Institutionen Spuren nur als Unterabteilungen in größeren Archiven hinterließen. Eine Trennung in dem Sinne, dass der Gegenwart dienendes Material, überhaupt solches, auf das der laufende Dienst noch einmal zurückkommen könnte, dem Archiv grundsätzlich entzogen bliebe, verwarf er schlechthin. Dadurch würde dieses, in das noch immer Staatsverträge und Generalia innerer Staatsinstitutionen unmittelbar abgeliefert wurden, seiner praktischen Seite ganz beraubt und nur Geschichts- und anderen Forschern als eine Antiquitätenkammer geöffnet werden, was seiner Bestimmung durchaus nicht entspräche. Andererseits böte auch das Alter des Materials keinerlei Kriterium, und da kürzlich noch Karolingische und Ottonische Urkunden zu Verwaltungs- und Rechtszwecken verwendet seien, würde daraus folgen, dass auch diese ehrwürdigen Dokumente noch in die Registratur gehörten. Aber nur Normen für die Ordnungen und Instruktion für die Aufnahme des Materials und die inneren Einrichtungen der Archive hält er für möglich, das Nähere sei den einzelnen Anstalten zu überlassen.

Einigkeit bestand dennoch unter den drei Männern, dass das Archiv nunmehr aus alten Bindungen im Behördenkörper sich löse und als eine selbständige Institution mit eigenem Amtsbereich, einem Archivsprengel, hervortrete. Auch wegen der Ausschließung gewissen Registraturmaterials an sich vom Archiv unter dessen Mitwirkung oder nach seiner Entscheidung waren sie gleicher Meinung. Ihre Differenz über seine Stellung als wissenschaftliche Anstalt oder als Verwaltungsbehörde war in ihrer Diskussion noch von der geringsten praktischen Bedeutung. Zu leugnen war allerdings nicht, dass die Archive in dem Boden, aus dem wissenschaftliche Anstalten wuchsen, nicht wurzelten. Hier waren sie nicht autochthon. Nicht deshalb, weil ihr Inhalt nicht wie derjenige der Bibliotheken aus dem Willen entsprang, Auffassungen, Kunde, Wissen zu vermitteln. Einen der Wissenschaft fremden Ursprung, der nicht hinderte, ihn gleichwohl zu ihrem Stoff zu machen, hatten sie mit allen Überresten, ja mit den Gegenständen der Natur gemein. Aber alle Freigabe in der Benutzung der Archivalien für historische Forschung schon vom Altertum an, die freilich weit-

hin mit politischen Zwecken zusammenhing, die frühe Bezeichnung der Archive als wissenschaftliche Anstalten, ja als literarische Institute, die Tatsache, dass sie nicht zu den Behörden mit obrigkeitlichen Befugnissen gehörten, dass sie wegen der Verwaltung von öffentlichem Vermögen sich in der gleichen rechtlichen Lage wie andere öffentliche wissenschaftliche Sammlungen befanden, auch die Unterstellung unter [das] Kultusministerium, der Anschluss an Universitäten und Akademien konnte etwas daran ändern, dass sie, auch die Auslese-Archive unter ihnen, nicht wie sonstige Sammlungen von Überresten als wissenschaftliche Sammlungen entstanden waren und im wesentlichen sich fortbildeten. Selbst Erhard hatte die letzten Bindungen an Verwaltungsbehörden und Registraturen nicht abstreifen können. Aber sie waren in eine Region hineingewachsen, in der wie eine Krönung ihrer Jahrhunderte alten Aufbauarbeit und der nicht eigentlich aus der staatlichen Sphäre heraus zuerst angeregten Aneignung kritisch-historischer Methoden ihrer Beamten für den inneren Dienst zu der juristisch-dogmatischen hinzu allmählich in steigendem Maße → *Archivalische Forschung* allgemeiner, aber nicht ohne weitere Fesselung durch die Staatsräson freigegeben wurde. Es handelte sich um einen Akt der Übertragung, als eine neue glückliche Kulmination in ihrer Entwicklung. Aber deshalb war die Überordnung des Staats- oder sonstigen geschäftlichen Zwecks nicht aufgegeben. Sie konnte lange für dies oder jenes Gebiet zurück-, aber schließlich weithin auch wieder hervortreten.

Praktisch bedeutsamer war, dass hier zum ersten Male → *Archivische Zuständigkeit* zum Gegenstand theoretischer Erörterungen gemacht war. Für Erhard war sie durch abgeschlossene Verhandlungen über jetzt tote Gegenstände bestimmt, für von Medem und Hoefer durch Registraturen, die lebendige geschäftliche Zusammenhänge in sich bergen konnten. Deren Wahrung durch ihre Aufstellung als selbständige Archivabteilungen sah von Medem nicht vor. Bei Hoefer wurde eine Entscheidung darüber letztlich nicht deutlich; jedenfalls wurde sie im Geheimen Staatsarchiv zunächst nicht durchgeführt. Denkbar blieb immer, dass Zuständigkeit und Gliederung in Archivabteilungen, überhaupt → *Archivische Ordnungsprinzipien*, in sich verschieden nach Provenienz oder Pertinenz ausgerichtet waren.

Die Ordnungsschemen Erhards und von Medems waren von historischen Auffassungen nicht unberührt, brachten aber als solche einen grund-

sätzlichen Fortschritt kaum. Das → *Provenienzprinzip* ist also ohne nähere theoretische Vorbereitung praktisch eingeführt worden. Zwar war es vorher als solches nicht unerkannt geblieben und auch wohl beachtet, aber in seiner vollen Bedeutung nicht erfasst worden. Nachdem dies im Geheimen Staatsarchiv geschehen war, machte doch der Überschwang, dass nunmehr an Stelle des lange gesuchten allgemeingültigen Ordnungsschemas eine allgemein gültige Norm gefunden sei, schließlich wieder einer gewissen Ernüchterung Platz. Nicht nur, dass es sich für die alten Bestände, etwa solche großer gemischter Sachrubriken, die man in der Literatur wohl als einer Schubfachtheorie entsprungen bezeichnete, in vollem Umfange nur schwer durchführen ließ. Es war im Falle ihrer unlöslichen Bindung an eine volle Erschließung durch älteste Registratur- oder Archivbehelfe auch technisch nicht immer anwendbar. Überhaupt ist es in seinem unveränderten Fortbestehen von der Weiterentwicklung des Registraturwesens nicht völlig unabhängig. Theoretisch wäre vorstellbar, dass eine durchgängige Anwendung der Dezimalklassifikation in vertikaler Richtung zu einer Zusammenfügung gleichartiger Betreffe über- und untergeordneter Stellen des gleichen Ressorts in gewissem Umfange führen würde. Dass das Provenienzsystem in seiner innerlichsten Auffassung sich aber auch bei einer Umordnung ältester, in genügender Fülle vorliegender Aktenmassen vom 16. Jahrhundert ab voll bewähren konnte, ist praktisch erprobt worden. Grundsätzlich war also auch kein alter Archivbestand nur um der Erfüllung einer älteren Ordnungsschicht von seiner Anwendung ausgeschlossen, wenn sie sich auch notgedrungen in engen Grenzen hielt. Denn immer wiederholte Neuordnungen gehörten längst als Etappen zur Archiv- wie Registraturgeschichte, und die Festhaltung eines archivischen oder vorarchivischen Urzustandes konnte kein schlechthin maßgebliches Prinzip sein. Andererseits ist man aber schließlich auch nicht ohne Grund zu theoretischen Erörterungen darüber gekommen, in welchen Fällen eine grundsätzliche Abweichung von der Provenienz für den praktischen Archividienst nützlicher sei.

Einen sehr glücklichen Gedanken für die theoretische Begründung des Provenienzprinzips schienen die Holländer Muller, Feith, Fruin 1898 in scharfer Absetzung von künstlichen und mechanischen Ordnungsgrundsätzen gefunden zu haben, indem sie das Archiv (oder eine Archivabteilung) als einen Organismus bezeichneten, der nicht geschaffen sei und zu

dessen Einrichtung die Regeln nicht vom Archivar von vornherein aufgestellt werden könnten, sondern den er studieren müsse, um die Regeln festzustellen, nach denen er sich gebildet habe.<sup>21</sup> Dieser Gedanke schien in der Richtung eines Vorschlags zu liegen, den Theodor von Sickingen schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts einer Archivkonferenz in Wien ergebnislos unterbreitet hatte, nämlich die Archivkörper so zu ordnen, wie sie sich entwickelt hätten.

Wie weit nun allerdings eine Archivabteilung vergleichsweise als ein Organismus ein Ganzes sein konnte, dessen Teile so unzertrennlich mit ihm verbunden waren, dass sie nur in und mit ihm begriffen werden konnten, hing sehr von der Fülle ihrer Überlieferung und ihrer Form ab. An sich bestand sie nur aus Überresten von Willensakten, die aber nie lückenlos die Totalität aller mit ihnen dereinst verbundenen Vorgänge enthielten. Insofern waren sie selbst im besten Falle weniger als ein Ganzes. Andererseits konnte eine lange Zeit fortgeführte Registratur mehr zum Ausdruck bringen als die einfachsten Erfordernisse eines Organismus, nämlich einen Wandel von Willensakten einander folgender oder mit einander wirkender Individualitäten in ihrem eigensten Sein und ihren Zielen ebenso wie den der sie bestimmenden Ideen, der überpersönlichen und sittlichen Mächte. Die Frage war allerdings, wie weit der Fortbau der Registratur auch ausdrucksvolle Formen für solchen Wandel geschaffen hatte. Jedenfalls enthielt jede Registratur in ihrem Inhalt wie in ihren Formen irgendeine Entwicklung, allerdings eine solche, die nicht von ihren Anfängen aus und aus ihrer geschäftsführenden Stelle allein, sondern auch von anderen Kräften bestimmt worden war. So war freilich nicht die Auffassung der Holländer. Sie setzten voraus, dass aus den Bedürfnissen der ersten Begründer einer Geschäftsstelle allein auch der passendste Ordnungsplan für ihre Registratur sich hätte bilden müssen, mit dem ihre weiteren Formen im voraus gegeben worden seien. Damit handelte es sich hier nicht um den Gedanken der historischen Entwicklung, sondern um den selbst für die pflanzlichen Organismen nicht unbeschränkt zutreffenden einer Entfaltung ausschließlich aus dem ersten Keim heraus.

---

<sup>21</sup> Samuel Muller/Johan Adriaan Feith/Robert Fruin: Handleiding voor het ordenen en beschrijven van archieven. Groningen 1898 (Übersetzung ins Deutsche: Anleitung zum Ordnen und Beschreiben von Archiven, bearb. v. Hans Kaiser. Leipzig 1905.).



Hier setzte 1930 die Kritik des schwedischen Archivars Carl Gustaf Weibull ein.<sup>22</sup> Er war nicht der Meinung, dass die ursprüngliche Ordnung immer die beste gewesen sei, dass man vielmehr oft ohne ein durchdachtes System begonnen habe. Er warf den Holländern vor, dass es ihnen nur um Rekonstruktionen und Restaurieren ginge, wie nach ihrem eigenen Vergleich dem Paläontologen um die Wiederherstellung des Skeletts eines vorweltlichen Tieres. Darüber traten bei ihnen die Benutzbarkeit, die Möglichkeit schneller Beantwortung vielseitiger Fragestellungen zurück. Es zeigte sich in der Auseinandersetzung, dass es sich für Weibull wie für die Holländer überwiegend noch um Serien handelte, die ja die wirklichen Vorzüge einer Provenienzwahrung gar nicht zur Erscheinung zu bringen vermochten, auf die aber die letzteren die Grundsätze des preußischen Registraturprinzips nach dem Regulativ von 1881 zur Anwendung gebracht hatten. So sehr Weibull die Erhaltung der Herkunftsgemeinschaft durch die Holländer lobte, so starke Einwände hatte er gegen die Verknüpfung alter Normalzellen der ersten Ordnung mit ihr. Die Holländer erkannten zwar die Überlegenheit der Sachakten, der Dossiers, gegenüber den Serien an sich an, hielten aber daran fest, dass das Gerippe einer Registratur, die festen Bände, für die Ordnung wenigstens der Hauptabteilungen der losen Stücke, abgesehen von den Unterabteilungen mit Sonderbetreffen und Teilen ohne erkennbare Ordnung, entscheidend sein müssten. An feste Serien von Protokollbüchern könnten sich als Hauptabteilungen auch nur ebensolche loser Art anschließen. Selbst bei Abweichung einer alten Registraturordnung von der Behördenordnung sollte die erstere maßgebend sein. Eine völlige Neuordnung wollten sie nur zulassen, wenn kein älteres System überliefert wäre. Weibull sah darin einen doktrinären Gesichtspunkt der Stilreinheit. Er gab zwar zu, dass nicht alle Serien, insbesondere nicht die gebundenen, nach dem Dossiersystem sich umwandeln ließen, empfahl dies aber dort, wo es möglich war, für die losen und die Herstellung besonderer Behelfe für die in Serienform bleibenden Teile.

Was nun den anderen Partner des „preußisch-holländischen Systems“ anlangte, so wies Weibull auf die weitgehende Ausschließung der alten Bestän-

---

<sup>22</sup> Carl Gustav Weibull: Arkivordningsprinciper. Lund 1930. In dt. Spr.: Archivordnungsprinzipien. Geschichtlicher Überblick und Neuorientierung. In: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934), 52–72 (mit einer Stellungnahme von Robert Fruin).

de von der Anwendung des Regulativs von 1881 und die durch praktische Gründe bedingte, 1897<sup>23</sup> angeordnete Ausnahme vom Provenienzprinzip in der Abgrenzung der Staatsarchive in den Provinzen gegeneinander hin (nach dem Grundsatz: Registraturen dürfen, aber nach ihrer territorialen Pertinenz, geteilt, aber nicht vermischt werden, was neuerdings modifiziert worden ist). Im Übrigen stellte er auf Grund dessen, was Bailleu noch 1902 über das preußische Prinzip öffentlich ausgeführt hatte, fest, dass es sich auch im deutschen Archivwesen nur um Herstellung ursprünglicher Ordnung handele, der Forschungsgesichtspunkt aber nicht zugrunde gelegt sei.

Seinerseits empfahl Weibull als Vorbild das rationelle und einheitliche, jedoch die Herkunft berücksichtigende Klassifizierungsprinzip der Franzosen, obwohl er zugab, dass diese Respektierung der Fonds nicht mit wünschenswerter Strenge nach dem Zirkular von 1841 durchgeführt und auch sonstige Ausstellungen<sup>24</sup> an ihrem Verfahren nicht abzulehnen seien. Wie sie wollte er die Fragestellung als richtunggebenden Grundsatz ansehen, den Forschungsgesichtspunkt nicht durch den einer Widerspiegelung des Lebens und der Entwicklung einer Behörde als Selbstzweck zurückdrängen lassen. Deshalb kam es ihm auf die Aufstellung eines Schemas nach dem Dossiersystem mit logischer Schärfe an, unter Ausschließung der Konkurrenz der verschiedenen Sachgruppen untereinander und der Offenhaltung weiteren Ausbaus für Zuwachs. Die Hauptsachgruppen wollte er alphabetisch einander folgen lassen, die Reihenfolge der Untergruppen nach der Weise der Franzosen im Fortschreiten vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Wesentlichen zum Unwesentlichen bestimmen und sie, je nach dem eine Fragestellung an sie zeitlich, örtlich oder personell bedingt wäre, chronologisch, topographisch oder alphabetisch klassifizieren. Das hieß nun allerdings, die Akten logisch in Gattungen zerlegen, nicht ihre Bildung und Ordnung durch in ihren Ausprägungen individuelle geschäftliche Willensakte bestimmen lassen.

---

<sup>23</sup> Sachlich richtig ist: 1907. – Durch das „Regulativ“ von 1881 wurde das Provenienzprinzip in der strengen Form des Registraturprinzips im Geheimen Preußischen Staatsarchiv Berlin eingeführt. Das hier erwähnte Territorialprinzip ergänzte im Jahr 1907 einen Runderlass von 1896, der den preußischen Provinzialarchiven empfohlen hatte, die für das Geheime Preußische Staatsarchiv gefundene Regelung zu beachten.

<sup>24</sup> Gemeint: „Ausnahmen“.

Fruin, als Überlebender der holländischen Theoretiker erwidern, sah eine Gruppierung nach dem Betreff der Fragestellung immer als willkürlich und von der persönlichen Ansicht des Archivars abhängig an und bemerkte dazu, dass dabei immer irgendwelche Kategorien von Fragestellungen zum Nachteil anderer bevorzugt werden müssten. Auch an einen zeitlichen Wandel in diesen Kategorien hätte man hierbei denken können. Nach ihm waren die Archive in erster Linie für die Aufklärung der Verwaltungstätigkeit da, wofür ihre Einteilung von der frühen Verwaltung selbst erprobt sei. Für andere Bedürfnisse müssten Verzeichnisse und Indices geschaffen werden. Ein Dossiersystem könne niemals vollständig durchgeführt werden, und die Forschung müsse wegen der Möglichkeit des Verlustes loser Stücke doch immer erst von festen Serien, etwa von gebundenen Sammlungen der Beschlüsse und Rechnungsbände aus und von da zu den losen übergehen. Eine äußerste Sachordnung schien ihm die Gefahr einer neuen Provenienzmischung heraufzuführen und den Herkunftsgrundsatz ins Wanken zu bringen.

Seitens des Preußischen Geheimen Staatsarchivs betonte Georg Winter, dass man 1881 in den Ministerialregistraturen Körper von feinsten sachlicher Differenzierung von den Arbeitsgebieten der Behörde entsprechenden Abteilungen über Hauptgruppen, Untergruppen, Sektionen, Titel bis zu den Akten der einzelnen Betreffende herab erhalten wollen, wie sie in keinem Dossiersystem besser ausgedacht werden könne.<sup>25</sup> Die Beibehaltung der Signaturen habe den Verkehr mit den Behörden, besonders aber die Forschung durch die damit ermöglichte Benutzung der wichtigen Registraturbehelfe, der Geschäftstagebücher und der zu ihnen gehörenden Indices erleichtert. Was Weibull an logischen Gliederungen forderte, meinte Winter, würde in solcher Registraturordnung wie selbstverständlich sich einstellen, wenn es im Verwaltungsmäßigen wirklich begründet sei. In der Aufstellung solcher Grundsätze an sich sah er einen Widerspruch zu dem, was jener sonst noch über einen organischen Anschluss der Sachgruppen an die Tätigkeit der Behörde gesagt hatte. Jenes preußische Registraturprinzip verfolge aber gerade den Zweck, der archivalischen Forschung und der historischen Erkenntnis die sichersten Grundlagen, mit den registratur-

---

<sup>25</sup> Georg Winter: Archivordnungsprinzipien. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 78. Jg. (1930), Sp. 138–147.

mäßigen Zusammenhängen in der Behandlung politischer Fragen oder Vorgängen der inneren Verwaltung möglichst die Übersicht und die Zusammenschau, die vordem in der lebenden Behörde bei den handelnden Personen selbst vorhanden war, vergleichbar zu geben. Auch Winter [nennt] eine derartige Registratur mit besserem Recht als die Holländer die ihrige einen Organismus, dessen Verletzung ihm lebendige Kräfte entziehen würde. Jedoch sah er die archivarische Ordnungstätigkeit nicht auf seine Konservierung in der Aufstellung beschränkt, sondern als weitere Aufgabe Zustandsbeschreibungen und eine große wissenschaftliche Analyse der Bestände an.

Andererseits gab er zu, dass die Anwendung eines derartigen Prinzips eine gewisse Höhe technischer Registraturvollkommenheit voraussetze. Falls sie nicht vorliege, sei zu erwägen, ob eine Aufgabe des alten Ordnungszustandes und eine Neuordnung und die Ersetzung der alten Registraturhilfsmittel durch einen Index zu den Betreffen der Einzelvorgänge sich lohne. Er wies aber auch auf die dauernde Bewegung einer großen modernen Registratur hin, die neue Sachgruppen heraustreibt und andere wieder verschluckt oder modifiziert. Wie weit sich Weibulls Dossiersystem, das er auch auf die Registraturen in den Behörden, nicht nur auf abgeschlossene angewandt wissen wollte, sich gegenüber solchen Verhältnissen praktischer Anforderungen anpassen müsste, war eine weitere Frage. Er schien Winter nicht alle Probleme des Registraturprinzips in der Tiefe gepackt zu haben. Jedenfalls konnte ein Zuwachs an Geschäften, ein Verlust von Ressorts und ein Tausch von Zuständigkeiten ein Wandern der Akten von Referat zu Referat, Zerreißung ehemaliger Zusammenhänge und Unübersichtlichkeit zur Folge haben. Dann war nicht Erhaltung des vorgefundenen Zustandes, sondern eine zwar nicht freischaffende, sondern im engsten Anschluss an die Systematik der Registraturgruppen vorgefundene Neugliederung am Platze. In diesem Zusammenhange gedachte Winter auch des Bär'schen Prinzips, dessen Anwendung er besonders für gelichtete und zersplitterte Bestände, auch für ältere Registraturen von Provinzialbehörden empfahl, bei deren Benutzung Journale und Indices nicht von großer Bedeutung sind. Die Zweifel Weibulls an der Unbedingtheit der Wiederherstellung oder Erhaltung ursprünglicher Ordnung gegenüber den Holländern hielt Winter für berechtigt. Auch für besonders geartete preußi-

sche Sachregistraturen wollte er, so fasste er zusammen, in Bezug auf die Anwendung dieses Registraturprinzips Ausnahmen und innerhalb gewisser Archivkörper streckenweise Abweichungen zulassen; sonst hielt er es aber in seiner berlinisch-holländischen Auffassung als Ausgangspunkt archivarischer Überlegung weiterhin für unerschütterter.

Indessen konnte Weibull Fruin gegenüber auf eine an anderer Stelle später gegebene Formulierung Winters hinweisen, wonach es besonders aus älterer Zeit so systemlose, törichte und unbrauchbare Registraturen gäbe, dass man mit deren Erhaltung das System nicht zu Tode reiten dürfe; dann käme nur eine Neuordnung in Frage. Winter aber hielt er vor, dass demnach die Einführung des Provenienzprinzips in Preußen nicht durchgängig zu dem Idealzustand geführt habe, den er selbst gezeichnet hatte. Nach allem konnte es scheinen, als ob man hier über ein System von Aushilfen nicht hinausgekommen sei. In Wahrheit lag aber ein Gegensatz grundsätzlicher Art zwischen beiden Teilen vor. Die Preußen und Holländer wurden, wenn auch in verschiedener Weise und mit verschiedenem Ergebnis, vom Entwicklungsgedanken bestimmt, die Franzosen und Weibull aber durch ein ihm fremdes normatives Denken.

Hier wäre es nun die Frage, ob nicht auch für ein von dem französischen abweichendes, aber gleichfalls neu schaffendes Verfahren eine Norm aufgestellt werden könne und müsse. Das Registraturprinzip, soviel war nach dieser Auseinandersetzung klar, könnte weiterhin nur kritischer Ausgangspunkt sein. Die Erhaltung der Provenienz hatte nicht um ihrer selbst willen, sondern nur um gewisser Auswirkungen willen ihren hohen Wert in ganzer Tragweite. Wies eine überkommene Registratur solche Auswirkungen wenig oder gar nicht auf, so war ihre Erhaltung mehr oder minder von geringerer Bedeutung oder an sich selbst wertlos, unter Umständen, besonders bei Zersplitterungen, den Archivdienst erschwerend und hemmend. Wenn in ihr nachträgliche Ausgleiche keine Abhilfe schaffen konnten, sie vielmehr völlig ungeordnet oder als ohne Ordnung überliefert neu geordnet werden musste, so galt es in einem einmaligen neuschöpferischen Akte Formen zu finden, die sich nicht entwickelt und die niemals existiert hatten, aber deren Auswirkungen gleichwohl denen der aus einem langen Entwicklungsprozess hervorgegangenen hochwertigen Registraturen völlig gleichen mussten. Sie konnten nur nach einem an Registraturen nicht mehr

gebundenen freien, innerlichen Provenienzprinzip geschaffen werden. Wie sind die Normen zu formulieren, durch die dieses bestimmt wird?

Hier wäre nur die Besinnung auf eine längst für ein weit allgemeineres Gebiet errungene, zu den bisherigen Auffassungen nicht in Widerspruch stehende, aber von den französischen Prinzipien sich absetzende Methode möglich. Nicht eine logische Gliederung einer aus ihren überlieferten Bindungen gelösten Masse – von den Problemen des Gebrauchs der Dossiers Weibulls in den Behördenregistraturen abgesehen –, je nach der Gattung der Archivalien unter Berücksichtigung der jeweilig für diese gegebenen, aber nicht aus einem vorangegangenen individuellen Verlauf der Geschäfte notwendig sich ableitenden, sondern ihrem Wesen nach immer von außen herangebrachten Fragestellung könnte sie lehren. Nicht logisch das in allem Wandel Bleibende, sondern genetisch das auch im Bleiben sich Wandelnde gilt es herauszuheben.

Solche aufgelösten Registraturbestände sind Überreste menschlicher, individueller, geschäftlicher Willensakte, die in ihrem besonderen Sein und in der sachlichen Ausprägung ihrer Ziele nicht durch logische Kategorien, sondern nur durch die Erkenntnismittel für die menschliche geschichtlich-sittliche Welt, durch ein kongeniales Verstehen des Ganzen aus dem Einzelnen und des Einzelnen aus dem Ganzen voll ergriffen werden können, wobei ein logischer Mechanismus nur untergeordnet und unbewusst mitwirkt. Ordnen heißt dann Zusammenfügen dieser Überreste nach möglichst erfasster Kontinuität der von ihnen überlieferten Willensakte und der Betreffe ihrer Ziele und nach ihren in möglichster Feinheit aufgespürten Differenzierungen, nach inneren individuellen und genetischen Zusammenhängen. Eine nur in so allgemeiner Fassung mögliche Methodologie für die Kritik an den Registraturen und für deren weitere Behandlung kann freilich innerhalb gehäufte praktischer Schwierigkeiten, zu denen auch die Frage der Ersetzung der Registraturbehelfe gehört, nur richtunggebend sein und wird ein abgestuftes Verfahren nach besonderen praktischen Anweisungen neben dem eigensten zulassen müssen.

Bei der Anwendung solcher Grundsätze kann es aber keine Spannungen zwischen dem Forschungsgesichtspunkt und der Widerspiegelung des Wesens der Geschäftsstellen geben, von denen diese Überreste stammen. Beides fällt ineins zusammen. Auf dem Wege über das Verstehen geschäftli-

cher Willensbildung und aus ihr ermittelter geschäftlicher Wege und Pläne für die Verhandlungen sowie einer hiernach aufgestellten sachlichen Ordnung müssen auch alle richtigen Fragestellungen jeder Art ohne Bevorzungen und Benachteiligungen der einen oder anderen, ausnahmslos auf gleichen, nicht auf getrennten Wegen, zu dem überhaupt erreichbaren Ziele führen.

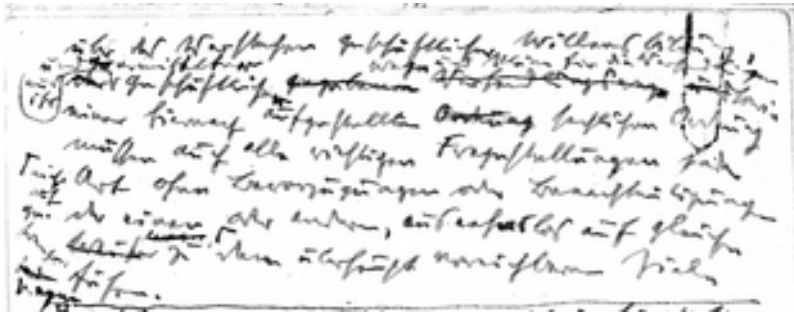


Abbildung 4: Adolf Brenneke: Artikel „Archivtheorien“. Manuskript, letzte Seite Auszug zum freien Provenienzprinzip.





## 8 Provenienzprinzip (archivischer Herkunfts- oder Erwachsungsgrundsatz)

Archivalien, deren Gattungen die → *Archivarische Terminologie* unterscheidet, werden als Überreste einmaliger geschäftlicher Willensakte in ihrer jeweiligen Besonderheit nach zwei Seiten hin festgelegt. Einmal durch die Individualität der geschäftsführenden Stelle – Einzelperson oder Institution –, aus der diese Willensakte in ihrer Begegnung mit fremden Willensakten hervorgingen, durch ihre Provenienz. Sodann durch die Gegenstände ihrer Geschäfte (letztere als Möglichkeiten, Geschichte zu werden, verstanden), auf die diese Willensakte hinzielten, ihren Betreff, ihre Pertinenz.

Einheitliche Provenienz liegt vor, wenn die Archivalien, die bei derselben Geschäftsstelle entstanden sowie als Niederschlag nach außen von ihr verlautbarter Willensakte verblieben oder die an sie als Empfänger gerichtet waren, beisammen gehalten sind. Ferner können zu solcher Einheit auch Archivalien ursprünglich fremder Herkunft gehören, wenn sie zu geschäftlichen Zwecken mit oder ohne deren förmliche Bekundung an jene Geschäftsstelle gelangt waren. Gestört ist solche Provenienz dagegen, wenn derartige Archivalien ohne geschäftlichen Zusammenhang nachträglich eingemischt sind.

Die Pertinenz konnte in verschiedener Weise bezeichnet werden, durch das Mittel der Personen oder Institutionen, ferner der Örtlichkeiten (lokale, topographische Pertinenz), an die sich geschäftliche Zwecke knüpften, schließlich unmittelbarer, jedoch mit geringerer oder größerer Treffsicherheit durch Sachbegriffe (sachliche Pertinenz), am vollkommensten, wenn durch diese die Geschäftsziele in der durch die Überlieferung zugelassenen Kontinuität der geschäftlichen Willensakte zum Ausdruck kommen.

Das Provenienzprinzip fordert, Archivalien in dem Zusammenhang zu belassen, in dem sie im Geschäftsgang erwachsen sind, und ordnet also den Gesichtspunkt der Pertinenz dem der Provenienz unter, in der durch die



→ *Archivtheorien* begründeten Erkenntnis, dass sich eine Kontinuität geschäftlicher Willensakte immer nur jeweilig und wechselweise vom Standpunkt einer unvermischten Herkunft aus gewinnen lässt. Die mannigfaltigst hervorgetretenen Beziehungen zwischen Provenienz und Pertinenz weist die Entwicklung der → *Archivischen Ordnungsprinzipien* nach. Jedoch ist das Provenienzprinzip nicht nur ein Ordnungsgrundsatz. Vielmehr ist das Verhältnis zwischen Provenienz und Pertinenz durchgängig grundlegend für den jeweiligen Stand des Archivwesens überhaupt. Auf dem Wege über die Bestimmung der → *Archivischen Zuständigkeit* wird dies Verhältnis nicht minder entscheidend für die jeweilige Abgrenzung der Archive gegeneinander, für die Herausbildung verschiedener → *Archivgestaltungstypen*, mithin auch für Organisationsgrundsätze.

Aber auch für → *Archivalische Forschung* ist die Frage der Provenienz sowohl nach der Seite der Organisation wie der inneren Ordnung hin von Bedeutung, da ihre Erhaltung am sichersten zu dem vollständigsten Überblick über die Forschungsgegenstände führt und der nur durch den Herkunftszusammenhang unmittelbar mögliche Weg über den Verlauf der Geschäfte und die in ihm mehr oder weniger gegebene Kontinuität geschäftlicher Willensakte die vollkommenste Erfassung der Forschungsziele erleichtert. Bemühung sonstige historische Arbeiten vorbereitender Forschung ist es daher auch gewesen, den Verbleib und den Zusammenhang weithin durch geschichtlichen Verlauf zerstreuter Teile einheitlicher Herkunft aufzuweisen (z. B. der Kanzlei-Registaturen Kaiser Karls V.).

## Literatur

- Vgl. die unter „Archivtheorien“ angeführten Schriften über das Provenienzprinzip.



## 9 Dynastische Archive

Dynasten und weltliche Fürsten, welchen Ursprungs auch ihre Gestalt war, wengleich nicht so schutzbedürftig wie die kirchlichen Anstalten und die Städte in ihren Anfängen, konnten sich, je mehr ihnen von den verschiedensten Seiten her eine rechtliche Fixierung ihrer Stellung aufgenötigt wurde oder Rechts-, politische und wirtschaftliche Entwicklung das Interesse, ihrerseits eine solche zu erzwingen, an sie heranbrachte, nicht so lange unabhängig von urkundlichem Empfangsmaterial fühlen wie die Reichsherrscher. Ihre Privilegien und Lehnbriefe vom Reich, alle ihre Beziehungen zu geistlichen Stiftern und Klöstern, Kirchenfürsten, ihren Standesgenossen und weltlichen Nachbarn, Reichsstädten, ihrer Herrschaft unterworfenen Städten und aus ihr heraus gebildeten Städten, ihr Allodialbesitz, Patrimonialregiment, eigenkirchliche Rechte und ihre Nutzungen, ihre Erb- und sonstigen Auseinandersetzungen im eigenen Hause angehende Urkunden und Verträge, vornehmstes Empfangsmaterial überhaupt, abgesondert sicherzustellen, konnte auch sie nicht unbekümmert lassen.

So haben sich denn die Keime der Archive weltlicher Fürsten zwar weit später entfaltet als die des → *Kirchlichen Archivwesens*, an dessen Einrichtungen solche geistlicher Fürsten sichereren Anschluss finden konnten, und sind darin auch z. T. erheblich hinter den → *Stadtarchiven* zurückgeblieben, den wirklichen Anfängen von Reichsarchiven allerdings weit zuvorgekommen. Auch als sie vom 12. Jahrhundert ab etwa schon aus eigener Kapelle heraus sich geistliche Notare, Hofnotare, Protonotare, Kanzler zur Verfügung hielten und nach den Bischöfen als Aussteller die Privaturkunden neben dem päpstlichen und kaiserlichen Urkundenwesen zu neuer Geltung brachten, nicht nur durch Siegelung und Fertigung von Empfängerherstellungen oder solchen dritter Hand, sondern auch der<sup>26</sup> einer eigenen Kanz-

---

<sup>26</sup> Gemeint: „von Herstellungen“.

lei, als sie in solcher Form Rechte nicht nur nehmend, sondern auch gebend hervortraten, vermochten sie doch jene Empfangsstücke in Ermangelung eines festen Sitzes nur eben dem Wanderleben ihres Hofhaltes, ihrer Kapelle, Kanzlei und ihres Schatzes zu entziehen. Sie bevorzugten dabei zunächst den Schutz des Friedens geistlicher Anstalten (z. T. auf Grund eigenkirchlicher Verhältnisse), insbesondere der Klöster (Herzöge von Babenberg in Verbindung zu Klosterneuburg, Habsburger zu Kloster Lilienfeld, brandenburgische Markgrafen zum Domkapitel Brandenburg, Hohenzollern zum Grauen Kloster in Berlin und zum Dominikanerkloster zu Cölln an der Spree), aber auch den Städten vertraute man hinter ihren festen Mauern derartige Schätze an (Markgrafen von Brandenburg dem Rat zu Frankfurt a.O.), wenn man nicht die eigenen Burgen bewusst als Schutzverwahrksam, nicht mehr im Sinne einer zufälligen Hinterlassungsstätte, vorzog (Burgen zu Brandenburg und Tangermünde, Karl IV. auf dem Karlstein). Eine dauernde Sicherheit und Gewähr der Sorgsamkeit für die Erhaltung war freilich damit noch nicht gegeben, und eine kontinuierliche Entwicklung solcher dynastischen Empfangsdepots geht meist nicht über das 15. Jahrhundert zurück. Für sie war eine dauernde Erhaltung der Herrschaft in langer Geschlechterfolge die Voraussetzung an Stelle eines schnellen Wechsels, der etwa in Brandenburg den Zollern die meisten Urkunden ihrer wittelsbachischen und luxemburgischen Vorgänger entzog und als Erbschaft in deren außerterritoriale Archive brachte. Damit aber [war] der wirkliche Vollzug des Wandels eines personalen Herrschaftsverhältnisses in eine Gebietsherrschaft [Voraussetzung], wie er auch in der Verbindung der Kanzlei mit einer Zentralverwaltung nicht nur durch Hofämterträger, sondern auch durch Räte von Haus aus (aus dem Lande heraus von Fall zu Fall berufen), schließlich durch Einbeziehung ständiger rechtsgelehrter Räte unter weltlichem Kanzler an festem Ort einen letzten Ausdruck fand. Ermöglicht wurde dadurch überall die Konzentrierung noch zerstreuter Depots in der Nähe der Kanzlei in Schatzgewölben (Innsbruck, Wien, Graz, im Hohen Hause in Berlin, später im „Grünen Hut“, dem Turmgewölbe im Stadtschloss in Cölln a.d. Spree, im geheimen inneren Gewölbe im alten Hof zu München, der Hofregistratur im Schloss zu Stuttgart). Zugleich gingen damit die dynastischen Rechtstitel (z. B. über Ländererwerbungen, Erbverbrüderungen und Lehnsexpektanzen, Länderteilungen, territoriale Leib-

zuchtverschreibungen) eine unlösliche Verbindung mit territorialen ein und verwandelten sich solche dynastischen Depots und Kronarchive auch in eine ursprüngliche Form von Territorial- oder Landesarchiven, besser Länderarchiven (zur Unterscheidung von Landesarchiven als Landschafts- oder landständischen Archiven), später Staatsarchiven, wie denn auch das böhmische Kronarchiv in Prag wie alle noch unter der Aufsicht von Hofstuben in der Wiener Staatskammer beruhenden Betreffe des Hauses Habsburg insgesamt in das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv bei seiner Begründung aufgenommen sind.

Als Urkundenaussteller vom 14. Jahrhundert ab (z. T. in Verbindung mit Kopiaibüchern über Empfangsstücke) auch Register führend, die in gewissen Grenzen und in grober Differenzierung sogar gesondert für einverleibte Territorien fortgesetzt wurden (Cleve-Mark 1356 bis 1803), gelangten durch jene Verlagerung zu einer Gebietsgewalt die Fürsten mit der schrittweisen, in mannigfachen Rechtsverbindungen sich vollziehenden Durchbildung einer Lokalverwaltung nach und nach zu einer intensiveren Herrschaftsführung gegenüber der Extensität im Reich und damit auch zu einem allmählichen weiteren Ausbau eines landesherrlichen Amtsbuchwesens (Lehnsregister, Lehnbücher, Zins- und Steuerregister, Urbarien, Landtafeln, Landbücher, Erbreger), wenn es auch in seiner Dichtigkeit hinter den Stadtbüchern zurückblieb. Zu einer Fortbildung ihrer Archivverwahrung darüber hinaus zwang sie jedoch meist erst die unter → *Archivarischer Terminologie* dargestellte weitere Entwicklung amtlichen Schriftwesens insbesondere in der Gestalt der neueren Akten in Formen, wie sie unter → *Archivischen Ordnungsprinzipien* und → *Archivgestaltungstypen* ersichtlich werden.

Wie aber die Stände der Länder die schriftlichen Zeugnisse über ihre Sonderrechte, besonders die den Landesherrn gegenüber errungenen Privilegien, in den eigenen kirchlichen und städtischen Archiven, etwa als gemeinsame auch in Ritterkästen, verwahrten, so gab es auch weiterhin Überreste unmittelbarer fürstlicher Provenienz, nicht nur solche einer Familien- oder überhaupt dynastischen und sonstigen persönlichen, z. T. nur zeremoniellen Korrespondenz, sondern auch solche einer eigensten geschäftlichen Betätigung, die nicht immer nur eine politische zu sein brauchte, und damit fürstliche Nachlässe, zugleich in ihnen freilich oft eine Mischung von Haus- und Staatsbetreffen. Demgegenüber gehörten Hofverwaltung und

eine etwa mit ihr verknüpfte oberste Verwaltung der Haus- und Hausrechtsangelegenheiten in neuerer Ausdehnung und auch einer gesonderten Verwendung von Kron- und Domanalgütern zweifellos vorerst weiterhin zum Bereich der Gesamtterritorialbetreffe, wie denn auch in Hoforganen (Land- oder Obersthofmeistern) sich die oberste Spitze einer territorialen Zentralverwaltung in ihren Anfängen zu repräsentieren pflegte. Verwandte Betreffe solcher Art konnten verschiedener Provenienz sein und auch getrennte archivische Verwahrung finden (Oberhofmeisteramt und Geheimes inneres Archiv sowie Herzogskästen des Geheimen Rates und Geheime Staatsregistratur in München, Geheimer Rat und Geheimes Archiv, Registratur der geheimsten Staatsakten und Archivkabinett in Berlin), aber trotzdem eine gesamtstaatliche. Das 1799 unter gewaltsamer, künstlicher Lösung dynastischer und territorialer Betreffe in München gebildete Geheime Hausarchiv war, obwohl auch Wittelsbachische Privatsachen in sich bergend, immer noch ein Hausarchiv des Landes. Hausarchive als fürstliches Privateigentum waren erst möglich, als mit der Einführung konstitutioneller Einrichtungen Haus- und Krongüter für die Dynastie aus dem Domanium ausgeschieden und die Hof- von den Staatsbehörden grundsätzlich getrennt wurden. Für solche Archive war in konstitutionellem Rechtssinne nur eine Zuständigkeit für die geschäftlichen Überreste einer derartigen neuen Hausgüterverwaltung und der nunmehrigen Hofbehörden einschließlich der fürstlichen Privatsachen aus älterer Zeit gegeben. Gleichwohl ist in Berlin das Brandenburgisch-Preußische Hausarchiv bis 1852 noch nach Zerreißung alter Kontinuitäten in der Geschichte der Dynastie wie des Staates und nach ungleichmäßiger Aufteilung des Archivkabinetts lediglich unter Betreffsgesichtspunkten zusammengefügt und der preußischen Archivverwaltung entzogen worden. In Wien dagegen, wo das neue Außenministerium von 1848 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses behielt, sind in das ihm angeschlossene Haus-, Hof- und Staatsarchiv nicht nur weiterhin die Akten der Hofstäbe, sondern auch der Verwaltung des Privatgutes des Hauses bis November 1918 gelangt. Anderswo sind ausgeschiedene Hausarchivalien in Anlehnung an altes historisches Material den Länderarchiven inkorporiert geblieben (im Generallandesarchiv in Karlsruhe das Großherzogliche Familienarchiv als besondere Lagerung über einem z. T. künstlich gebildeten historischen Haus-



und Staatsarchiv und dem Landesarchiv, ähnliche besondere Archivabteilung in Dresden). Sonstige in deutschen Staaten ausgeschiedene Hausarchive neuer Provenienz sind auch als selbständige Institutionen z. T. im Zusammenhang mit der Landesarchivverwaltung geblieben, haben im Falle der Trennung von ihr in kleineren Ländern aber bisweilen auch alles ältere territorialgeschichtliche Material an sich gerissen.

Über die begrenzte besondere Verwendung der Begriffe Haus- und Staatsarchiv sowie Landesarchiv und des sie innerlich zusammenfassenden Begriffs Reichsarchiv (als desjenigen einer Zentralstelle außer dem Außeninstitute in München sowie die ähnliche im Generallandesarchiv in Karlsruhe, in Berlin nur beschränkt auf den erstmaligen Gebrauch des Begriffs „Staatsarchiv“, in Wien Hausarchiv, Hofarchiv und Staatsarchiv dagegen nicht nur in ihren Sonderzuständigkeiten, sondern an Stelle der zeitweise als Ziel vorschwebenden Begriffe „Universalarchiv“, Centralinstitute, Reichsarchiv, zugleich als Ausdruck einer historisch gewachsenen Einheit angewandt) vergl. → Archivgestaltungstypen, über Hausarchive als Bezeichnung für reponierte Registraturen → *Archivarische Terminologie*.

Ein dritter Typ dynastischer Archive stellt sich in den sogenannten Ständesherrlichen Archiven oder Herrschaftsarchiven verschiedenen Ursprungs dar. Es konnte sich bei Ständesherrschaften um Ständeserhebungen und Sonderausstattungen mit Gütern und Rechten oder um abgestufte Mediatisierung von Fürstentümern und Grafschaften vom 17. Jahrhundert oder von früherer Zeit ab, denen nur eine begrenzte Hofverwaltung und etwa ein von der Reformationszeit her behauptetes Kirchenregiment blieb, sonst um von alters her landsässige Herrschaften oder um kleinste Territorien handeln, deren nach Abtretung letzter Hoheitsrechte an größere noch übrig bleibender geringfügiger Domanalbesitz unter Umständen sogar mit dem „Archiv“ nach Veräußerung in bürgerliche Hand geraten konnte. Danach waren in ihren Pertinenzen solche Archive verschiedenartig. Sie sind z. T. in Länder- oder Provinzialarchive (ein junges Beispiel Waldeck) übergegangen, z. T. selbständig geblieben. So vielfach diejenigen<sup>27</sup> der in napoleonischer Zeit der Mediatisierung unter Belassung gewisser Vorzugsrechte verfallenden noch souveränen kleinen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, von denen die der kurz vorher nach der Eroberung des linken Rheinufer durch die franzö-

---

<sup>27</sup> Hier (wie im Folgenden) gemeint: „die Archive“.

sischen Revolutionsarmeen im westlichen und südlichen Münsterlande entschädigten kleineren westlichen Landesherren sogar diejenigen der unter ihrer kurzen Regierung säkularisierten Klöster behielten.

## Literatur

- W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl. Leipzig 1896, unter VII.
- Gustav Wolf, Einführung in das Studium der neueren Geschichte, Berlin 1910, S. 696ff.
- Vgl. ferner Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 5. u. 4. Kapitel, Neudegger, Bittner und die sonstige unter „Archivgestaltungstypen“ und „Archivische Ordnungsprinzipien“ angeführten Schriften über die Länder- und Staatsarchive.

## 10 Heeresarchive

Wie sich aus → *Archivgestaltungstypen* ergibt, konnten aus Herkunftsstellen (Provenienzen) auch Geschäftsziele (Pertinenzen) hervorbrechen, die über den engeren Bereich der ursprünglichen geschäftlichen Herkunftsindividualität hinausschossen und für die erst später – unter Umständen neben jenen – Provenienzen eigenster Art und geschäftlicher Sinnggebung organisatorisch notwendig wurden. Solche Erweiterung der Pertinenzen und eine ihr erst später folgende der sogar möglicherweise sich in den Betreffen weiter überschneidenden Provenienzen war unter den Typen der aus Überresten von Machtakten erwachsenen archivischen Organisationen für die Heeresarchive Voraussetzung, die denn auch, abgesehen von Wien, wo ein Kriegsarchiv schon vor der besonderen archivischen Form eines politischen Arsenal, wenn auch keineswegs vor politischen Herkunftsstellen überhaupt, geschaffen worden ist, als die jüngsten in Erscheinung treten. Mehr als bei Geschäftsakten anderer Art war der Versuch, durch die physische Gewalt dem Gegner seinen Willen aufzuzwingen, durch ein Hervorwachsen, unter Umständen sehr allmähliches Hervorwachsen aus der Verfolgung allgemeiner geschäftlicher Willensziele, zum mindesten aber durch irgendwelche vorbereitenden Akte bedingt, auch wenn sie Überreste geschäftlicher Willensbekundungen überhaupt nicht hervorgebracht oder hinterlassen oder sich bis zu gewissem Grade mehr eruptiv als in weitausschauender Planung (gewaltsame Erhebungen in den Städten, Bauernkriege) vollzogen hätten.

So tritt als isolierte Erscheinung – etwa auch in Stadtarchiven – der Fehdebrief auf; in Länderarchiven können sich Korrespondenzen über Bündnis- (Bundes-) und Fehdewesen, über Verhandlungen mit Kriegsunternehmern und über Werbungen finden. Als der Urgrund, aus dem Kriegshandlungen immer wieder von neuem hervorgehen konnten, ist aber der ganze Komplex

außenpolitischer Verhandlungen, der Negotiationen, Traktate, Allianzen, der Verfolgung dynastischer und territorialer Ansprüche, der Friedensschlüsse und des Wiederauftauchens alter oder neuer Differenzen, des aktiven und passiven Gesandtschaftswesens anzusehen. Danach war der Kriegsaktion ihrem Wesen nach die ständige Unterbrechung, der Mangel selbständiger Kontinuität eigen. Im Laufe der Entwicklung fügte sich die ihre immer stärker und unzertrennlicher in eine politische Kontinuität auf längere Sicht ein, die ihre eigene immer wieder aufhob oder von neuem nur als Instrument zu politischem Ziel wieder belebte. Andererseits traten aber als Gegenpole in kriegerischen Zeiten an Stelle übereinstimmender, auf gegenseitiger Wechselwirkung beruhender beiderseitiger geschäftlicher Willenszusammenhänge eine unter Umständen schädliche Verabsolutierung militärischer Ziele, die politische Vernichtung der einer allgemeinen Lage besser entsprechenden Eigenwerte von Kriegsaktionen oder umgekehrt, ein einseitiges Übergewicht der militärischen Instanz über die politische hervor. Jedenfalls konnte der Anschein einer Verdichtung rein militärischer Kontinuitäten dazu führen, als Archivabteilungen in unorganischer Trennung „Selekte“ etwa des 30jährigen Krieges aus politischen oder anderen Registraturen (u. a. „Kriegsakten“ sowohl aus der Staatskanzlei wie Reichshofkanzlei vermischt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien) auszuscheiden.

Die Überreste der nur von Fall zu Fall unregelmäßig sich vollziehenden Akte einer Kriegsvorbereitung durch Werbung und mit Hilfe der Kriegsunternehmer sind in ihren dem Material der Länderarchive korrespondierenden Teilen in → *Sippenarchiven* zu suchen, in die vielfach allerdings auch später amtliche militärische Nachlässe, ja Teile von Akten ganzer Kommandobehörden geraten sind. Auch die dauernde, auf alten Grundlagen beruhende, aber immer bedeutungslosere Kriegsbereitschaft der Länder an sich wurde im ganzen nur periodischen Prüfungen unterzogen, die in geschäftlichen Überresten der obersten Landesbehörde ihren Niederschlag fanden (Huldigungen, Lehns- und Landesaufgebote, Musterungen).

An Heeresarchive als eigenen Archivgestaltungstyp konnte erst gedacht werden, als sich nach dem 30jährigen Kriege stehende Heere in vollem Umfange überhaupt [gebildet], als sie die letzten Reste eines noch eingegliederten Unternehmertums ausgeschieden hatten, ferner als damit Orga-

nisationen einer dauernden staatlichen Kriegsverwaltung, mithin abgesonderte Heeresinstitutionen, erwachsen waren. Von diesen Organen einer Kriegsverwaltung und Kriegsbereitschaft, von ihren Registraturen und den aus ihnen gebildeten Ressortarchiven, von Kriegsräten, Hofkriegsräten, Kriegskanzleien, später Kriegsministerien und Generalstäben ist denn auch die Gestaltung der Heeresarchive in weiterem Umfange ausgegangen. Wenn auch mit jenen eine gewisse Regelmäßigkeit gegeben war, so hörte doch darum auch jetzt der unregelmäßige Rhythmus, der mit dem Kriegswesen nun einmal verbunden war, noch nicht auf. Auch bei vorbereiteter Planung schwemmen Rüstung, Mobilmachung, Heeresversammlung, Demobilmachung eine derartige Fülle von Detail heran, deren übersichtlicher, registraturmäßiger und später archivischer Einordnung die darauf nicht von vornherein eingestellten Einrichtungen von einer z. T. nur kürzeren Lebensdauer nicht immer gewachsen waren. Andererseits schloss die Organisation einer Kriegsverwaltung eine Zuständigkeit für Kriegshandlungen und Kriegsberichte (neben politischen Stellen) nicht aus, und was die Stetigkeit einer Kriegsbereitschaft anbelangte, konnten über jene hinaus an der Fürsorge für sie nicht nur politische Ämter (nicht zum geringsten mit ihren Akten über das Subsidienwesen), sondern auch die inneren, die finanziellen und die wirtschaftlichen Verwaltungen beteiligt sein (in Preußen General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänenendirektorium und die mit dem Militärwaisenhaus in Potsdam als weitere Keimzelle des Staates Friedrich Wilhelms I. verknüpften merkantilistischen Unternehmungen).

Der Ausgangspunkt für die Wertung des Materials der Heeresinstitutionen selbst und seine Organisation zu Archiven bzw. seine Belassung in den Geschäftsstellen konnte verschiedener Art sein. Man konnte einerseits Gewicht auf die Möglichkeit einer fortdauernden Heranziehung für die Verwaltung, die Technik und alle sonstigen Maßnahmen legen, andererseits die rein kriegsgeschichtlichen Betreffe, die Sonderung der Überreste unmittelbar kriegerischer Aktionen, des strategischen, operativen und taktischen Materials einseitig bevorzugen. Die letztere Zwecksetzung entsprang schon einem gemischt theoretisch-praktischen Interesse, dessen Verbundenheit mit Heeresarchiven dauernd charakteristisch geblieben ist, dem der Benutzung für Aufgabenstellung, Schulung, Übung bzw. dem der Belehrung durch die Kriegsgeschichte im ganzen, nicht zum wenigsten

zur Vertiefung praktischer Erfahrung und einer nachhaltigen Einwurzelung einer Fähigkeit der Vergleichung früherer und gegenwärtiger ähnlicher Lagen wie zu ihren Fehlgriffen nicht unterliegenden richtigen und schnellen Ausnutzung. Die amtlichen Ausarbeitungen der Geschichte einzelner Kriege, die mit solchen Bestrebungen sich verbanden, konnten dann aber unter Umständen dazu führen, dass eine erhalten gebliebene ursprüngliche sachliche Kontinuität in den Überresten geschäftlicher Willensakte über andere Stadien hinaus zuletzt noch völlig aufgelöst wurde und hier noch etwas als Archiv erschien, was in Wahrheit eine Sammlung von Quellen war in einer Aneinanderreihung, wie sie der Gewinnung von Endergebnissen kriegswissenschaftlicher Forschung am besten dienlich gehalten worden war. In allen Arten von Heeresarchiven pflegen stärker als sonst Karten-, Bild- und Filmabteilungen als besondere Archivaliengattungen vertreten zu sein.

Die Einrichtung eines Archivs der Hofkriegskanzlei bezw. des Hofkriegsrats zu Wien war 1711 auf Antrag des Prinzen Eugen von Savoyen durch Kaiser Joseph I. dekretiert worden, das sich zu einem umfassenden, allgemeinen Kriegsarchiv erweitert hatte, dem aber die Feldarchive und die in Familienbesitz übergehenden Archive der Kommandeure nicht immer einverleibt wurden. Es war 1817 unter Zurückgabe der übrigen Archivalien an die in Frage kommenden geschäftsführenden Stellen bezw. nach ihren Weisungen auf das rein kriegsgeschichtliche Material beschränkt, 1876 aber in seiner alten Zuständigkeit wiederhergestellt worden. Militärwissenschaftliche Studien waren hier schon intensiv vordem zu Zeiten des Erzherzogs Karl betrieben worden. Nach 1918 wurde es in ein Zivilinstitut umgewandelt und wie die anderen beiden in der Verwaltung des Gesamtstaates stehenden großen Archive (Haus-, Hof- und Staatsarchiv und Hofkammerarchiv) dem österreichischen Bundeskanzleramt angegliedert. Es übernahm damals, z. T. schon früher, die Militärakten des Kaiserlichen Kabinetts, Registraturen des Kriegsministeriums und aller militärischen Behörden, Anstalten und Formationen von der Brigade aufwärts, während die der übrigen Truppenkörper den zuständigen Landesarchiven zugewiesen wurden. Die Akten des Landesverteidigungsministeriums der österreichischen Reichshälfte gingen in das Archiv des Innern und der Justiz über.

Die Gründung des bayerischen Kriegsarchivs in München 1885 ging ganz von kriegsgeschichtlichen Interessen aus. Neuere Registraturen blieben beim Kriegsministerium und den Truppenteilen. Als 1920 die Entmilitarisierung der Anstalt erforderlich und schließlich die Akten der militärischen Reichsarchivzweigstellen München und Würzburg dauernd mit ihm vereinigt wurden, ergab sich zwar ein Gesamtarchiv der bayerischen Armee von 1650 bis 1920, das aber in seinen Abteilungen sehr ungleichmäßig war. Nur die älteren Teile der Registraturen des Kriegsministeriums und der obersten Waffenbehörden waren in einem „archivreifen und archivwürdigen Zustande“. Anderes war weithin in Unordnung, und das neueste hatte überstürzt eingeliefert werden müssen. Eine Durchführung des → *Provenienzprinzips* war so nicht möglich, sondern nur d[ie] Aufstellung eines Schemas für Ordnung registraturloser Aktengruppen in Gestalt von Referaten nach Waffengattungen. So musste hier das alte kriegshistorische Auslesearchiv nach Überflutung mit neuesten Akten vorwiegend als laufende Abwicklungs-, Verwaltungs- und Zentralauskunftsstelle dienen.

In Dresden war nach Einverleibung des Ressortarchivs der Kriegskanzlei in das Hauptstaatsarchiv noch ein neueres Sächsisches Kriegsarchiv 1897 begründet worden, mit dem gleichfalls die dortige, Akten der sächsischen Armee von 1867 ab aufnehmende Reichsarchivzweigstelle endgültig verbunden wurde. Eine weitere Reichsarchivzweigstelle, die in die spätere Heeresarchivorganisation einbezogen wurde, beließ man in Stuttgart.

Das zunächst als Heeresarchiv des Weltkriegs von 1914 bis 1918 (einschließlich von Akten der Kriegsgesellschaften) in Gestalt eines Zivilinstituts organisierte → *Reichsarchiv* in Potsdam hat dagegen die noch für laufende Verwaltung und Abwicklung nicht entbehrlichen Akten aufgenommen, sah sich aber deshalb gezwungen, anders als das mit ihm zunächst verbundene moderne Zentralarchiv der Politik und Verwaltung, außer den oben genannten noch andere Außenstellen vorerst einzurichten, die aber bis auf die Reichsarchiv-Zweigstelle Spandau nach und nach aufgelöst werden konnten. Neben ihr blieb für die Personalabwicklung ein Zentralnachweisamt bestehen. Die älteren Akten der preußischen Armee wurden im wesentlichen von 1867, die des Generalstabs von 1859 ab, dem Reichsarchiv Potsdam einverleibt. Jedoch verblieben die noch für Geschäftszwecke zur Verfügung zu haltenden des Kriegsministeriums in Absonderung als

Reichsarchivabteilung Berlin. Alle sonstigen preußischen Heeresarchivalien einschließlich der der älteren militärischen Behörden und Truppenkörper (mitsamt den noch erhalten gebliebenen, für Personalgeschichte und Genealogie ergiebigen Stammrollen), die bisher im Geheimen Archiv der Kriegskanzlei, dem Geheimen Archiv des Kriegsministeriums und dem Kriegsarchiv des Großen Generalstabes verwaltet waren, wurden dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv überwiesen und dort als ein gesamtes preußisches Heeresarchiv aufgestellt. Der Gliederung des Potsdamer Heeresarchivs war überwiegend das → *Provenienzprinzip* zu Grunde gelegt, soweit nicht bei den Archivabteilungen geringerer Bedeutung sachliche Erwägungen (schneller Wechsel der Institutionen, auch die Aussonderung des noch Abwicklungszwecken dienenden Materials) davon Abstand nehmen ließen. Diese Aussonderung bot den Vorzug einer stärkeren Pflege der → *Archivalischen Forschung* im eigentlichen Sinne, für die, soweit sie amtlich betrieben wurde, zunächst im Bereich des gesamten Reichsarchivs, besondere Organe geschaffen wurden, die jedoch zuletzt alle wieder von ihm losgelöst sind. Nach der Trennung der Verwaltung des Potsdamer Heeresarchivs vom modernen Zentralarchiv des Reichs wurde jenem das gesamte preußische Heeresarchiv im Geheimen Staatsarchiv in Berlin einschließlich der Akten des Militärkabinetts und der militärischen Nachlässe ausgeliefert und es gemeinsam mit den genannten deutschen Kriegsarchiven durch Unterstellung unter einen Chef der Heeresarchive zu einer Gesamtorganisation zusammengeschlossen, während alle sonstigen Heeresarchivalien in den betreffenden Länder- (bezw. Provinzial-)Archiven verblieben. Neben den verbundenen Heeresarchiven entstanden je ein Wehrmachtsarchiv der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

## Literatur

- Vgl. Müsebeck, Rogge, Zipfel unter Reichsarchive, Neudegger, Bittner, Seidl unter Archivgestaltungstypen.
- Ferner Max Leyh, Organisation und Aufgaben des Bayerischen Kriegsarchivs, Archival[ische] Zeitschr[ift] 37, München 1928, S. 142.



- Ernst Nischer-Falkenhof, Die Kartensammlung des österreichischen Kriegsarchivs, *Archival. Zeitschr.* 36, München 1926, S. 27.
- Herm. Müller, Das königlich sächsische Kriegsarchiv nach der Entstehung und Zusammensetzung seiner Bestände, *Neues Archiv f[ür] sächs[ische] Gesch[ichte]* 41, 1920, S. 74.
- Curt Jany, Die preußischen militärischen Archive, *Forschungen z[ur] brandenburg[ischen] u[nd] preuß[ischen] Gesch[ichte]* 36, S. 67.



## 11 Kirchliches Archivwesen

Seine Vorbilder konnte es nur von der römischen Kirche empfangen, durch deren Vermittlung auch auf diesem Gebiete antike Traditionen weiter wirkten. Früheste christliche archivische Einrichtungen haben jedenfalls die diokletianische Verfolgung nicht überdauert, jedoch scheinen älteste Zeugnisse die Herausbildung eines päpstlichen Archivs schon in Jahrzehnten nach Kaiser Konstantin zu erweisen.

Verwahrt sind in ihm neben Empfangsmaterial (Briefe und Urkunden), das besonders in der Frühzeit für die Rechtsstellung des päpstlichen Stuhles von Wichtigkeit sein musste, alsbald auch eigenes Kanzleimaterial, Rechnungen und Akten über die Verwaltung des Patrimonium Petri, der Synoden und Konzile und die in Nachahmung altrömischer Verwaltungsorganisation von den staatlichen römischen Oberbehörden übernommenen Amtsbücher, insbesondere die Register über die ausgegangene päpstliche Korrespondenz, wenn sie auch anfangs noch nicht wie später (nachgewiesen in → *Archivische Ordnungsprinzipien*) eine Differenzierung der zeitlichen Reihen aufwiesen, von der schon in den altrömischen, wesensgleichen *commentarii* durch die sie führenden *commentarienses* etwas zur Anwendung gekommen war. Spuren päpstlicher Register sind bis in das 4. Jahrhundert zu verfolgen, aber erst von Innozenz III. ab sind ihre Reihen überwiegend geschlossen erhalten. Ferner ist im Archiv die Bibliothek der Päpste niedergelegt worden, eine Zusammenfassung, die jedenfalls den besonderen Bedürfnissen eines geistlichen Regiments, einer z. T. eng mit geistiger Bewegung sich verquickenden und erfüllenden Geschäftsführung dienlich gewesen zu sein scheint (Gebrauch beider Teile auf Konzilen, Verbindung zwischen Lehre und Recht). Archiv wie Bibliothek wurden vom Chef der Kanzlei, dem *primicerius notariorum*, geleitet, der später in charakteristischer Wertung der Teile den Titel Bibliothekar, seit Mitte des 11. Jahrhunderts den Kanzlertitel führte. Neben

allgemeiner örtlicher Veränderung (S. Lorenzkirche, Lateran, Domkapitel S. Petri) fanden Sonderniederlegungen von Depots statt (Anfang d. 8. Jhdts. in der *confessio beati Petri* in der Krypta der Peterskirche, neben anderem besonders für den Primat bedeutungsvolle Stücke, wichtigstes Empfangsmaterial, ferner in einem Turm am Palatin Ende des 11. Jhdts. Register der Urkunden, schließlich um 1125 ein drittes am Berge Soracte, vermutlich in einem Kloster). Nach Loslösung von der Kanzlei wurden Archiv und Bibliothek Teil des Schatzes; ihr Chef wurde unter Innozenz III. der Kämmerer, und verwaltet haben sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwei *thesaurarii* (1295 erste Inventarisierung). Auf Reisen der Päpste mitgeführt, wurden Teile in verschiedenen italienischen und südfranzösischen Städten niedergelegt. Nach Plünderung und Verlusten kam der Hauptteil von 1339 ab nach Avignon. Nach Rückkehr der Päpste wurden in Rom an verschiedenen Stellen Depots gebildet. Eine nicht vollständige Rückführung der Außendepots, abgesehen von weiteren großen Verlusten, hat sich von 1441 ab über Jahrhunderte erstreckt. Sixtus IV. ließ in der Vatikanischen Bibliothek die *bibliotheca publica* (Bücherhandschriften) von der *bibliotheca secreta* (Archivalien) räumlich trennen und gesondert verwalten, aber die wichtigsten Privilegien zu einem älteren Depot hinzu 1475 zur besseren Sicherung in die feste Engelsburg bringen. Soweit bei päpstlichen Behörden noch lagernde Archivalien den Hauptbeständen angeschlossen wurden, kamen sie z. T. in die *bibliotheca secreta*, z. T. in die Engelsburg (Teilung des Archivs der Kammer 1616). Die eigentliche Organisierung des päpstlichen Geheimen Vatikanischen Archivs vollzog sich unter Paul V. (1605–1621). Es kam 1759, zusammen mit den Beständen in der Engelsburg, unter die einheitliche Verwaltung eines Präfekten, der jedoch dem Kardinalbibliothekar untergeordnet blieb. Räumlich im Vatikan vereinigt wurden beide Teile 1798. Der abermaligen Wanderung nach Frankreich (Überführung durch Napoleon I. nach Paris) folgte 1817 die Rückkehr an den alten Ort. Bis in die neueste Zeit sind päpstliche Behördenarchive mit dem durch übereinander geschichtete frühere Ordnungen schwer übersichtlichen Hauptarchiv vereinigt worden, so die wichtigen Nuntiaturberichte und Korrespondenzen des Staatssekretariats. Auch Archive römischer Adelsfamilien sind hineingelangt. Andere Behördenarchive und römische Kongregationsarchive (der Propaganda, des heiligen Officiums usw.) sind selbständig geblieben. Leo XIII. ernannte einen Kardinalar-

chivar und stellte damit erst der Bibliothek das Archiv gleich, das er 1881 allgemein nach bisheriger strenger Abgeschlossenheit der Forschung öffnete. Von dem einstigen mittelalterlichen Universalarchiv kam damit freilich nur noch ein Torso, aber im ganzen eine archivische Erscheinung von überragender Bedeutung ans Tageslicht.

Bischofskirchen, Stifter, Klöster, ganz wehrlos, nur auf den rechtlichen Erweis ihrer Existenzgrundlagen angewiesen, haben in Deutschland überhaupt das erste Beispiel der Archivbildung gegeben. Bei solcher Abhängigkeit musste für sie dauernd das Hauptgewicht der Wertung auf den bedeutungsvollsten Überresten, die im ganzen überhaupt noch von ihnen vorliegen, den empfangenen Urkunden, ruhen, auch noch zu einer Zeit, als sie nicht mehr nur nehmend, sondern auch gebend, zuerst die Bischöfe vom 11. Jahrhundert ab, unter den Wiederherstellern der Privaturkunde auftraten (auch in Beglaubigung fremder Rechtsgeschäfte, in Transsumpten vom 13. Jhdt. ab und in Offizialatsurkunden). Als Anstalten mit festem Sitz haben sie ihr Empfangsmaterial früh in örtlich unveränderter und sorgfältiger Sicherung in der Form des Depots, des ältesten der → *Archivgestaltungstypen*, in Übereinstimmung mit karolingischen Anordnungen, aber wohl schon aus eigener Initiative, niedergelegt. Daher kommen in romanischen Teilen des alten Frankenreichs schon eigene Baulichkeiten vor (*domus chartarum, tutissima edificia*). Sonst dienten besonders sichere Teile der Kirche, Turmgewölbe und Sakristei (Segerer), für Bischofsarchive – soweit nicht an ihre Empfangsstücke sich die des späteren Domkapitelsarchivs (etwa auch mit Kapitelsstatuten) anschlossen und von Kapiteln die Verfügung auch über jene behauptet wurde –, besonders auch Gewölbe in Burgen und Schlössern, dieser Aufbewahrung – z. T. in Verbindung mit Kleinodien, kirchlichen Gewändern (*vestigarium*), auch Handschriften. Derartige Depots erscheinen aber als *cartilogia* oder unter den sonst für → *Archive* üblichen Bezeichnungen, in der Kathedrale unter Aufsicht des Domkustos, auch wohl des *librarius* oder unter Verschluss zweier Kapitulare als Schlüsselherren. Der für Klosterarchive bestellte *custos armarii* ist wohl zugleich auch Schatzmeister und Bibliothekar. In solchen vom 10. und 11. Jahrhundert ab bezeugten kirchlichen Depots pflegten auch Laien, Dynasten und Fürsten, ihre Empfangsstücke zu bergen, die aus älterer Zeit überhaupt nur auf diesem Wege, z. T. auch als Vorurkunden von Veräußerungen, von vornherein nicht in eigenen Archiven erhalten ge-

blieben sind. Die Ordnung dieser Depots – vielfach auf Betreiben verständnisvoller Prälaten erst spät durchgeführt, wobei hie und da das Verfahren schon in Handschriften theoretisch vorgeschrieben und erörtert wurde (z. B. in Aquileja: *thesauri claristas*) – weist z. T. im Anschluss an die sonst schon vom 9. Jahrhundert ab vorliegenden Kopiaibücher (oder Chartularien), die in → *Archivische Ordnungsprinzipien* allgemein dargelegten Formen auf. Daneben finden sich in den Domkapitel- und Kollegiatstiftarchiven besondere Gruppen für einzelne Offizien und Pfründen, auch wohl abgesonderte Propsteiarchive neben den mit den Kapiteln gemeinsamen Teilen. Zur Verwahrung in den Sicherungsräumen dienten etwa eine *cista ecclesiae* oder *ci-stuli*, *archae*, *loricae*, *cedulae*, *capsae*, *capsuli*, *capsella*, letztere aber für Gesamtrubriken, unterteilt z. T. durch Schubladen (*scrinium*, *scrineus*). Die Signierung geschah für ganze Gruppen häufig durch Buchstaben (auch durch geometrische Figuren oder sonstige Merkmale, z. B. *caput artium*), mit oder ohne Zusatz von römischen oder arabischen Ziffern für Einzelstücke, die die gleiche Bezeichnung als Dorsualnotiz oder auf angehefteten Pergamentstreifen trugen. In Zeiten des Verfalls des Klosterlebens lösten sich auch Sicherung und Ordnung auf und mussten in den Klosterreformen – zuletzt unter Aufsicht weltlichen Fürstentums – wiederhergestellt werden. Aus eigener Geschäftstätigkeit musste bald vom Empfängerarchiv abgesondertes, in Kanzleien und Schreibstuben aufbewahrtes, meist aus Amtsbüchern bestehendes Material erwachsen (Register aus eigener Beurkundung vom 14. Jahrhundert ab, aus Empfang Kopiaibücher, darunter Traditionsbücher, in Bayern zeitweise mit Beweisprotokollen in Empfängerhand ohne entsprechende Originalausfertigungen, Archivinventare, Repertorien, aus kirchlichen Verbindlichkeiten Nekrologien und ähnliche Bücher, aus geistlicher Jurisdiktion Synodalakten und sonstige Aufzeichnungen, aus dem Pastoral- und Kirchenwesen der Kapitel Aufschwörbücher zum Nachweise stiftsfähigen Adels und Kapitelsprotokolle, Rezessbücher über allerhand Rechtsabschlüsse, aus Wirtschaftsführung Urbare, Lagerbücher, Zinsbücher, Heberollen, Rechnungen). Soweit die Bischöfe die Verfügung über das eigene Empfangsmaterial nicht festhalten konnten, bildeten sich bei ihnen spätestens vom 14. Jahrhundert ab eigene Kanzleiarchive, den Niederschlag ihrer verschiedenartigsten Geschäfte in sich bergend; in ihrer Eigenschaft als geistliche Territorialherren gelangten sie wohl auch zur Bildung von Behördenarchiven. Geistliche Gerichtsbarkeit,

die in Verbindung mit Kapitelspfründen geraten war, prägte sich wohl auch im Anschluss an Propstei- oder Kapitelsarchive, in Archidiakonats- oder Of-  
fizialatsarchiven aus. Kanzleien im amtlichen Sinne bildeten auch die reichs-  
unmittelbaren kirchlichen Anstalten. In den Schreibstuben der übrigen häuf-  
ten sich neben allen solchen Stücken urschriftliche Briefsammlungen, auch  
nichtgeschäftliches Material, etwa in den Klöstern Annalen und Chroniken,  
an. Hinzu kamen die Rechtsstellung zu den Territorien, die Landesstand-  
schaft betreffende Dokumente.

Die im Anschluss an die Reformation und später besonders als Folge der  
französischen Revolution sich vollziehenden Aufteilungen und Säkularisa-  
tionen der Güter brachten in weitem Umfange die Bestände – Bistums-, Ka-  
pitels- und Klosterarchive, Archivgut von Ritterorden u[nd] erloschenen  
oder in ihrer Bestimmung geänderten Stiftungen, zum mindesten die auf  
die Güter sich beziehenden Teile – durch Kammer- und Domonialverwal-  
tungen hindurch in die staatlichen Archive. Was zurückgelassen wurde,  
blieb etwa im alten Raum in der Kirche oder gelangte in das zuständige  
Pfarrarchiv oder zerstreut in mehrere benachbarte, ferner in Stadtarchive,  
in Adelsarchive, in private Hand, in Bibliotheken oder verschiedene Staats-  
archive, zuweilen auch geschlossen mit den Gütern in privaten Besitz. Pri-  
vate Sammlungen solcher zerstreuter Teile sind z. T. von Staatsarchiven er-  
worben,<sup>28</sup> z. T. als Ganzes in kirchliche Obhut gekommen. Teilweise ist bis  
zur Aufhebung ein Dualismus, ursprünglich Empfangs- und sonstiges Ge-  
schäftsmaterial trennend, mit Verschiebungen erhalten geblieben. Nach  
den Säkularisationen Kaiser Josephs II. findet sich innerhalb der Klausur  
der Klöster das Prälatenarchiv mit den Privilegien in der Sakristei oder Zel-  
le des Klosteroberen, seine Korrespondenz über die geistliche Leitung, die  
Professbriefe und Testamente der Konventualen enthaltend, außerhalb der  
Klausur das bei den Wirtschaftsverwaltern erwachsene Wirtschaftsarchiv;  
im ganzen handelte es sich jetzt also um einen Dualismus nach Spiritualien  
und Temporalien. Alte Benediktinerabteien etwa, denen ununterbrochenes  
Fortbestehen vergönnt war, vermochten ein auch für die neuere Zeit reich-  
haltigeres und einheitlicheres Archiv ihrer Wirtschafts-, Lehr- und Seelsor-  
getätigkeit auszubauen. Die als Gottesdienst- und Versorgungsanstalten  
fortbestehenden Klöster und Domkapitel, deren Pfründen Dotationszwe-

---

<sup>28</sup> Gemeint: „erworben worden“.

cke mit oder ohne kirchliche Bindung annahmen, behielten ihre Archive als Stiftungsgut; Hospitalsarchive treten in Deutschland gegenüber den romanischen Ländern zurück. Älteste Urkunden, die bei Aufhebung von Klöstern und Stiften der Beschlagnahme entgingen, sind auch wohl in den aus früherer Regelung des Registraturwesens geistlicher Leitung und Jurisdiktion erwachsenen Ordinariats- (Generalvikariats-) und Diözesanarchiven am Sitz der bischöflichen Kurie geborgen worden, die auch sonst Sammlungen kirchlicher Archivalien älteren und fremden Ursprungs (Offizialatsprotokolle, Akten über Kirchenvisitationen, Pfründen und Abgaben, auch Archivalien von Domkapiteln) aufnehmen, aber auch sonst sich die Fürsorge für kirchliches Archivgut angelegen sein lassen und in denen Doppelstücke der Vermögensinventare und Kirchenbücher der Pfarreien, Inventare und Urkunden der Bruderschaften und frommen Stiftungen hinterlegt werden müssen. Über die grundsätzlich erforderliche Ortsgebundenheit der Pfarrarchive beider Konfessionen herrscht kein Zweifel. Jedoch hat die hier durch die Verhältnisse unabwendbar gegebene Unsicherheit der Erhaltung zu gewissen staatlichen wie kirchlichen Aufsichtsmaßnahmen, auch Inventarisierungen durch heimatgeschichtliche Verbände, zur Entwicklung einer kirchlichen → *Archivpflege* im Anschluss an eine staatliche und schließlich zu Plänen einer Zentralisation wertvollsten Archivguts in kirchlichen wie staatlichen Archiven, insbesondere der älteren Kirchenbücher, geführt, die z. T. auch in der Form der Leihgabe oder Deponierung zur Ausführung gekommen ist. Die Frage der Erhaltung der Akten kirchlicher Aufsicht, der Dekanats- und Ephoral- (Superintendentur-) Archive, als Zellen landschaftlicher kirchlicher Archive oder ihre Einbeziehung in eine Zentralisierung ist verschieden gelöst bzw. weiteren Erwägungen vorbehalten geblieben.

Auf evangelischer Seite entstand als älteste umfassendere Bildung 1767 das Archiv der Herrnhuter Brüderunität. Dem 1853 gegründeten rheinischen evangelischen Provinzialkirchenarchiv (in Koblenz, seit 1928 in Bonn) folgten ältere und neuere Landeskirchenarchive als eigenständige Anstalten. Verschiedenen Charakters, dienen sie z. T. der Beratung, dem Schutz, der Sammlung, z. T. haben sie die Akten der Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, die Konsistorialarchive, die sonst entweder als zum landesherrlichen Behördenwesen gehörend in die Staatsarchive gelangt oder als Behördenarchive bei ihren Ursprungsstellen, Konsistorien



oder Landeskirchenämtern verblieben sind, ferner Dekanats- oder Superintendenturarchive an sich gezogen, wertvolle Teile von Pfarrarchiven wegen ihrer Gefährdung aber nur als Deposita aufgenommen (z. B. Landeskirchenarchiv Nürnberg).

Darüber hinaus sind sogar Teile rein staatlicher Akten ministerialer Kultusdepartements abgetreten worden (Landeskirchenarchiv Eisenach). Als Zwecke sind ausdrücklich Dienst für die kirchliche Verwaltungsarbeit, insbesondere das Kirchenregiment der Landeskirchenämter, ferner aber für die kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche wissenschaftliche Arbeit vorgesehen. Von der Aufsicht über den Schutz der Kirchenbücher ausgehend, ist es schließlich zur Einsetzung eines Beauftragten für Kirchenbuchwesen (1934), dann für das evangelische Archiv- und Kirchenbuchwesen, ferner eines Archivamts bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei (für den Bereich der Altpreußischen Union Archivamt des Evangelischen Oberkirchenrates 1939) gekommen. Daraus erwuchs die Planung einer einheitlichen Archivbetreuung der Deutschen Evangelischen Kirche in einer den größten staatlichen Archivverwaltungen entsprechenden Gliederung. Die fachliche Schulung kirchlicher Archivare durch Lehrgänge bei staatlichen Archiven wurde angebahnt. Schließlich ist im November 1939 noch die Grundlegung eines „reichskirchlichen Archivs der Deutschen Evangelischen Kirche“ erfolgt, nicht im Sinne eines Behördenarchivs und in strenger Wahrung der zentralen Sphäre, wenn auch mit Bereitschaft zu Sicherheitsgewährung darüber hinaus in der Form des Depositums. Als Bestände, für die es zuständig war und die bisher nicht selbständig archivisch verwaltet waren, ergaben sich die Akten der Kirchenkonferenzen (von 1852 ab) und der Kirchentage, des Deutschen Evangelischen Kirchengeschichtsausschusses (seit 1900) und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (seit 1922) und die archivreifen der 1933 eingesetzten Kirchenregierung. Verbunden damit wurde als größter Teilzentalkörper das Archiv des evangelischen Oberkirchenrates für die altpreußische Union. Ferner erschienen die nicht in den Bereich der Landeskirche gehörenden Akten des Zentralausschusses und der hervorragendsten Anstalten für die Innere Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, des Evangelischen Bundes und der Organisationen und Korporationen der evangelischen Liebestätigkeit hier an ihrem Platze.

## Literatur

- Bresslau (5. Kap.) und Wattenbach (unter VII.), vgl. Archivische Ordnungsprinzipien.
- Löwenfeld, Gesch[ichte] d[es] päpstl[ichen] Archivs, in: Raumers Hist[orisches] Taschenbuch, Bd. 6 u[nd] 7 (1886–1887).
- Paul Kehr, Archivwesen Italiens, Artikel in: Beilage zu Allgem[eine] Zeitung 1901, Nr. 172/173, 181, 185, 194: 4. Abschnitt: Die vatikanischen Sammlungen.
- Bittner, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs (vgl. Archivgestaltungstypen), Bd. 3 (1938), S. 319.
- Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1 (Freiburg i. Br.) 1930, Sp. 618ff.
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 2. Aufl. Tübingen 1921, Bd. 1, Sp. 520f.
- Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. Bd. 1 (Freiburg i. Br. 1882), Sp. 1259ff.
- Germania Sacra, 1. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, 1. Bd. Das Bistum Brandenburg, bearb. v. Gustav Abb und Gottfried Wentz (Berlin, Leipzig 1927), 2. Bd. Das Bistum Havelberg, bearb. v. Gottfried Wentz (1933), 3. Bd. Das Bistum Brandenburg, 2. Teil, bearb. v. Fritz Bünger. [2. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz], [Das Bistum] Bamberg, bearb. von Erich Freiherrn von Guttenberg (1937). 3. Abt. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln, 1. Bd. Das Erzbistum Köln. Archivdiakonat Xanten, 1. Teil, bearb. v. Wilhelm Classen (1938) (überall unter „Archive“).
- Walther Lampe, Das kirchliche Archivwesen, Archival[ische] Zeitschr[ift], Bd. 44 (München 1936), S. 164.
- Helmut von Jan, Das Archivwesen der Deutschen Evangelischen Kirche (Archiv f[ür] ev[angelisches] Kirchenrecht, Bd. 5, 1941, 3/4, S. 173.

## 12 Reichsarchive

Der in → *Archivische Ordnungsprinzipien* dargelegten Übernahme der Registerführung sowie geordneter → *Archive* aus dem alten römischen Reich durch die Päpste sind von den germanischen weltlichen Herrschern die Ostgoten gefolgt, wie die Formelsammlung Cassiodors, die *Variae* und besondere Wendungen in ihr erweisen. Bei den Langobarden finden sich verstreut Edikte am Königshofe und Urkunden gelegentlich in den Pfalzen, jedoch von einem Registerwesen weder bei ihnen noch bei den Westgoten und den Merowingern eine Spur. Immerhin haben die letzteren wichtiges Kanzleimaterial wie Steuerrollen und Doppelausfertigungen ihrer Königsurkunden in Schatzkammern aufbewahrt. Unter den Karolingern taucht der Begriff des Pfalzarchivs (*archivium sacri palatii*) auf – während der festen Residenz Karls des Großen und Ludwigs des Frommen als dauernde Einrichtung, von der eine Verbindung mit der Hofbibliothek vermutet wird, in Aachen erscheinend, die aber unter den Spätkarolingern noch eine ähnliche Fortführung in Regensburg gefunden zu haben scheint.

Im Pfalzarchiv, unter Aufsicht des Kanzlers stehend, wurden wichtigste Kanzleimaterialien wie Gesetze, Konzilsbeschlüsse, sowie Empfangsstücke, Verträge und Schreiben auswärtiger Fürsten, ferner Abschriften bedeutungsvoller ausgegangener Königsurkunden verwahrt. Andere hervorragendere Dokumente, wie etwa Doppelausfertigungen von Königsurkunden, wurden außerdem noch in der königlichen Kapelle niedergelegt. Register wurden nicht geführt. Während der nun folgenden Wanderungen des Hofes von Pfalz zu Pfalz ließ man, unbekümmert um die daraus sich ergebenden Verzögerungen und Schwierigkeiten der Geschäftsführung, Archivalien am Ort, wo sie erwachsen, zurück, sie damit schließlich der Vergessenheit und dem Untergang preisgebend. So bleibt unter Ottonen und Saliern der Begriff eines Reichsarchivs unerfindlich, und im 12. Jahrhun-

dert dunkel und unbestimmt als *archivum imperii* hervortretend, unverwirklicht. Formel- und Briefbücher, ob man sie als private Sammlungen amtlichen Materials zu Lehrzwecken oder als amtliche Produktionen auffasst, vermögen seine Existenz kaum zu erweisen, und jedenfalls sind größere Anhäufungen etwa in den Zeiten bewegter Reichspolitik immer wieder zerronnen. Die Kanzlei, aus Mitgliedern der königlichen Kapelle gebildet, nimmt nur allmählich festere Formen an, und der Kaiser bediente sich zunächst wechselnder Ratgeber. Noch ist so sehr nur in seiner Person das Reich verkörpert, dass nicht seine Amtsnachfolger, sondern seine natürlichen Erben auch die der Reichsarchivalien sind – wie die Staufer die des Geschäftsmaterials Heinrichs V. unter Umgehung Lothars. Eine solche Auffassung gewann noch eine besondere Bedeutung unter den später auf eine Hausmacht ihre Reichsgewalt stützenden Herrschern, und nach dem plötzlichen Tode Heinrichs VII. blieben jene, abgesehen von einigen mit dem Schatz verbundenen Urkunden sogar völlig unbeanspruch in Italien (Pisa und Turin) zurück. Rechtliches Empfangsmaterial mochte relativ eine geringere Bedeutung für die grundsätzlichen Ansprüche einer universalen rechtsetzenden Gewalt und Oberherrschaft, deren Tätigkeit in Gericht und kriegerischer Exekution ohne eigentliche Verwaltungstätigkeit sich erschöpfte, als allgemeiner im → *Kirchlichen Archivwesen* haben. Aber der Verzicht auf Kontrolle der eigenen Rechtsakte und der durch sie gegebenen Sicherung, verbunden mit dem auf Registerführung, mutet, obwohl verschiedenartig politisch bedingt, an wie eine großzügige Unbekümmertheit aus universaler Stellung und Fülle heraus um Vergebung und Schwund von Reichsgütern und Reichsrechten.

Voraussetzungen für die Bildung eines Reichsarchivs waren in dieser Lage nicht gegeben und konnten sich erst einstellen mit einer größeren Steigerung und Ausdehnung der Geschäftsführung nach Form und Inhalt, ihrer Bürokratisierung, der Sonderung von Geschäftsüberresten einer Nebengewalt in der Hand des Reichsoberhauptes, neuerer Zentralisierung an festem Ort und der Durchsetzung eines rechtlichen Anspruchs auf einen kontinuierlichen Übergang des Reichsgeschäftsmaterials auf den Amtsnachfolger. In ersterer Hinsicht vermochte die über das Erzkapellanat heraus zunächst nur als Ehrenstellung sich erhebende Würde des Erzbischofs von Mainz als Erzkanzler, in der ihm bald andere Kirchenfürsten in Bezug auf

die Kanzleien der äußeren Reichsteile gleichgestellt waren, die er dann über den einzigen Reichshofkanzler mit ihnen, getrennt nach den Reichsstellen, gemeinsam innehatte, aber über das deutsche Reich selbst dauernd behauptete und aus der er schließlich immer hartnäckigere Ansprüche auf maßgebende Leitung der Kanzleigeschäfte herleitete, vorerst einen dauernden Einfluss nicht auszuüben. Anregungen aus der Archivorganisation der Amtsbücher und der Registerführung der Normannen Heinrichs VI. und Friedrichs II. in Sizilien sind auf die Reichskanzlei nicht übergegangen. Was Heinrich VII. nach seinem Tode in Italien hinterließ, waren nur Manuskripte begrenzten Umfangs, keine Registratur noch Archiv, die aber doch schon mannigfaltigste Formen des Materials der Kanzleiherstellung wie des Empfangs, aber keine Register aufwiesen. Inzwischen war er aber tatsächlich über bürokratische Sonderorganisationen (Kammernotariat, Verzeichnung geordneter Akten in Amtsbüchern, Protokolle des Geheimen Rates, Register über Gesandtschaftsinstruktionen, Schatzamt in ähnlichem Umfang), die immerhin länger schon gewisse Vorläufer hatten, aber später ähnliche Fortführung und Einfluss auf Reichsarchivbildung nur unter Karl IV. gefunden haben, schon 1311 zur Führung geordneter Register auch bei der Kanzlei übergegangen. Von ihm gar nicht, sind Registerfragmente seiner Nachfolger z. T. erhalten und bei der Verquickung ihrer Hausmacht- mit ihrer Reichspolitik in Territorialarchive geraten, auch soweit eine Trennung von Reichs- und Territorialregisterführung bestand. Selbst die Errichtung einer besonderen österreichischen Hofkanzlei unter Friedrich III. 1442 brachte ebensowenig eine eigentliche Reichsarchivbildung wie die dauernde Zuweisung fester Sitze für Hofbuchhaltung bzw. Hof- und Reichsregistratur durch Maximilian in Innsbruck und Wien. Der Begriff eines Reichseigentums an Archivalien war inzwischen schon am Anfang des 15. Jhs. zum ersten Male formuliert worden, als Ruprecht verblich die „zum Reiche gehörenden“ Briefe und Register von Wenzel forderte. Seine eigenen sind nur z. T. durch seinen früheren Kanzler an Sigismund überantwortet worden und kamen mit dessen Hinterlassenschaft an die Habsburger, sowohl seine tatsächlichen Erben wie Amtsnachfolger. Die reichsständische Opposition unter Berthold von Mainz verlangte 1495 die Verwaltung eines endlich zu organisierenden Reichsarchivs durch den Reichsrat, dessen eigenes Archiv damit noch als eine Sonderorganisation

hinzutreten musste. Wenn auch diese Forderung unverwirklicht blieb, so gestand doch Maximilian damals die Verpflichtung zur Hinterlegung der doppelt auszufertigenden bzw. zu kopierenden Reichsarchivalien bei der Reichskammer in Frankfurt zur Nutzung durch das Reich neben einer in seiner eigenen römischen Kanzlei grundsätzlich zu, und erkannte damit, obwohl auch diese unausgeführt und das Reichskammergericht auf die Verwahrung seiner eigenen Akten beschränkt blieb, ein Rechtsverhältnis an, aus dem im 18. Jh. der Anspruch Karls VII. auf die Herausgabe des Reichsarchivs durch Maria Theresia hergeleitet werden konnte. Karl V. ließ später ohne Anknüpfung an die Innsbrucker Bestände und ohne Rücksicht auf die Mainzer Ansprüche trotz ihrer formalen Anerkennung d[ie] Reichsgeschäfte durch seinen Reichsvizekanzler innerhalb seiner Großkanzlei führen, aus der dann die Überreste nach seinem Tode nur trümmerhaft den Anschluss an das Reichsmaterial der alten Zentralstellen fanden.

Erst die Verwirklichung der Leitung der Reichshofkanzlei durch den Erzbischof von Mainz als Reichsorgan im Jahre 1559, in ihrer Dienstleitung sowohl für die durch den Reichsvizekanzler auszuführenden Geschäfte des Reichsoberhauptes wie für die des Reichshofrates, wie er 1498 in Konkurrenz mit dem Reichskammergericht und im Gegenzug gegen den Reichsrat konstituiert worden war, und in dem der Erzkanzler bei gelegentlicher Anwesenheit in Wien den Vorsitz führte, schuf eine große eigenständige Reichsbehörde mit fester Organisation, die ihre letzte Verselbständigung freilich erst durch Loslösung der ihr als Abteilung erstmals angegliederten österreichischen Hofkanzlei im Jahre 1620 erfuhr. Erst nunmehr wurde die Bildung eines Behördenarchivs und seiner inneren Registraturverbindung mit einer ausschließlichen Reichsbehörde möglich. Als eigentliches Archiv sind in ihr nur neuere Urkunden und rechtswirkendes Empfangsmaterial ausgesondert worden, wie Reichs- und Deputationshauptschlüsse, kaiserliche Wahlinstrumente, Vollmachten zu den Reichsfriedensschlüssen, Staatsverträge mit Reichsgliedern und fremden Staaten. Alles übrige blieb durch die Jahrhunderte hindurch in Registraturen, wie sie durch die Geschäftseinteilung im großen gegeben, die aber alle nach lateinischen und deutschen Expeditionen unterteilt waren. Im wesentlichen scheinen sie nach Serien geordnet gewesen und der im 18. Jh. auftauchende Plan einer Neugliederung nach der *species actorum* (Sachakten) nicht mehr zur Durchfüh-

nung gekommen zu sein. In der aus der unmittelbaren Geschäftsführung des Reichsvizekanzlers erwachsenen *registratura actorum publicorum*, welche alle reichsoberhauptlichen Weisungen an die kaiserlichen Gesandten, die Reichsministerialkorrespondenz mit der kaiserlichen Prinzipalkommission am Reichstage, die Reichstags-, Reichsdeputations- und reichskammergerichtlichen Visitationsakten, die Kreisassoziations- und Reichskreisakten, die Reichsfriedensunterhandlungen, die Akten über die Wahlen der geistlichen Kur- und der Reichsfürsten, ferner die über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland und Kollisionen mit dem päpstlichen Stuhl, die Originalkonzepte zu den Vorträgen des Reichsvizekanzlers an den Kaiser, die vertraulichen Kommunikationen mit den Hofstellen und die Wahlakten der römischen Kaiser und Könige in sich schloss, scheint das Korrespondentenprinzip vorherrschend gewesen zu sein. Da es aber Befehle zwar zum Archiv, aber nicht zu ihr<sup>29</sup> gab, ist ihre ursprüngliche Formung nicht überliefert.

Sie wurde mit dem Archiv 1807 nach dem Zusammenbruch des *Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation* im Jahre 1806 dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv einverleibt, aber z. T. 1809 zusammen mit Akten der Staatskanzlei, mit denen sie schon früh vermischt war, von Napoleon I. (ebenso wie Akten des Vatikanischen Archivs und des spanischen Kronarchivs zu Simancas) zur Konstituierung eines Universalarchivs und Zentralisation der historischen Studien nach Paris überführt. Ihre dortige Verzeichnung scheint ihrem ursprünglichen Zustand am nächsten zu kommen. Jedenfalls wiesen diese und andere 1815 und 1819 dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv wieder zur Verfügung gestellten Bestände überwiegend keine systematische Durchgliederung auf. Sie enthielten auch mit der Reichs- und österreichischen Politik zusammenhängende Archivalien anderen Ursprungs (z. B. des Reichsregiments, schwäbische Bundesakten und solche der Württembergischen Kanzlei) sowie die aus Aktenbeute herrührenden (solche des schmalkaldischen Bundes, ähnliche Beute schon im 12. Jh. vorkommend, vgl. ferner die Akten Heinrichs des Jüngeren von Wolfenbüttel im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen in Marburg, Nördlinger Aktenbeute in der Staatskanzlei), wurden aber weiterhin im Archiv mit verwandten Akten der österreichischen Hofkanzlei, der Gesandtschaften und vor allem der

---

<sup>29</sup> Id est „registratura actorum publicorum“.

Staatskanzlei, ebenso wie deren eigene mit solchen der Reichshofkanzlei vermischt. Auch die großen reichshofrätlichen Registraturen (neben denen noch einige die Rechts- und Dienst-, Gebühren- oder Taxverhältnisse der Reichsbehörde betreffende Nebenregistraturen bestanden), die Lehns- und Gratial- (einschließlich der Standeserhöhungen) und die Judizial- (Prozess-)registratur, für die im ganzen eine Personalgliederung geschäftsmäßig gegeben war, gingen durch Neuordnungen zunächst einer sie für den Gebrauch der Instanzen deutscher Länder verwaltenden reichshofrätlichen Aktenkommission hindurch; deren Funktionen übernahm nach ihrer Auflösung 1840 das Haus-, Hof- und Staatsarchiv und 1849 die Bestände als eigene Filiale. Sie unterlagen aber auch umfangreichen, schließlich jedoch eingestellten Extraditionen an deutsche Bundesländer nach Betreffsprinzip. Die Reichsregisterbücher bis Franz II. (nur die ausdrücklich zu Registrierung bestimmten Sachen enthaltend, in ihrer Vollständigkeit an den „Reichstagebüchern“ kontrollierbar) waren als Ausdruck der Minderung einer ursprünglich umfassenden Bedeutung der Lehns- und Gratialregistratur angenommen worden, nachdem die Ausfolgung der ältesten von Ruprecht ab aus Innsbruck 1627 der Reichshofkanzlei verweigert, sie 1751 aber – immer noch als *Austriaca* angegeben – dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv angebildet wurden. So ist das erst spät aus Registraturverbindung und Provenienzzusammenhang erwachsene Reichsbehördenhauptarchiv schließlich nach Untergang des Reichs auf dem in → *Archivgestaltungstypen* dargelegten Wege einer Gesamtwertung und Archivorganisation unter Provenienzmischung und nach Verstümmelung in ein österreichisches Behördenhauptarchiv übergegangen und in strengstem Sinne nicht einmal in Gestalt einer Archivabteilung rein als Reichsarchiv erhalten geblieben.

Das aus der Leitung der Reichshofkanzlei und seiner Reichsgeschäfte erwachsene Mainzer Erzkanzlerarchiv (Wahltagsakten, Sukzession- und Vikariatsakten, Kurvereins- und fürstliche Kollegialtagsakten, Reichsdeputationsakten, Einigungs-, Bundes- und Allianz-, Friedens-, Reichskriegswesens- und Reichstagsakten u. a.) ließ der Erzbischof anfänglich, wenn auch in getrennten Serien, gemeinschaftlich mit seinem Landesarchiv in Mainz verwalten, hielt sich aber daneben eine Geheim- oder „Kammerdienerregistratur“ (1626), insbesondere die von seiner landesfürstlichen Politik zu trennende hochpolitische Korrespondenz mit den Kreisen umfassend, zur Verfügung.



Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Archivs wurde 1740 mit der Ernennung eines wirklichen Hofrats zu seinem Vorstand von der Kanzlei getrennt, 1782 aber auch von dem „inneren Regierungsarchiv“ das „Reichsarchiv“ abgesondert, mit eigenem Personal versehen und im Schlosse in eigenen Räumlichkeiten untergebracht. In der mit den französischen Revolutionskriegen neu einsetzenden Periode der Archivflüchtungen (deren Geschichte – besonders seit dem 30jährigen Krieg hervortretend – bis in die neueste Zeit hinein ebenso wie die der Archivkatastrophen durch Feuchtigkeit oder Brand, vielfach mit ihnen verbunden, in die Einzelgeschichte verwoben [ist]<sup>30</sup>) gerieten beide Archive auf großen Umwegen schließlich nach Aschaffenburg, von wo sie nach Aussonderung der das vormalige Mainzer Oberamt, das spätere Fürstentum Aschaffenburg (Dalberg) betreffenden Bestände infolge seiner Zuweisung an Bayern unter Vorbehalt weiterer Verfügungsrechte durch dieses ohne scharfe Trennung gegeneinander in den dauernden Schutz der Präsidialmacht des deutschen Bundes nach Frankfurt a.M. (Deutschordenskommende zu Sachsenhausen) kamen. Nach unvollständiger Auslieferung auf das Eichsfeld bezüglich der Teile aus dem Landesarchiv schon 1818 und 1820 an Preußen übergab Österreich beide Archive 1852 nach Zustimmung Bayerns und des weiteren Erben Mainzer Territorialgebietes, des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, unter anfänglichem Widerspruch Preußens unter Hinweis auf seine Eigenschaft als „rechtlicher Depositär“ dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu besserer Verwahrung, dem sie schließlich einverleibt wurden. Dort wurden beide Archive z. T. wieder planlos durcheinander geworfen. Nach abermals unvollständiger Herausgabe der nach Territorialpertinenz zu Hessen gehörigen Stücke 1858 wurden schließlich 1884 die Mainzer Landesarchivalien der deutschen Botschaft zur Teilung unter Preußen und Hessen übergeben; ein untrennbarer Bestand blieb im Berliner Geheimen Staatsarchiv. In Wien verblieben aber außer dem Reichskanzlerarchiv vom Landesarchiv die *Ecclesiastica*, die geistlichen Akten des Erzbischofs von Mainz, zurück.

Das Reichsarchiv der Reichserbmarschälle von Pappenheim – aus ihrer Jurisdiktionsgewalt über das Gesinde der Reichstagsgesandten am letzten ständigen Reichstagsitz in Regensburg von 1663 an erwachsen – ist, soweit überhaupt erhalten und nicht dem Pappenheimischen Familienarchiv einge-

---

<sup>30</sup> Im Manuskript versehentlich: „sind“.

gliedert, gleichfalls in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien gelangt, ebenso die Akten der dortigen ständigen kaiserlichen Prinzipalkommission.

Anders die Akten des Reichskammergerichts (1497 Frankfurt a.M., 1527 Speyer), deren Verwaltung unter Aufsicht des Erzbischofs von Mainz stand. Nachdem 1683 ein Teil von ihm nach Frankfurt a.M. geflüchtet, der Rest aber – 1688 in die Hände der Franzosen gefallen, nach Straßburg gebracht, jedoch nach dem Frieden von Reyswyk<sup>31</sup> zurückgegeben – weitere Aufnahme im mainzischen Schloss zu Aschaffenburg gefunden hatte, konnten beide Bestände nicht mehr vor Auflösung des inzwischen nach Wetzlar verlegten Gerichts dort zugleich mit den neuen Akten archivisch vereinigt werden. Von Preußen als dem neuen Inhaber des Wetzlarer Gebiets beschlagnahmt, wurden die nach Vorinstanzen und Klägern pertinenzmäßig zu deutschen Bundesstaaten gehörigen Teile nach langwieriger Verzeichnung 1855 an diese ausgeliefert, die die altpreußischen Provinzen betreffenden Bestände aber zu preußischem Eigentum erklärt und dem Justizministerium unterstellt, endlich 1888 aber noch als 17. preußisches Staatsarchiv konstituiert (als Quelle für Reichsrechtsgeschichte und prozessuales Verfahren wie als Fundgrube für Familiengeschichte). Im Jahre 1924 aber zog man die Konsequenz aus dem Vorgehen von 1855 und verteilte die noch beisammen gebliebenen Bestände nach gleichem Prinzip auf die Staatsarchive der altpreußischen Provinzen. Ein untrennbarer Rest des damit aufgelösten Reichskammergerichtsarchivs (Protokolle, Urteilsbücher, Unterhaltsakten, Prozesse aus ehemaligen Reichsteilen) wurde unter der Obhut des inzwischen gegründeten neuen deutschen Reichsarchivs mit dem in Frankfurt a.M. zurückgebliebenen Material des Deutschen Bundes vereinigt.

Sonstiges Außenmaterial der Reichsgeschäfte (Reichsvikariate, Reichstagsgesandtschaften, Reichskreisdirektionen und Kreistage) kam z. T. nach Wien, überwiegend in deutsche Länderarchive. Über Behördenarchive, unter sich nicht zusammenhängend, ist das Archivwesen des alten Reichs nicht hinausgelangt, abgesehen davon, dass ein Torso des Reichskammergerichtsarchivs eine Zeit lang selbständiges Archiv der einheitlichen preußischen Archivverwaltung gewesen ist.

---

<sup>31</sup> Id est Rijswijk.

Der Gedanke eines neuen gemeindeutschen Archivwesens ging aus der Revolution von 1848 hervor, kam jedoch in seiner zunächst an das Geschäftsmaterial des Bundesparlaments anknüpfenden Fassung aus der Kommission nicht mehr in das Plenum zurück. Auch die Akten der Frankfurter revolutionären Institutionen sind wie die der Bundesversammlung nach deren Auflösung zunächst von der Stadt Frankfurt verwahrt, später von der Abteilung Frankfurt des neuen Reichsarchivs in Potsdam verwaltet worden. Ein den Reichstag des Norddeutschen Bundes beschäftigender Plan, wohl in einseitiger wissenschaftlicher Einschätzung und in Anbetracht des als historisch angesehenen Materials, das gesamte deutsche Archivwesen unitarisch zur Bundessache zu machen in Vereinigung mit der für die Auseinandersetzung mit Österreich allerdings verspäteten Forderung einer Konzentrierung aller Trümmer der alten Reichsarchive, musste als mit dem föderativen Charakter der Bundesverfassung schwer vereinbar 1868 aufgegeben werden. Die Bildung eines Reichsarchivwesens rein aus den Geschäften des Bismarckschen Reiches selbst heraus ist an den Spannungen zwischen dem unitarischen Reichsgedanken und der preußischen Vormachtstellung und einem sich hinter ihm verbergenden Partikularismus trotz Überfüllung der Reichsämtler mit ihren Akten gescheitert. Eine zwar zwischen dem Reich und Preußen selbst zustande gekommene Einigung, ein Reichsarchiv durch das Preußische Geheime Staatsarchiv verwalten zu lassen, wurde von Zentrum und Sozialdemokratie 1912 verworfen. Auch ein neuer Entwurf, es als selbständige Abteilung mit diesem nur formal unter einheitlicher Leitung zu verbinden, wurde 1914 in der Kommission von der gleichen Opposition abgelehnt.

Das Reichsarchiv, das dann am 1. Jan[uar] 1920 in Potsdam wirklich eröffnet wurde, war in seinen Anfängen ausschließlich ein → *Heeresarchiv*, und zwar zunächst vor allem des Geschäftsmaterials der Kommandostellen des Feldheeres aus dem Weltkrieg 1914 bis [19]18, für das sich diese einzige Möglichkeit der Unterbringung bot. Es war aber von vornherein vorgesehen, die Akten der Reichszentral- und Reichsmittelbehörden mit ihm zu vereinigen, sowohl zum Zwecke geschichtlicher Forschung wie archivamtlicher Auskunft und Aktenermittlung für die Wissenschaft und praktischen Bedürfnisse insbesondere der Reichsbehörden. So hat sich hier wohl ein einziges Mal der Fall ergeben, dass ein großes politisches und Verwaltungs-

archiv im Rahmen eines Heeresarchivs sich herausbildete, während sonst umgekehrt Heeresarchive wohl aus politischem Geschäftsmaterial sich lösten bzw. erst als in der Linie seiner Fortführung liegend erwachsen bzw. es zur Voraussetzung hatten. Infolge mancherlei Schwierigkeiten, insbesondere auch räumlicher, hat sich jene Vereinigung nur allmählich vollzogen, und es ist unter dem Einfluss von Sonderbedingungen zur archivtheoretisch sonst abgelehnten Bildung von Zwischenarchiven, wie der des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes, gekommen (weniger berechtigt Reichspostarchiv). Die Akten auch der Reichsbehörden in den Ländern und ihrer Unterorgane in Potsdam zu zentralisieren, erwies sich als ebenso unmöglich, wie die Begründung besonderer Reichsarchive in den Ländern für sie als untunlich. Ihre entschädigungslose Übernahme konnte aber den Länderarchiven zugemutet werden, als die Liquidation der Länder feststand und ihre finanzielle Selbständigkeit aufhörte. Im Geheimen Staatsarchiv in Berlin war dafür seine Abteilung III (Staatsarchiv für die Provinz/Mark Brandenburg) die zuständige Stelle, für die sich auch allein eine Aussicht auf dauernde Ergänzung ergab. Neben der schon immer für neuen Zuwachs geschlossenen Abteilung I (altes Zentralarchiv) konnte auch die Abteilung II (neues Zentralarchiv) nach der auch sachlichen Vereinigung preußischer Fachministerien mit Reichsministerien lediglich noch zur Aufnahme ihres bis dahin erwachsenen Geschäftsmaterials und desjenigen der zunächst noch weiter bestehenden preußischen Ministerien (Staats- und Finanzministerium) zuständig bleiben und musste gleichfalls ihrer künftigen Abschließung zu einem historischen Archiv entgegensehen. Es war aber geplant, diese beiden Zentralabteilungen als großen historischen Hintergrund mit dem überwiegend erst mit dem Stichjahr 1867 (bis dahin auch Übernahme der Akten des Auswärtigen Amtes an das Preußische Geheime Staatsarchiv, der preußischen Staatsministerien darüber hinaus und des Königlichen Zivilkabinetts bis 1918) einsetzenden Reichsarchiv zu vereinigen, zumal da trotz nicht unberechtigter Tendenzen auf Erhaltung einer ungeteilten Totalität eines Reichsarchivwesens von ihm als politischem und Verwaltungsarchiv nach Wiederergreifung der Wehrhoheit das Heeresarchiv Potsdam als neues Facharchiv verwaltungsmäßig gelöst wurde, wenn auch zwangsmäßig mit ihm noch räumlich vereinigt blieb. Das so reduzierte Reichsarchiv Potsdam ist organisatorisch nach Sachgebie-

ten gegliedert worden, die aber die Provenienzgrenzen nicht durchschnitteten und deren strenge Berücksichtigung bei der Aufstellung von Archivabteilungen nicht ausschlossen. Eine Beschränkung des neuen Reichsarchivwesens auf das eine zentrale Reichsarchiv Potsdam war aber nicht beabsichtigt. Ihm trat als ebenbürtige Schöpfung das verwaltungsmäßig zusammengeschlossene Reichsarchiv Wien gegenüber; auch alle dem Reich wieder eingegliederten Archive mit nichtneutralem Material, darunter die der infolge des Versailler Friedens in fremden Besitz übergegangenen ehemaligen preußischen Staatsarchive, wurden Reichsarchive benannt, ebenso wie die Länderarchive an Stelle verschiedenartiger älterer Bezeichnungen Staatsarchive. Angebahnt war eine an das Reichsministerium des Innern angeschlossene einheitliche Reichsarchivverwaltung, die außer den isolierten Reichs- und Länderarchiven auch die schon lange bestehenden preußischen und bayerischen Gesamtarchivorganisationen umspannen sollte.

Über eine sonstige Verwendung der Bezeichnung Reichsarchive ohne unmittelbare Beziehung zum alten oder zum neuen Reich enthalten → *Archivgestaltungstypen* Angaben.

## Literatur

- Unter Archivische Ordnungsprinzipien und Archivgestaltungstypen:
- Bresslau, Kap. 4 u. 5.
- Wattenbach, Schriftwesen.
- Bittner, Gesamtinventar Bd. I, S. 275 unter Reichsarchiv.
- Ferner: Hans Kaiser (mit Zusatz von W. Fürst), Die Archive des Alten Reiches bis 1806. Archival. Zeitschr. München 1925 Bd. 35, S. 204ff
- Lothar Groß, Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei, Wien 1933.
- Paul Wiegand, Wetzlar (aus dem Archiv von Wetzlar Gesammeltes). Leipzig 1854.
- Goecke, Das 17. Preußische Staatsarchiv Wetzlar, Archival. Zeitschr. 10, 1885, S. 117.

- H. Hoogeweg, Die Entstehung des Staatsarchivs zu Wetzlar, *Archival. Zeitschr.* Bd. 37, 1928, S. 132.<sup>32</sup>
- E. Müller, Die Auflösung des preußischen Staatsarchives zu Wetzlar, *Archival. Zeitschr.* 37, 1928, S. 132.
- E. Müsebeck, Der systematische Aufbau des Reichsarchivs, *Preuß. Jahrb.* 91, Berlin 1923, S. 294.
- Helm. Rogge, Das Reichsarchiv, *Archival. Zeitschr.* 35, S. 119.
- E. Zipfel, Die Organisation des Reichsarchivs bis zur Bildung der Wehrmachtsarchive (nur Einteilungen), *Archival. Zeitschr.* 45, 1939, S. 1.

---

<sup>32</sup> Versehentlich wiederholt Brenneke hier die Angaben zum Erscheinungsort des thematisch anschließenden Aufsatzes von E. Müller.

## 13 Sippenarchive

Eine den Sippen und Familien im wesentlichen eigentümliche Geschäftssphäre kommt aus ihrem ursprünglichen, aus dem Dunkel der Vorzeit heraus hervortretenden organisatorischen und rechtlichen Zusammenhang mit Geschlechtern, Stämmen, Volk im Übergang zur Siedlungsgemeinschaft zur Ausbildung. Ihre geschäftlichen Willensakte erstreckten sich danach sowohl auf die Aufrechterhaltung eigener innerer Rechtsordnung (väterliche Gewalt, Seniorat) wie einer erblichen Stellung innerhalb solcher Gemeinschaften, darüber hinaus in Gemeinden, Stadt, Staat, Kirche (Werkgenossenschaft, Patriziat, Immunität, Gerichtswesen, ritterlicher Wehrdienst, Lehnswesen, Landstandtschaft, Kapitelsfründen, Kirchenpatronat), überhaupt auf eine Auseinandersetzung mit allen vornehmlich gleich ihnen aus Macht- und sozialen Akten in Verbindung mit der Rechtssphäre erwachsenen Institutionen. Dazu kam bei ihnen eine mehr ihre Gesamtstellung tragende als schon auf Gewinn und Unternehmung gerichtete erbliche und gleichmäßiger dauernde wirtschaftliche Grundlage, wenn auch nicht als unveränderliche Voraussetzung an sich. Sie stellte sich im Anfang in ländlichen Grundrechten dar, blieb aber darauf nicht beschränkt, und ebenso früh wie machtvolle nichtfürstliche Adelsgeschlechter haben patrizische Familien (Stromer und Tucher in Nürnberg, 14. Jahrhundert) ihre Geschäftsdokumente in eigenen Archiven verwahrt.

Im besonderen charakteristisch war für diese soziale Sphäre aber die Pflege einer überlieferten Blutsverwandtschaft und Bewahrung einer mit ihr gegebenen Ebenbürtigkeit. Jedoch ist dabei nicht außer acht zu lassen, dass diese als Geschäftsziele ihrer gesamten Geschäftsführung nur eingliedert, nicht eigenständig sein konnten. Archive ganzer Sippenverbände wie die enger begrenzten Familienarchive sind denn auch keineswegs auf die Materialien von Geschäftsakten beschränkt, die mit einer gleichförmigen natürlichen Kontinuität von Geschlechterfolgen zusammenhängen,

und brauchen den Nachweis einer solchen Kontinuität nur je nach besonderen vorliegenden Bedürfnissen und Zwecken, aber nicht lückenlos zu enthalten. Familien waren schon von altersher nicht lediglich das Ergebnis einer nur in Blutsverbundenheit verlaufenden Entwicklung, sondern vor allem langer Stadien gemeinsamer, sie in ihrem ganzen Wesen formender Geschichte. Nunmehr fand in den Überresten geschäftlicher Willensakte vor allem der Fortgang einer solchen Geschichte ihren greifbaren Ausdruck, in der die Generationen in ihrer Aufeinanderfolge nicht nur als in den Überlieferungen verharrend, sondern als aus ihrem nur ihnen eigenen inneren, sich ständig wandelnden Wesen wie aus den Veränderungen ihrer geschichtlichen Umwelt heraus Neues hinzufügend sich darstellten. Innerhalb der persönlichen Bindung so geschaffener Geschäftsobjekte konnte aber sehr wohl die Blutsgemeinschaft unterbrochen und neu geknüpft werden (Neuverlehnung, Adoption, Erbschaft), ohne dass sie selbst auseinanderfielen und ihre ferneren Kontinuitäten in ihren Archiven abrissen. Soweit in neuester Zeit gebundener Grundbesitz (Fideikommiss) aufgelöst wurde, ist doch das dem damit getrennten Sippenverbände gemeinsame hervorragendere und überhaupt geschichtlich wertvollere bis dahin überlieferte Archivmaterial als unzerstückelbar und willkürlicher Vernichtung entzogen unter Schutz und Aufsicht gestellt worden (richterliche Entscheidungen der Fideikommiss-Senate in Verbindung mit den Staatsarchiven).

Andererseits sind zur Ergänzung rein genealogischen Ablaufs in den Sippenarchiven meist entsprechende Überlieferungen aus anderen Archiven unentbehrlich. So etwa die Lehnregistraturen der Staats- und Länderarchive, die Kirchenbücher der Pfarrarchive, die Aufschwörungen zum Nachweise der zur Pfründenverleihung erforderlichen Anzahl adliger Ahnen in Stifts- und Kapitelsarchiven. Unter den Unterlagen adliger Abstammung zur Adelsverleihung und Adelsnachprüfung bietenden Stellen sind die 1841 mit den Adelsakten der österreichisch-böhmischen Hofkanzlei verbundenen Reichsadelsakten aus der Gratialregistratur der ehemaligen Reichshofkanzlei (mit ihnen dann beim Ministerium des Innern in Wien als Adelsarchiv gesondert verwaltet, später unter dem Namen „alte Gratialregistratur“ als eine juristische Abteilung dem Bundeskanzleramt unterstellt) und die Akten des preußischen Heroldsamts (in ihnen die Feststellung der Adelsqualität betreffenden Teilen zuletzt beim Reichsjustizministerium



verwahrt) unter entsprechenden Akten der Länderarchive die hervorragendsten Erscheinungen. Überhaupt aber gewähren die Materialien anderer → *Archivgestaltungstypen*, besonders die der Staats- und Länder- wie der Stadtarchive die Möglichkeit einer Ausschöpfung genealogischer Zusammenhänge bis in die kleinsten Verästelungen hinein und allgemein wie örtlich sind für ihre Durchführung in einer umfangreichen Literatur Anweisungen gegeben worden. So stellt sich denn das sogenannte „Familienarchiv“ nicht selten lediglich als eine zu beliebigen Zeiten vervollständigte Sammlung genealogischer Tatbestände, mit zerstreuten sie berührenden anderen Nachrichten verbunden, aus den verschiedensten Archiven dar, ohne dass in ihm eigene Willensakte für geschäftliche Zwecke solcher Zusammenstellungen zum Ausdruck kämen. Überhaupt ist zu unterscheiden [zwischen]<sup>33</sup> einer immer wieder an die Sippenarchive anknüpfenden, der Wahrung gesunder Familienverbundenheit geltenden Wertung sippengeschichtlichen Materials, die, soweit auf höherer Ebene sich bewegend, sittlichen Idealen zu dienen und ohne eigene Verfallserscheinungen das öffentliche Wesen zu stützen vermöchte, und dem rein genetischen, wenn auch mit solchen Tendenzen verflochtenen, aber durch mannigfachste geschäftliche Willensakte überhaupt bedingten Wachstum der eigentlichen Sippenarchive an sich.

Als die ältesten und in ihrer geschichtlichen Überlieferung an Spannweite als umfassendste treten unter ihnen die Adelsarchive hervor, und zwar als so sich voneinander abhebende Erscheinungen, wie etwa die der westfälischen adligen Häuser – zeitweise im adligen Archivverein zu gemeinsamer Verwaltung, unter Belassung an den alten Orten ihrer Entstehung, aber auch zur Veröffentlichung ihrer Dokumente im Adelsblatt als wertvolle Beiträge zu den verschiedensten Forschungsgebieten zusammengeschlossen – und die der östlichen Patrimonialherrschaft, in denen nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Gerichtsakten in weiterem Umfange wider die Bestimmung verblieben sind. In solchen Typen finden die verschiedenartigsten vorstaatlichen sozialen und herrschaftlichen, gerichtsherrlichen und agrarrechtlichen Verhältnisse (Grundherrschaft und Gutsherrschaft) neben mancherlei anderen ihren Ausdruck.

Die obigen nur die allgemeinsten Umrisse der Geschäftssphäre der Sippe umschreibenden Darlegungen lassen noch für die mannigfachsten Besonder-

---

<sup>33</sup> Im Manuskript versehentlich: „von“.

heiten Raum; und zu den geschäftlichen Materialien in ihren Archiven konnten auch noch Sammlungen auf eigensten wie auf anderen Sinngeländern, vor allem aber der einer Geschäftsführung selbst nicht entsprungene Brief, an erster Stelle die sie intimer ergänzende Familienkorrespondenz treten. Weiter konnten aber außer den Zeugnissen einer durch Generationen hindurch aufgebauten gemeinsamen Geschäftswelt in ihnen noch die Überreste von Willensakten aller anderen möglichen geschäftlichen Sinnrichtungen Platz finden, die nur individual von einzelnen Sippengliedern vollzogen waren, auch solche aus einer nur auftragsweise ausgeübten geschäftlichen Tätigkeit, die, wie etwa Akten der Politik, der Verwaltung und des militärischen Kommandos (in größerem Umfange und von hervorragender Bedeutung wie in Adels- auch in Herrschaftsarchiven vorkommend), in den Händen ihrer Träger verblieben und nicht in die amtlichen Registraturen geleitet worden waren.

## Literatur

- Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 2. Aufl. Leipzig 1912, S. 184. – H. Glasmeier, Sicherung und Erschließung der nichtstaatlichen Archive mit besonderer Berücksichtigung Westfalens, in: Korresp[ondenz]-Bl[att] des Gesamtvereins [der deutschen Altertumsvereine] 1925, S. 3–6 (vergl. auch Archival[ische] Zeitschrift, Bd. 36, München 1926, S. 256).
- Heinz Friedrich Deininger, Zur Geschichte des fürstlich und gräfllich Fuggerschen Familien- und Stiftungsarchivs zu Augsburg, in: Archival. Zeitschrift Bd. 37, München 1928, S. 162.
- Jakob Seidl, Das Staatsarchiv des Innern und der Justiz in Wien, in: Archival. Zeitschrift Bd. 36 (1926), S. 86
- L. Bittner, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1 (1936), S. 285 (Reichsadelsakten) und S. 55ff. (Adels- und Herrschaftsarchive).
- Ed. Jacobs, Zur Geschichte der Kirchenbücher, in: Korrespondenz-Bl. des Gesamtvereins 50. Jg., 1902, S. 44.

## 14 Stadtarchive

Sie hatten mit dem → *Kirchlichen Archivwesen* im Gegensatz zu → *Dynastischen Archiven* und → *Reichsarchiven* von vornherein eine feste örtliche Bindung, die Möglichkeit geschützter Unterbringung und dauernder Überwachung und damit Vorzüge einer Sicherung gemeinsam, die bei einem Wandern der Geschäftsstellen mit ihrem Material oder einem<sup>34</sup> oft die Preisgabe bedeutenden Zurückbleiben desselben an den von ihnen verlassenen Stätten nicht gegeben war. Und wie den kirchlichen Anstalten bedeuteten den Städten in ihren Anfängen die empfangenen Dokumente Existenzgrundlage und Rechtssicherheit für fortschreitendes Wachstum.

Es bestand das elementarste Interesse an sorgfältigster Behütung alles als Etappen auf dem Wege zur städtischen Autonomie sich darstellenden Empfangsmaterials – der von den alten römischen und unter bischöflicher Herrschaft stehenden städtischen Siedlungen in ihrem Emporringen zu Städten im Rechtssinne nicht minder als der von Gründungsstädten im Kampfe um ihre Emancipation vom Stadtherrn erworbenen Freibriefe und Privilegien,<sup>35</sup> ja auch seiner<sup>36</sup> Verbriefungen für die von ihm freier geförderten, aus der Initiative von Unternehmerkonsortien hervorgehenden<sup>37</sup> und überhaupt für alle späteren Gründungen und Stadtrechtsverleihungen. Dazu kamen die Regelung der Rechtsstellung zum Reich oder zu den sich bildenden Territorien, die Vertrags- und Bündnisurkunden mit umliegenden sonstigen kirchlichen und weltlichen Gewalten und Städten und später die Abmachungen mit den kirchlichen Anstalten und Stiftungen wie genossenschaftlichen Gliederungen innerhalb der eigenen Mauern. Nach den Kirchen sind dann auch

---

<sup>34</sup> Gemeint: „bei einem“.

<sup>35</sup> Um die Satzkonstruktion zu verstehen, ist zu lesen: „der [...] Freibriefe und Privilegien“.

<sup>36</sup> Id est des Stadtherrn.

<sup>37</sup> Gemeint: „hervorgehenden Städte“.

die Städte mit geringen Ausnahmen am frühesten und sorgsamsten, solange und soweit die Gefahr einer Anfechtung ihrer Rechtsstellung bestand, auf die Erfassung derartigen Empfangsmaterials z. T. schon vom Ende des 11. und vom 12. Jahrhundert ab bedacht gewesen. In ihren Einrichtungen dafür konnten sie aber – obschon ihr eigenes amtliches Schriftwesen zunächst mit Hilfe geistlicher Stadtschreiber ausbauend – in Deutschland weniger [un]mittelbar an antike Vorbilder anknüpfen als die Kirchen, und als sie im Laufe der Entwicklung dazu übergingen, in ihrer Hand verbleibende protokollarische Verlautbarungen mit Rechtskraft auch über die Geschäfte zwischen Parteien zu schaffen, mußten sie doch die Formen dafür erst aus ihren eigenen Verhältnissen heraus entwickeln und konnten unmittelbar ebensowenig die dafür überlieferten altrömischen *acta municipalia* oder *codices publici* wie allgemein die Verwahrungseinrichtungen für Archivalien in gleicher Weise wie in italienischen und südfranzösischen Städten fortbilden.

Ihr Empfangsmaterial rechtlicher Natur bargen sie wohl zunächst, abge-sondert von sonst hinzutretenden Schriftstücken, etwa in einer eisenbeschlagenen Kiste im Rathause (*cista civitatis* oder *civium* in Hamburg, Breslau), alsbald auch in Räumen, die unter Aufsicht der Kämmerei standen (Urkundenkammer in Lüneburg, Losungsstube in Nürnberg, in Truhen, Bankkästen, Kisten, *cedulae*, *scrinei*), eine Sonderauslese wichtigster Stücke außerdem noch in Kirchen niederlegend (Sakristei der Sebalduskirche in Nürnberg) oder insgesamt in den Gewölben hinter den Ratskapellen der Stadtkirchen (in der Lübecker Marienkirche bis in die jüngste Zeit getrennt vom übrigen Archiv), jedenfalls in besonders gesicherten Tresekammern gewöhnlich gemeinsam mit Kleinodien und Geldvorräten (Tresen der Hansestädte, *treselaria consilii* im Sinne von *thesauraria*), aber auch im Gewölbe des Turmes des Stadtvogts, später eines eigenen beim Rathause errichteten Turms (Köln), sie in den Fällen der Entfernung aus dem Schutz der Kämmerei der Aufsicht von Ratskommissionen (Gewölbeherren) unterstellend. Als Archivbehilfe blieben dafür in der Ratskanzlei Kopialbücher etwa in der in → *Archivische Ordnungsprinzipien* gekennzeichneten Anordnung oder besondere Archivinventare oder Repertorien etwa mit Hinweisung auf die betreffenden Laden durch rote Zahlen bei Hinzufügung weiterer Ziffern für die Urkunden zurück. Auch die Laden selbst waren dann mit entsprechenden Signaturen versehen, bei Buchstabenbezeichnung mit unterscheidenden Merkmalen für

wiederholte Anwendung des Alphabets (7-farbiges Alphabet in Nürnberg). Später trat hierin Vernachlässigung ein, und in Verbindung damit führte schließlich unsorgsame eilige Benutzung der nur umständlich zugänglichen Originale zu völliger Unordnung in diesen Depots.

Nach den Kirchen begannen auch die Städte unter ihrem Siegel eigene Rechtsgeschäfte zu beurkunden, auch fremde zu bezeugen und zu beglaubigen. Die emporwachsenden größeren unter ihnen erweiterten aber auch sonst ihre Ausstellertätigkeit bei frühem intensivem Ausbau ihrer politischen und wirtschaftlichen Beziehungen durch Korrespondenz. An das Registerwesen knüpften sie dabei insofern an, als sie Abschriften ihrer Briefe in Missivbüchern festhielten. Aber auch das entsprechende Empfangsmaterial begannen sie in zeitlicher Sonderung etwa nach Amtsjahren der Bürgermeister in Säcken zu verwahren und, wenn auch getrennt von den Privilegien, ihm mit sonstigem Kanzleimaterial zuweilen eine ähnliche Sicherung angedeihen zu lassen.

Im übrigen vollzog sich in einem früh reich entfaltetem Geschäftsleben die gesamte Weiterbildung ihrer inneren Rechtsordnungen, ihrer Verwaltung, ihrer Rechtshandlungen, Finanz- und Wirtschaftsführung bis in neuere Zeiten hinein fast ausschließlich in Amtsbüchern von so unerschöpflichen Formen, dass die Erforschung der Typen der Stadtbücher sich zu einem Spezialzweige der Rechtsgeschichte entwickelt hat (Rehme), etwa in Statuten, Willküren, Ratsprotokollen, Morgensprachen, Bürgerbüchern, Verfestungsbüchern (Ausweisungen), Eidbüchern (für Ratskommissionen und Ämter), Zinsbüchern, Schoßbüchern, Zollbüchern, Rechnungen, Schöffenbüchern, Erbbüchern, Rentenbüchern usw. Für die Verteilung der Rechte am Grundbesitz erwuchs an Stelle der Eintragung von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit nach sonstigen Anordnungen (Lübeck) aus der Form des Zinsbuches in Danzig gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Realfolium als Vorläufer des modernen Grundbuches (in Hannover im 15. Jahrhundert Hausverlassungsbücher) mit der einfachen Bezeichnung der Eigentümer und Art der Grundstücke und der sie belastenden Renten nach örtlicher Reihenfolge (straßenweise) unter Hinzufügung auch sonstiger Belastungen (Servitute). Da bei Änderungen Ungültiges durch Rasur getilgt wurde, überliefern diese Danziger Erbbücher allerdings nur die Querschnitte zur Zeit ihres Abschlusses.

Zunächst noch fortlaufend dem Gebrauch dienend, blieben derartige Materialien der Kanzleiproduktion, aber auch die Empfangsstücke ohne abschließende Rechtswirkung zunächst in geordneter Verwahrung in den Geschäftsstuben, lagen später aber überwiegend unbeaufsichtigt und ohne Ordnung auch in benachbarten Räumen umher, nach Differenzierung verschiedener geschäfts- und buchführender Stellen auch der Provenienzmischung und zumal nach Untergang städtischer Selbständigkeit sogar gemeinsam mit den Depots fremdem Zugriff, völliger Verstreuung und Vernichtung ausgesetzt. Andererseits erscheinen vom 17. Jahrhundert ab Registratoren als besonders mit der Ordnung des Archivmaterials betraut oder etwa die jeweiligen jüngsten Senatssekretäre mit ihrer Herstellung, Erhaltung und Fortführung beauftragt. Selbst zur Verschreibung eines Rechtsgelehrten von der Universität (Dreyer aus Kiel in Lübeck) dafür ist es einmal gekommen. In Frankfurt a[m] Main stand das Archiv, hier früh festere Formen gewinnend, zeitweise 1720 unter einheitlicher oberster Leitung, wurde aber hinterher wieder der Kanzlei unterstellt, später unter Einwirkung wissenschaftlichen Forschungsdrangs wie Wahrung geschäftlicher Interessen in ein historisches und ein Verwaltungsarchiv zerlegt. Was bei allen derartigen Bemühungen zustande kam, war meist nur die geordnete Vereinigung von Depots und Kanzleiarchiven, von Urkunden und Stadtbüchern, verbunden etwa mit Auslese sonstiger älterer Geschäftsüberreste von historischer Bedeutung, auch sie zuweilen erst im 19. Jahrhundert auf Anregung etwa des hansischen Geschichtsvereins, zuletzt unter neben- oder hauptamtlicher wissenschaftlicher Leitung.

Die regelmäßige Hereinziehung des Schriftmaterials neuer Form, der Akten in ihren neueren Registraturen, in solche Hauptarchive gelang auch in größeren Archiven sehr häufig erst spät, jedenfalls vor der jüngsten Zeit nicht ohne Mischung der Provenienz aus verschiedenen Stadtämtern (Lübeck). Auch in manchen großen Städten ist man bis zuletzt nicht soweit vorgedrungen und steht noch vor dem Problem der Bewältigung moderner Aktenmassen. Auf der anderen Seite machten sich Spannungen mit dem staatlichen Archivwesen und ein Drang nach Rückerwerb solchen Archivguts, das mit der Übernahme älterer städtischer Funktionen durch den Staat in seinen Besitz übergegangen war, auch der nach Ausdehnung der

Zuständigkeit für die Akten lokaler staatlicher Geschäftsstellen überhaupt geltend, die vorwiegend auf den eigenen Bereich sich erstrecken.

## Literatur

- Vgl. Bresslau 5. Kapitel und Wattenbach, Schriftwesen, unter Archivische Ordnungsprinzipien.
- Ferner: H. Boos, Zur Geschichte der weiland freien Reichsstadt Worms, Archival[ische] Zeitschr[ift] IX (1884), S. 99.
- Joh. Petz, Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen, Archival. Zeitschr. X (1885), S. 158.
- Ennen, Geschichte des Kölner Stadtarchivs, Archival. Zeitschr. II (1877), S. 89.
- R. Jung, Das Frankfurter Stadtarchiv. Seine Bestände und seine Geschichte, Frankfurt a. M. 1909.
- Joh. Kretzschmar, Die Geschichte des Lübecker Stadtarchivs. Prot[okoll] des 8. deutschen Archivtags. Berlin 1908, S. 64.
- Wilh. Reinecke, Das Stadtarchiv zu Lüneburg, Archival. Zeitschr. Bd. 36, S. 134.
- Paul Th. Hoffmann, Die Zukunft der Stadtarchive. Archival. Zeitschr. Bd. 45, 1939, S. 168.
- Dazu als Korreferat: Reinhold Schaffer, a. a. O., S. 177, ferner von demselben: Das Massenproblem bei den Stadtarchiven, ebd., S. 208.





## 15 Wirtschaftsarchive

Private wirtschaftliche Betätigung, die eigene schriftliche Überreste geschäftlicher Willensakte hinterlassen hat, blieb, auch in ihren Richtungen wechselnd, eher länger und stärker an den sozialen Verband der Sippe als ihren Träger enger gebunden, als daß sie in selbständigen Institutionen verdinglicht sich ganz oder mehr oder weniger von ihr gelöst hätte. So sind Gutsarchive (auch Bauernhofarchive, etwa nur aus wenigen Dokumenten bestehend) z. T. noch in der Verbindung, aber auch in Trennung vom zugehörigen Grundbesitz und wenn auch nicht ausschließlich, so doch vielfach als Bestandteile von Familien- und → *Sippenarchiven* verschiedenster Betref-fe überliefert. Nicht anders die Archive von Handels- und Bankhäusern älterer und neuerer Zeit, die nicht selten später einen Pertinenzwechsel in Grundbesitz und Herrschaft hinein aufweisen und von denen das Fürstlich und gräflich Fuggersche Familien- und Stiftungsarchiv in Augsburg nur in seinen früheren Teilen das hervorragendste ältere des Handels und der Unternehmung in Darlehngeschäften ist. Sonst sind wohl Archive etwa von Handelsgesellschaften städtischer Geschlechter oder Reste von ihnen (Handelsbücher) in → *Stadtarchive* gelangt, die auch die Spuren ihrer privaten Grundbesitz- und Rentenvermögensbildung übermitteln. Ebendort finden sich Archive der ältesten Vertretung wirtschaftlicher Interessen, der Zünfte und Gilden (meist Buchmaterial). Neuere Innungsarchive sind in Fühlung mit den Handwerkskammern Gegenstand staatlicher → *Archivpflege* gewesen. Jüngere wirtschaftliche Vertretungen und Verbände sind, wenn überhaupt, erst spät den Problemen der Archivbildung nähergetreten.

Aus der öffentlichen Wirtschaft bergen die Stadtarchive ihre Kämmererbestände über Finanz- und Schuldenwesen und das z. T. hochbedeutende Material über eigene wirtschaftliche Unternehmungen und die Wirtschaftspolitik der Städte (Hanse), während eine archivische Erfassung der Akten

aus ihren modernen technischen Betrieben meist bislang weniger gelungen ist. Nicht minder unterrichten die Kammerarchive als Bestandteile der Staats- und Länderarchive über die Verwaltung des Domianialgutes wie die gesamte finanzielle Haushaltsführung und erweisen z. T. eine frühe technische Durchbildung des Rechnungswesens, einer Buchhaltung und Gliederung in Haupt- und Nebenbücher (Gedenkbücher des Hofkammerarchivs in Wien). Dazu kommen in Akten weiterer Finanz- und Wirtschaftsstellen die geschäftlichen Überreste über eigene industrielle Unternehmungen und sonstige wirtschaftliche Maßnahmen der Staaten vom Frühmerkantilismus bis zum Absolutismus. Dagegen klaffen vielfach Lücken in der schwierigen archivischen Erfassung des Geschäftsmaterials moderner staatseigener Betriebe, insbesondere des Verkehrs, die z. T. kaum noch schließbar, z. T. noch der Ausfüllung zugleich mit den noch nicht eingefügten Beständen moderner Planwirtschaft harren. Daneben finden sich schon in den Staatsarchiven vertreten die Registraturen der neueren staatlichen Organe für die Weiterbildung ihres Finanzwesens, ihrer Wirtschafts- und Handelspolitik (Zollverein) und der Institutionen mit rechtlichen, sozialen und politischen Funktionen zur Bevormundung, zur Hebung und zum Schutze privater Wirtschaft und ihrer Mittel (z. B. Patentwesen). Im Anschluss an ältere Bestände hat man sich wohl auch in Staats- bzw. Kommunalarchiven noch über den eigenen Wirtschaftskreis hinaus zur Sammlung wirtschaftsgeschichtlichen Materials privat- und volkswirtschaftlicher Art ohne Kontinuität gedrängt gefühlt und es nach Wirtschaftsgebieten und Industriegruppen mit geographischer Unterteilung gegliedert (Budgets, Verwaltungs-, Geschäfts- und Jahresberichte, Rechnungen, Protokolle, Geschäftsbücher, Denkschriften, Statuten, Prospekte, Korrespondenzen, Flugblätter, Zeitungsausschnitte von behördlichen Stellen, Gesellschaften, Banken, Privatfirmen z. B. im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv im Staatsarchiv Basel).

Als eigener [Typus] unter → *Archivgestaltungstypen* ist aber das Wirtschaftsarchiv, losgelöst von der ursprünglichen und allgemeineren Geschäftssphäre äußerer Organisation der Staaten, Korporationen, Sippen im ganzen erst ein Erzeugnis aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts, den selbständigen großen Institutionen modernsten Unternehmertums in seiner Verbindung mit der Technik entsprungen. Hier hatte man in rastlosem Vorwärtsdrängen Anlass zu längeren Rückblicken nicht gefunden, und so sind

denn mit den Zeugnissen ihrer älteren geschäftlichen Willensakte auch Traditionen der das Leben der ganzen Nation tief durchdringenden Entwicklung verloren gegangen. Nach Provenienz entstanden Werksarchive zuerst bei Großunternehmungen (Krupp und Siemens). Z. T. konnte es sich freilich bei der frühesten Bildung von Wirtschaftsarchiven für das historisch gewordene Material nur um eine Zusammenfassung letzter Überbleibsel handeln, und daneben blieb ferner ein Ausleseprinzip nach unmittelbarsten Gegenwartsinteressen wirksam. Was aus den Kreisen der Wirtschaft selbst an umfassenderen Schöpfungen zunächst bald überwog, waren, wie das Hamburger Weltwirtschaftsarchiv, Sammlungen von Überresten nicht einmal eigentlich vergangener und vollendeter geschäftlicher Willensakte ohne Kontinuität und verschiedensten Ursprungs, sondern – wie Ausschnitte und Auslese aus Gesetzen, Verträgen, Drucksachen, Zeitschriften aus allen Erdteilen, nach waren- und firmenkundlichen Gesichtspunkten geordnet – solche<sup>38</sup> von Material zur „Feinregistrierung von Märkten und Börsen“, zum Dienst einer konjunkturgemäßen Zukunftsplanung bestimmt, dem Wesen der Archive also fremde „Informationsanstalten“ besonderer Zwecksetzung und Bedeutung. In anderer Richtung entwickelte sich auf die Dauer schon über das Mittel der Archivorganisation das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv in Köln, zuerst aus dem Zusammenwirken rheinischer Handelskammern entstanden und auch ihre Bestände zusammen mit Betriebs- und Werksarchiven übernehmend, sowie das mit gleichen Zielen regional enger begrenzte Wirtschaftsarchiv bei der Handelskammer in Saarbrücken, das sogenannte Saarwirtschaftsarchiv, nicht ohne archivarische Beratung. Sie sind für die weiter einzuschlagenden Wege vorbildlich geworden. Staatliche → *Archivpflege* hat sich auch des Betriebsarchivmaterials angenommen, und aus ihrer Verbindung mit Wirtschaftsstellen sind Richtlinien für die Schaffung und Einrichtung von Werksarchiven hervorgegangen. Der Gesichtspunkt, daß auch die Sicherung historisch gewordenen Materials in provenienzmäßiger und Kontinuitäten zur Erscheinung bringender Zusammenfassung nicht minder der Wirtschaft wie der Wissenschaft dient, hat sich durchgesetzt. Jedoch kann eigene Bildung von Werks- und Betriebsarchiven nur bei Großunternehmungen durchführbar sein. Eine allgemeine Annahme anvertrauten archiv-

---

<sup>38</sup> Id est Sammlungen.

reif gewordenen Materials sonstiger Wirtschaftsstellen zur Verwahrung und Betreuung durch Staats- und Kommunalarchive überschreitet die ihnen gegebenen Grenzen. So hat sich in Fühlung mit staatlicher Archivverwaltung in Wirtschaftskreisen eine Bewegung und Planung entfaltet, die auf die Schaffung einer eigenen, umfassenden und einheitlichen, regional gegliederten Archivorganisation für die Werke wie die wirtschaftlichen Vertretungen, zugleich als ihre archivischen Vertrauensstellen, im Anschluss an die Reichswirtschaftskammer wie ihre Untergruppen, insbesondere die Wirtschaftskammern, zielte.

## Literatur

- Hermann Meinert, *Wirtschaft und Archive. Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie*, Bd. 27. Berlin 1938, S. 161.